

# Journal für Generationengerechtigkeit



**Thema:**  
**Die Rechte von Kindern  
und Jugendlichen –  
Schwerpunkt Wahlrecht**



# Inhaltsverzeichnis

## Thema: Die Rechte von Kindern und Jugendlichen – Schwerpunkt Wahlrecht

Editorial	51
Was bedeutet es, Rechte zu haben? von Prof. Dr. Dieter Birnbacher	52
Wann wird die Demokratie erwachsen? Kinder und das Wahlrecht von Prof. Dr. Steven Lecce	57
Eine bessere Politik für Kinder: jedem Kind eine Stimme von Prof. Dr. Robert H. Pantell und Prof. Dr. Maureen T. Shannon	63

## Rezensionen

Priscilla Alderson (2008): <i>Young Children's Rights. Exploring Beliefs, Principles and Practice</i>	68
David Archard / Colin M. MacLeod (Hg.) (2002): <i>The Moral and Political Status of Children</i>	71
Christoph Schickhardt (2012): <i>Kinderethik: Der moralische Status und die Rechte der Kinder</i>	75
Felix Heidenreich (2011): <i>Theorien der Gerechtigkeit – Eine Einführung</i>	76

## Die Gutachter dieser Ausgabe

(in alphabetischer Reihenfolge):

**Prof. Dr. Bruce Auerbach** ist außerordentlicher Professor für Politikwissenschaft am Albright College in Reading, Pennsylvania (USA).

**Samantha Dimmock** ist Leiterin der Abteilung Politik und Öffentliche Angelegenheiten der Children's Rights Alliance for England seit April 2007.

**Prof. Dr. Peter Häberle** ist Geschäftsführer des Beirut Research Center for European Constitutional Law.

**Prof. Dr. Huey-li Li** ist Professorin für Bildungstheorie an der Universität Akron in Akron, Ohio (USA).

**Nira Lamay-Rachlevsky** ist Rechtsanwältin und arbeitet für den Knesset (das israelische Parlament) als Rechtsberaterin in zwei parlamentarischen Ausschüssen. Davor war sie stellvertretende Kommissarin für zukünftige Generationen im Knesset.

**Prof. Dr. Jane Spinak** ist Juraprofessorin an der Columbia Law School und Mitbegründerin der Child Advocacy Clinic. Sie ist außerdem Mitglied der NY State Permanent Judicial Commission on Justice for Children.

**Prof. Dr. Janna Thompson** ist Dozentin und außerordentliche Professorin an der Philosophischen Fakultät der Universität Trobe in Melbourne (Australien).

**Dr. Gotlind Ulshöfer** ist Studienleiterin für den Bereich Wirtschaft/Wirtschaftsethik an der Evangelischen Akademie Arnoldshain (Deutschland).

## Impressum

### Herausgeber:

Prof. Dr. Dr. Jörg Tremmel - Juniorprofessor  
Institut für Politikwissenschaft  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät  
Eberhard Karls Universität Tübingen  
Tel.: +49(0)7071-2975296  
Email: joerg.tremmel@uni-tuebingen.de

**Chefredakteur:** Jörg Tremmel

**Redaktion:** Hans-Ulrich Kramer

**Layout:** Angela Schmidt, Obla Design

**Druck:** LokayDruck, Königsberger Str. 3, 64354 Reinheim

Das Journal für Generationengerechtigkeit (JfGG) erscheint halbjährlich und publiziert Artikel, nachdem sie ein Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben.

Das Editorial Board setzt sich aus 50 Experten zusammen, die aus zehn verschiedenen Ländern kommen. Die Zeitschrift erscheint online im Open Access-Verfahren, auf Wunsch können gedruckte und gebundene Einzelexemplare gefertigt werden (Einzelpreis pro Heft 30 €). Die in das Heft eingestreuten Zitate wurden von der Redaktion ausgewählt, nicht von den Autoren. Im Sinne einer geschlechtsneutralen Sprache werden im Heft die männliche und die weibliche Wortform abgewechselt.

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind begründungsbedürftig, sowohl aus einer politikwissenschaftlichen als auch aus einer juristischen Perspektive heraus. Wieso werden zusätzliche Rechte für eine spezielle Gruppe formuliert, wenn bereits universale Menschenrechte existieren? Sind Kinder und Jugendliche keine Menschen? Sind Menschenrechte ‚altersabhängig‘ zu verstehen, womit von der Idee ‚Ein Recht für alle‘ abgerückt würde? Um die Forderung nach Kinder- und Jugendrechten zu verstehen, sind zwei Argumente von zentraler Bedeutung:

Erstens wurde lange Zeit ein Konflikt zwischen den Rechten der Eltern und denen des Kindes behauptet. Über tausende von Jahren wurden Kinder als Eigentum ihrer Eltern betrachtet. Das Römische Recht gestattete dem Vater sogar, neugeborene Kinder auszusetzen. Im Alten Testament werden Kinder in einem Atemzug mit Sklaven genannt – beide unterstanden vollkommen dem Familienoberhaupt. Thomas Hobbes schreibt über Kinder, dass Eltern „sie veräußern, als Geiseln verpfänden, für Rebellion töten oder für den Friede opfern“<sup>1</sup> dürfen. Obwohl diese Sichtweise im Laufe der letzten Jahrhunderte in der westlichen Welt abgenommen hat, ist die Idee, Kinder als Träger von Rechten zu begreifen, bei autoritären Eltern weiterhin nicht sehr beliebt. Zweitens gibt es einen möglichen Konflikt zwischen den Rechten und dem Schutz von Kindern. Das ‚Recht auf Arbeit‘ kann dies beispielhaft veranschaulichen. Dass Eltern arbeiten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, wird gemeinhin nicht in Frage gestellt. Aufgrund der finanziellen und identitätsstiftenden Dimension von Erwerbsarbeit wird sogar ein ‚Recht auf Arbeit‘ gefordert, für Erwachsene wohl gemerkt. Dagegen würde ein ‚Recht auf Arbeit‘ bei Kindern zwar ihre persönliche Autonomie erhöhen, aber auch die Gefahr bergen, dass der Schulbesuch leidet.

Dieses Heft beschäftigt sich mit Beteiligungsrechten, die im Katalog der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 besonders umstritten waren. Artikel 12 besagt: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das

Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ In dieser Formulierung ist das Ringen um einen Kompromiss erkennbar. Das Wahlrecht selbst findet hier keine Erwähnung. Gerade die Frage des Wahlrechts ist aber aus demokratietheoretischer Perspektive interessant. Weltweit gibt es 2,3 Milliarden Jugendliche unter 18 Jahren. Tatsächlich wahlberechtigt ist bei nationalen Wahlen nur eine sehr kleine Minderheit unter ihnen, und zwar ab dem Alter von 16 Jahren in Österreich, Brasilien, Kuba, Indonesien und Nicaragua. In Deutschland gibt es das Wahlrecht ab 16 bisher nur auf Landesebene, und zwar in Brandenburg und Bremen. In diesen beiden Bundesländern, zudem in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt gibt es auf kommunaler Ebene das Wahlrecht mit 16 Jahren. Baden-Württemberg plant als achttes Bundesland die Einführung.

Die meisten Kinder und Jugendliche – in Deutschland und weltweit – werden angesichts dieser Regelungen von der Institution der demokratischen Wahl, also dem zentralen politischen Entscheidungsfindungsprozess, ausgeschlossen. Ohne die Macht Volksvertreter zu wählen bzw. abzuwählen bleiben Kinder vergleichsweise unsichtbar als Bürger oder Staatsangehörige. „Die Zukunft gehört den Jungen“, sagt ein Sprichwort. Aber die Jungen sind bereits hier, jetzt. Es ist richtig, dass Jugendbeteiligung breiter verstanden werden muss als nur im Sinne von Wählen. Ihre Mitwirkung an der Zivilgesellschaft kann (und sollte) mehrere Formen annehmen. Aber kann man ernsthaft bezweifeln, dass das Wahlrecht das wichtigste Mittel ist, um den Einfluss junger Menschen auf die und in der Politik zu vergrößern? Von den drei Möglichkeiten ‚Engagement für junge Menschen‘, ‚Engagement mit jungen Menschen‘ und ‚Engagement von jungen Menschen selbst‘, sollte man beim Wahlrecht die dritte Option umsetzen.

Diese Ausgabe des JfGG enthält drei Artikel. Dieter Birnbacher (Universität Düssel-

dorf) untersucht Sinn und Zweck des Sprechens von ‚Rechten‘. Sein Beitrag fragt, ob ‚Rechte‘ ohne Verlust durch ‚Pflichten‘ ersetzt werden können, d.h. ob Rechte als soziale Konstrukte, die sich aus Verpflichtungen ableiten lassen, gesehen werden sollten.

Der folgende Artikel von Steven Lecce (Universität von Manitoba, Kanada) befasst sich mit der Frage, ob der Ausschluss von Kindern bei Wahlen vertretbar ist. Lecce zufolge gibt es ein grundlegendes Spannungsverhältnis zwischen den egalitären Annahmen der Demokratie und unserer Weigerung, Kindern und jungen Menschen ein Wahlrecht zuzugestehen.

Der dritte Artikel von Robert H. Pantell (Universität von Kalifornien in San Francisco, USA) und Maureen T. Shannon (Universität von Hawaii in Mānoa, USA) spricht sich aus sozialfürsorglichen und ethischen Gründen dafür aus, Kinder künftig an der Urne zu berücksichtigen. Er schlägt dafür ein Vertretungsstimmrecht der Eltern vor.

Außerdem bietet diese Ausgabe Rezensionen von Priscilla Aldersons *Young Children's Rights. Exploring Beliefs, Principles and Practice*, des Sammelbandes *The Moral and Political Status of Children*, herausgegeben von David Archard und Colin M. MacLeod, der Neuerscheinung *Kinderethik. Der moralische Status und die Rechte der Kinder* von Christoph Schickhardt sowie *Theorien der Gerechtigkeit – eine Einführung* von Felix Heidenreich.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Jörg Chet Tremmel  
Chefredakteur



1. Hobbes, Thomas (1994): *The Elements of Law, Natural and Politic*. Hrsg. von J.C.A. Gaskin. Oxford: Oxford University Press (Erstveröffentlichung 1650), 23.8

# Was bedeutet es, Rechte zu haben?

von Prof. Dr. Dieter Birnbacher

**A**bstract: Dieser Artikel bietet eine Einführung in die Sprache der Rechte und in die Rolle, die Rechte in Ethik und Recht spielen, unter besonderer Bezugnahme auf die Rechte von Kindern. Es zeichnet sich ab, dass es eine ganze Reihe von Funktionen gibt, die für die Sprache der Rechte charakteristisch sind, sowohl in der Ethik als auch in der Rechtswissenschaft. Viele davon bieten die Möglichkeit, den Appell an moralische und juristische Prinzipien zu stärken, während andere Fallen stellen, die es zu vermeiden gilt. Zum Schluss werden zwei theoretische Fragen, die Rechte aufwerfen, behandelt: Zum einen, ob das Konzept der Rechte ohne Verlust durch das Konzept der Pflichten ersetzt werden kann; zum anderen, ob Rechte als soziale Konstrukte, die von Verpflichtungen abgeleitet sind, gesehen werden sollten, oder ob es plausibler ist, die Prioritätenfolge umzudrehen.

## Die Sprache des Rechts – ein mächtiges Instrument in Ethik und Politik

Die Sprache des Rechts ist in moralischen und politischen Debatten ein besonders mächtiges Instrument. Keine andere Redeart ist besser geeignet, große moralische Gefühle und tiefe politische Überzeugungen auszudrücken. ‚Rights talk‘ geht stets mit einer besonderen Emphase einher. Der Grund dafür ist, dass die Sprache der Rechte typischerweise auf die Perspektive derjenigen fokussiert ist, die von einer gegebenen moralischen oder juristischen Norm profitieren. Obwohl weitgehend Einigkeit darüber herrscht, dass Rechte zumindest in ihrem ursprünglichen Sinn mit Pflichten oder Verpflichtungen korreliert sind und dass das Recht des einen die Pflicht oder Verpflichtung eines anderen ist, rückt die Sprache des Rechts den Empfänger dieser Verpflichtungen ins Blickfeld und schweigt zu denen, die diese Verpflichtungen übernehmen und in Einklang mit ihnen handeln sollen. Diese Fokussierung erklärt zumindest teilweise die überlegene Macht der Sprache der Rechte über die moralischen Emotionen. Im Allgemeinen ist es sehr viel einfacher, Menschen dazu zu bringen, für die Rechte von A zu kämpfen, als für die

Erfüllung eigener oder fremder Verpflichtungen gegenüber A.

Die Fokussierung auf die Perspektive des Rechtsträgers ist aber nur ein Aspekt der zentralen Funktion der Sprache der Rechte (die im Zusammenhang mit Kinderrechten besonders relevant ist), ihrer *advokatorischen* Funktion. Wer fordert, dass eine Person A ein gewisses Recht hat (oder haben sollte), macht sich zum Fürsprecher von A. Er stellt sich auf die Seite von A und macht deutlich, dass er bereit ist, das Recht von A gegen jeden zu verteidigen, der es nicht respektiert – sei es in der Praxis durch Missachtung oder in der Theorie durch Infragestellung von As Recht. In vielen Fällen geht die *advokatorische* Funktion noch weiter und schließt nicht nur einen Appell an relevante Personen, die dem Recht von A nachkommen sollen, sondern auch an eine größere Gemeinschaft ein. In diesen Fällen richtet sich die Fürsprache nicht nur an diejenigen identifizierbaren Personen, die unmittelbar mit A zu tun haben, sondern an eine nicht-identifizierte und anonyme Gesamtheit, beispielsweise die Gruppe der Politiker, die Gesellschaft oder sogar, wie im Falle der Menschenrechte, die gesamte Menschheit.

Bei dieser *advokatorischen* Funktion, die typisch für ‚die Sprache der Rechte‘ ist, kann man zwischen verschiedenen Arten von Normen oder Prinzipien, auf die sich die Zuschreibung eines Rechts beruft, unterscheiden. Eine Anwendung besteht darin, sich auf solche Normen und Prinzipien zu berufen, die Teil des Systems von moralischen oder Rechtsnormen sind, die in einer moralischen oder Rechtsgemeinschaft weithin anerkannt sind. Sie kann als *durchsetzende* Anwendung bezeichnet werden. Unter Berufung auf die Rechte von A werden Verpflichtungen auf der Seite von B durchgesetzt, wenn B zögert oder versäumt, in Übereinstimmung mit diesen Rechten zu handeln. Die Anrufung von Rechten hat in diesem Sinne den Charakter einer *Erinnerung*. Bei dieser Verwendung geht man davon aus, dass B das Recht von A anerkennt und keinen Grund hat, diese Rechte oder die Ansprüche, auf denen sie basieren, anzuzweifeln. Das Hauptanliegen der

Erinnerung ist, B auf die Folgen aufmerksam zu machen, die diese Rechte für seine eigene Beziehung zu A haben. Wenn B beispielsweise das Recht auf freie Meinungsäußerung anerkannt hat, muss B möglicherweise dennoch unter gewissen Umständen an die Tatsache erinnert werden, dass dieses Recht sogar für Meinungen gilt, die er für moralisch oder politisch verheerend hält. Die Fürsprache, die der Sprache der Rechte anhaftet, basiert in diesen Fällen auf einem gemeinsamen normativen System, dessen Vitalität vom fortlaufenden Prozess gegenseitiger Kontrolle abhängt. Aus Sicht der Gesellschaft funktioniert sie als Mittel zur normativen Selbstkorrektur, wozu zahlreiche soziale Institutionen beitragen: Politiker und andere Meinungsführer, Gerichte, Medien und die allgemeine Öffentlichkeit.

Eine zweite Funktion der Sprache der Rechte ist die Berufung auf Rechte, die (noch) nicht Teil des entsprechenden normativen Systems sind, aber von moralischen oder politischen Reformern als notwendige oder wünschenswerte Ergänzungen gefordert werden. Dies ist die *Manifest-* oder auch *revisionistische* Verwendung der Sprache der Rechte. Dabei werden Rechte in dem Wissen zugesprochen, dass sie nicht unbedingt anerkannt sind, oder nur in speziellen Fällen oder nur von sehr wenigen Gemeinschaften; in der Hoffnung, dass sie zu einem zukünftigen Zeitpunkt einmal allgemein akzeptiert sein werden. Diese Anwendung ist für den ‚rights talk‘ vielleicht noch typischer als die erste, weil sie seine charakteristische zusätzliche Normativität betont. Die Berufung auf Rechte bedeutet nicht nur, dass diese eingehalten werden, wo ihre Einhaltung mangelhaft ist, sondern dass sie allererst anerkannt werden. In dieser Verwendung haben Rechte typischerweise einen quasi utopischen Charakter. Sie verlangen Veränderungen des moralischen und/oder Rechtssystems, auf die zwar gehofft wird, deren Eintreten aber nicht unbedingt erwartet wird. Die Bezugnahme auf Rechte ist eher kontrafaktisch als bloß erinnernd. Das ist offensichtlich in Bereichen wie dem Internationalen Recht, in dem die

Institutionen, die zur Durchsetzung der Rechte nötig sind, notorisch fehlen. Ein extremes Beispiel ist das universelle Recht auf regelmäßigen bezahlten Urlaub nach Artikel 24 der UN-Menschenrechtserklärung. Besonders für die Proklamation *moralischer* Rechte ist eine revisionistische Funktion charakteristisch: Moralische Rechte werden in der Absicht postuliert, sie in juridische Rechte zu transformieren, indem das Rechtssystem entsprechend geändert wird und indem die für ihre Durchsetzung nötigen Institutionen geschaffen werden. Die Ethik geht der Politik voran. Als Philosoph und Moralist verteidigte John Stuart Mill zuerst das moralische Recht der Frauen auf politische Partizipation, bevor er als Mitglied des Parlamentes (erfolglos) versuchte, eine Abstimmung zugunsten des Frauenwahlrechts herbeizuführen.

**Bescheidenheit verbietet, was das Gesetz erlaubt.**

/ Lucius Annaeus Seneca /

### Rechte – einige Unterscheidungen

Die Tatsache, dass die Sprache des Rechts wichtige rhetorische Funktionen übernimmt, muss einem semantischen Puristen als ein zweischneidiges Schwert erscheinen. Für ihn stehen ‚Rechte‘ in einem doppelten Verdacht. Erstens neigt der Begriff der Rechte, so wie andere rhetorisch gefärbte Begriffe aus Moral und Politik (z.B. ‚Freiheit‘ oder ‚Würde des Menschen‘), zur Inflationierung, sodass seine Konturen verwischt und seine normative Kraft geschwächt werden. Zweitens neigt ihre Beliebtheit als rhetorisches Mittel dazu, die semantischen Unterschiede zwischen den verschiedenen Verwendungen des Konzepts zu vernebeln. Ich werde im Folgenden darauf verzichten, semantischen Purismus zu praktizieren und die Unzahl an Unterscheidungen und Klassifikationen vorzustellen, die in Bezug auf Rechte in Philosophie und Politikwissenschaft vorgeschlagen worden sind. Ein Minimum an Unterscheidungen ist jedoch nötig, um – mit den Worten von Joel Feinbergs Buchtitel – "das Wesen und den Wert von Rechten" (Feinberg 1980, 143 ff.) zu erläutern und klarzumachen, was genau es ist, das in so vielen Moralvorstellungen, Verfassungen, Erklärungen und Manifesten als Recht postuliert wird.

Eine erste Unterscheidung ist die zwischen der gewöhnlichen *relationalen* Verwendung des Begriffs ‚Recht‘, nach dem sich Rechte auf eine Beziehung zwischen einem Rechts-

träger A und einem B, der durch das Recht verpflichtet wird, beziehen, und der *nicht-relationalen* Verwendung, nach der ein Recht zu haben bedeutet, dass man die *Erlaubnis* hat, etwas zu tun. In vielen Kontexten können wir die Aussage, dass A moralisch oder rechtlich die Erlaubnis hat, entsprechend zu handeln, auch so formulieren, dass A das Recht hat, so zu handeln.

Ein Recht zu haben bedeutet in diesem Nicht-Standard-Sinn, dass A nicht verpflichtet ist, anders zu handeln, als er es tut. Wenn man sagt, dass in einer freien Gesellschaft jeder das Recht hat so zu handeln, wie er es wünscht, soweit dies mit dem geltendem Recht im Einklang ist, äußert man den Gedanken, dass es jedem freisteht, nach Belieben zu handeln, vorausgesetzt die Handlung wird nicht von einem geltenden Gesetz verboten. Bei dieser Verwendung geht es nicht um eine besondere, rechtlich begründete Beziehung, in der der Einzelne zu anderen Personen oder zur gesamten Gesellschaft steht. Ob A das Recht hat oder nicht, hängt nicht von den interpersonellen Beziehungen zwischen A und anderen ab. Dass es A erlaubt ist, etwas zu tun, kann als Folge seiner Beziehung zu sich selbst oder zu Gott gesehen werden. Wenn gemäß traditionellem christlichen Denken niemand das Recht auf Suizid hat, bedeutet dies nichts Anderes, als dass Suizid illegitim ist, ganz unabhängig von den Beziehungen, in denen der Einzelne zu anderen steht und unabhängig davon, ob das Urteil durch Verpflichtungen, die er anderen gegenüber hat, begründet ist.

### *In personam-* vs. *in rem*-Rechte

In der Standard-Verwendung bedeutet ein Recht zu haben, mit anderen in einem bestimmten normativen Verhältnis zu stehen, nämlich einen legitimen Anspruch ihnen gegenüber zu haben. Wenn A gegenüber B ein Recht zugesprochen wird, wird A damit die legitime Erwartung zugeschrieben, dass B durch die Ausführung oder das Unterlassen einer Handlung dieses Recht respektiert, und dass B verpflichtet ist, A gegenüber entsprechend zu handeln. Diese Art von Recht kann eine von zwei Beschaffenheiten annehmen (oder beide). Wenn A einen legitimen Anspruch gegenüber einer oder mehreren identifizierten Personen hat, wird von einem *in personam*-Recht gesprochen. Wenn der Anspruch gegenüber einer unbegrenzten Gesamtheit von Personen besteht, wie der Gesellschaft oder der Menschheit insgesamt, ist von einem *in rem*-Recht die

Rede. Das paradigmatische Beispiel für ein *in personam*-Recht ist das mit der Institution des Versprechens verknüpfte Recht. Ein zentraler Bestandteil des Versprechens ist, dass der Versprechende denjenigen, der das Versprechen erhält, dazu berechtigt, die Einlösung des Versprechens zu erwarten und einzufordern. Das Versprechen begründet eine moralische Beziehung zwischen den Partnern, die hochgradig persönlich und asymmetrisch ist, indem es einen der Partner als Rechtsträger und den anderen als die Rechte erfüllende Partei definiert. Ein weiterer typischer Fall eines *in personam*-Rechtes ist das Recht von Kindern auf die Fürsorge ihrer Eltern. Auch hier ist die Verteilung von Rechten und Pflichten höchst asymmetrisch, aber anders als im Falle des Versprechens wird das Recht nicht durch freie Übereinkunft, sondern durch eine ‚natürliche‘ Beziehung etabliert. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass im Falle des Kindes der Rechtsträger auch der Begünstigte ist, während der Begünstigte im Falle des Versprechens ein Dritter sein kann. Wenn B A versprochen hat, etwas für das Kind von A zu tun, dann ist dieses zwar der Begünstigte des Versprechens, aber nicht auch der Träger des betreffenden Rechts. Ein Beispiel für ein *in rem*-Recht ist das Recht auf Arbeit. Es ist klar, dass sich dieses Recht an die Gesellschaft richtet, aber es ist weit weniger klar, wie die Einhaltung dieses Rechts gewährleistet werden kann und wer konkret dazu verpflichtet ist. Als solches ist es ein abstraktes Recht ohne konkreten Adressaten. Es appelliert an die Gesellschaft insgesamt, gewisse Verpflichtungen zu akzeptieren und passende Institutionen zu entwerfen, einzurichten und zu unterhalten. Die meisten Rechte, die im Manifest-Sinn gefordert werden, einschließlich der Rechte zukünftiger Generationen, müssen als *in rem*-Rechte in diesem Sinne klassifiziert werden. Das gleiche gilt für die meisten Rechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention angeführt werden.

Es ist nicht zufällig, dass *in rem*-Rechte vor allem *moralische* Rechte sind. Sie werden typischerweise in der Absicht postuliert, juridische Rechte zu schaffen, wo sie noch nicht existieren, und Institutionen einzurichten, die ihrer Einhaltung innerhalb eines gesellschaftlichen Rahmens dienen. Dies rückt wichtige Eigenschaften ins Licht, aufgrund derer sich *juridische* von *moralischen* Rechten unterscheiden. Die Einführung juridischer Rechte ist zuallererst ein Zug in einem *pragmatischen* Sprachspiel. Als pragmatisches



Instrument werden juristische Rechte primär nach ihrer Zweckmäßigkeit beurteilt, d.h. danach, wie gut sie ihren gesetzten Zielen dienen. Eines dieser Ziele ist die Sicherung moralischer Rechte. Überdies sind juristische Rechte *relativ*, sowohl in faktischer als auch in normativer Hinsicht. Es ist möglich, dass eine Person in einer Rechtsgemeinschaft ein bestimmtes juristisches Recht hat, aber nicht in einer benachbarten. Außerdem haben diese Rechte oftmals keinen größeren Anspruch als den, dass sie in einer bestimmten Gesellschaft innerhalb eines bestimmten Zeitraums gelten. Nicht nur die Institutionen zur Durchsetzung juristischer Rechte können nach Belieben eingerichtet oder abgeschafft werden, sogar die juristischen Rechte selbst unterliegen einem Wandel. Demgegenüber ist der Gültigkeitsanspruch moralischer Rechte universal. Wenn A ein moralisches Recht besitzt, dann besitzt A dieses Recht unabhängig davon, ob es tatsächlich anerkannt oder respektiert wird. A kann dieses Recht auch dann besitzen, wenn es von der Mehrheit bestehender Gesellschaften nicht respektiert wird. Während die Aussage, dass A ein *juristisches* Recht hat, deskriptiv und speziell ist, ist die Aussage, dass A ein *moralisches* Recht hat, normativ und universell. Die Zuschreibung eines moralischen Rechtes als Zug im moralischen Sprachspiel teilt den Anspruch auf universelle Gültigkeit, welcher der Sprache der Moral eigen ist, wie illusorisch (oder scheinheilig) dieser Anspruch vor dem Hintergrund historischer und kultureller Relativität auch immer erscheinen mag. Die andere Seite der Medaille ist, dass moralische Rechte weitgehend unwirksam sind, solange sie nicht in juristische Rechte transformiert und in ein Rechtssystem integriert sind, das Verstöße bestraft. In der Regel ist der Empfänger eines Versprechens gut beraten, die moralischen Rechte aus dem Versprechen durch einen mit juristischen Rechten verbundenen förmlichen Vertrag abzusichern. Obwohl die Moral ihre eigenen Sanktionen hat, sind diese im Allgemeinen zu schwach, um das für Kooperation notwendige Vertrauen herzustellen.

Einige Rechtsordnungen nehmen Abstufungen beim rechtlichen Interessenschutz vor, indem sie zwischen *objektiven* und *subjektiven* Rechten unterscheiden. Rechte sind objektiv, wenn ein Rechtssystem seinen Bürgern Rechtspflichten auferlegt, bestimmte Grenzen in ihren Beziehungen untereinander und mit Dritten zu respektieren. Rechte sind subjektiv, wenn das Rechtssystem

Rechtsträgern ermöglicht, ihre Rechte einzuklagen, indem sie entweder persönlich oder durch einen Anwalt Beschwerde gegen Verstöße einreichen. In vielen Ländern haben Minderjährige subjektive Rechte, während Tiere nur objektive Rechte haben. Die Rechte beider sind durch das Gesetz garantiert. Aber nur Kinder sind in der Lage, indirekt durch Bevollmächtigte repräsentiert zu werden, die ihre Rechte in ihrem Namen sichern.

Wie der Mensch in seiner Vollendung das edelste aller Geschöpfe ist, so ist er, losgerissen von Gesetz und Recht, das schlimmste von allen.  
/ Aristoteles /

### Freiheiten, Anspruchsrechte und Vollmachten

Die in der Theorie der Rechte dominierende Unterscheidung ist die nach ihren *Inhalten*. Der bevorzugte Ansatz ist, den Inhalt moralischer und juristischer Rechte nach den Arten von Gütern zu klassifizieren, die durch die Ausübung des Rechts gesichert werden sollen. Im Falle von *Freiheiten* sind dies vorrangig Freiheit und Privatsphäre, im Falle von *Anspruchsrechten* Integrität und Chancen, im Falle von *Vollmachten [powers]* ist es das Interesse, durch Verträge und Übereinkünfte die eigenen sozialen Beziehungen selbstständig zu strukturieren.

Ein Recht kann als *Freiheit* klassifiziert werden, wenn es besagt, dass A Handlungsfreiheit ohne Eingriffe anderer genießen soll. Im einzelnen kann eine Freiheit positiv sein (Recht auf freie Meinungsäußerung) oder negativ (Recht auf Kriegsdienstverweigerung). In jedem Fall ist die entsprechende Pflicht negativ, eine des Nicht-Eingreifens. Wenn A eine Freiheit hat, dann ist B verpflichtet, die Ausübung der Freiheit von A nicht zu beeinträchtigen, sei es durch Handeln oder Unterlassen. Ein Beispiel für eine Freiheit im Kontext der Kinderrechte ist Artikel 13,1 der UN-Kinderrechtskonvention, der die Redefreiheit von Kindern garantiert. Ausgeprägt sind die Unterschiede zwischen positiven und negativen Versionen bei *Anspruchsrechten*. Ein *positives* Anspruchsrecht zu haben bedeutet, ein Recht auf die Versorgung mit bestimmten Gütern (wie Überlebensgüter, Gesundheitsversorgung und die Möglichkeit zu arbeiten) durch bestimmte identifizierte Personen oder durch die Gesellschaft insgesamt zu haben. In diesem Sinne hat ein kleines Kind ein Anspruchsrecht auf Fürsorge durch seine

Eltern, oder alternativ durch einen Erziehungsberechtigten, sowie auf Gesundheitsversorgung und Bildung, welche für seine Entwicklung zu einem selbstständigen Menschen nötig sind. Ein *negatives* Anspruchsrecht zu haben bedeutet, von bestimmten Verletzungen der eigenen Integrität und damit einhergehenden Risiken verschont zu bleiben, zum Beispiel durch physische Gewalt oder psychische Folter. Die entsprechenden Pflichten auf Seiten anderer sind teils negativ, teils positiv. Andere dürfen nicht nur die Integrität des Rechtsträgers nicht verletzen oder gefährden, sondern müssen auch aktiv zum Erreichen des durch das Recht gesicherten Guts beitragen. Diese schließen normalerweise alles ein, was für die persönliche Sicherheit des Rechtsträgers erforderlich ist. Im Falle von Kindern und anderer besonders verletzbarer Gruppen sind Rechte meistens gleichbedeutend mit negativen oder positiven Anspruchsrechten. Dies darf uns jedoch nicht darüber hinweg sehen lassen, dass auch die Angehörigen verletzlicher Gruppen Freiheiten genießen. Einige dieser Freiheiten können sogar mit der Erfüllung anderer Rechte kollidieren, wie beispielsweise in Fällen, in denen Kinder eine medizinische Behandlung verweigern, auf die sie ein Recht haben. Ein typisches Beispiel für ein Anspruchsrecht in diesem Sinne ist die Forderung der UN-Kinderrechtskonvention, nach der Adoptionssysteme gewährleisten müssen, dass das Wohl des Kindes oberste Priorität hat (Art. 21).

Ein Recht kann als *Vollmacht* klassifiziert werden, wenn es einem Individuum die Möglichkeit verleiht, seine moralischen und rechtlichen Beziehungen zu anderen zu gestalten. In modernen Gesellschaften hat diese Art Recht in demselben Maß an Bedeutung gewonnen, in dem die Freiheit des Einzelnen zugenommen hat, seine Rollen und Beziehungen in gewissen Grenzen nach eigenem Willen zu bestimmen. Der Einzelne hat sukzessiv die Freiheit erlangt, die ihm auferlegten moralischen und rechtlichen Verpflichtungen selbst zu steuern; er entscheidet autonom, wie weit er sich durch Verträge, Versprechen und persönliche Loyalitäten binden will.

Es versteht sich von selbst, dass bei diesen Unterscheidungen die vielfältigen Wechselwirkungen nicht ignoriert werden dürfen, weder ihre logischen, noch ihre faktischen. *Vollmachten* sind logisch abhängig von Freiheiten. Freiheiten sind faktisch abhängig von Anspruchsrechten, zumindest wenn sie nicht als formale Garantien, sondern als

Rechtsansprüche mit einer realistischen Chance auf Ausübung verstanden werden. Die Unterscheidung der Rechte nach Inhalten ist auch für die Frage relevant, wer als Träger des betreffenden Rechtes in Frage kommt. Da jede Art von Recht mit einer bestimmten Art von Gut befasst ist, können einige Subjekte logisch als Rechtsträger ausgeschlossen werden. Ein Recht, ob moralisch oder juridisch, kann nur einem Wesen zugeschrieben werden, dem auch das entsprechende Gut zugeschrieben werden kann. Als Folge davon ist die Palette an Rechten, die Tieren zugeschrieben werden kann, begrenzter als die von Kindern, die wiederum begrenzter ist als die von Erwachsenen. Tiere sind keine Kandidaten für die Zuschreibung von Freiheiten, oder nur in dem Maße, in dem sie zu vorsätzlichem Handeln fähig sind. Als Kandidaten für Vollmachten kommen sie nicht in Frage. Sie sind jedoch Träger positiver und negativer Anspruchsrechte in dem Maße, in dem ihr Wohl unter anderem davon abhängt, wie sie von Menschen behandelt werden. Kleinkinder kommen normalerweise nicht als Kandidaten für Bürgerrechte, wie zum Beispiel das Wahlrecht in Frage. Aber sie können Anspruchsrechte besitzen, wie das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit und darauf, dass ihre Entwicklung zur Mündigkeit gewährleistet wird.

Auf die Frage, wer als Rechtsträger bezeichnet werden soll, gibt es also keine einfache Antwort. Sie hängt vielmehr von der behandelten Art von Recht ab. Im Allgemeinen ist die Liste mit Wesen, denen Anspruchsrechte zugeschrieben werden können, länger als die mit Wesen, denen Freiheiten und Vollmachten zugestanden werden. Es folgt, dass es keinen Grund gibt, die altehrwürdige Doktrin der Reziprozität von Rechten und Pflichten aufrechtzuerhalten, nach der Rechte nur solche Wesen besitzen, die auch Pflichten besitzen. Diese Doktrin ist grundfalsch, weil sie die zentrale Funktion der Zuschreibung von Rechten übersieht, ihre advokatorische Funktion. Ein Wesen wie ein fühlendes Tier, ein Kind oder ein dementer Erwachsener eignet sich nicht weniger als Rechtsträger, weil er oder es seine Rechte nicht vorbringen kann oder von ihnen nicht einmal weiß. Im Gegenteil, aufgrund ihrer Abhängigkeit von anderen sind diese Wesen auf die Respektierung ihrer Rechte in besonderem Maße angewiesen.

Die Rechtsordnung ist bei der Zuschreibung von Rechten deutlich großzügiger als der moralische Kodex. Als ein pragmatisches

Instrument ist sie wesentlich freier darin, unpersönlichen Einheiten Rechte zuzusprechen, die nicht als Träger moralischer Rechte gelten, wie beispielsweise Treuhänderschaften oder Erbschaften oder (bezüglich des Erbrechts) dem *nasciturus*, dem noch ungeborenen Kind.

Eine weitere Unterscheidung, die für die Beziehung zwischen Eltern und Kindern besonders wichtig ist, ist die zwischen *mandatorischen* und *diskretionären* Rechten. Mandatorische Rechte sind Rechte, deren Ausübung mit einer Pflicht verbunden ist. Während Freiheiten und Vollmachten im Allgemeinen diskretionär in dem Sinne sind, dass es im Ermessen des Rechtsträgers liegt, das Recht auszuüben, sind bestimmte Freiheiten und Vollmachten mandatorisch, insofern sie ihre Ausübung begrenzen. So haben Eltern das juristische Recht, ihre Kinder zu erziehen und damit das Recht, ihre eigenen persönlichen Vorlieben zur Geltung zu bringen, zum Beispiel (obgleich in gewissen Grenzen) bezüglich der Religion. Dieses Recht geht jedoch mit einer entsprechenden Verpflichtung einher. In einigen Ländern geht das Wahlrecht mit einer Wahlpflicht einher. Etwas Ähnliches gilt für gewisse Anspruchsrechte. So haben Kinder ein juristisches Anspruchsrecht auf Bildung in dem Sinne, dass die Gesellschaft die Pflicht hat, angemessene Bildungschancen zu bieten. Auf der anderen Seite ist dieses Recht mandatorisch, indem es mit einer Pflicht verbunden ist. Allgemein haben Kinder beim Schulbesuch keine Wahl, sobald sie das schulpflichtige Alter erlangt haben.

Kein Mensch steht über dem Gesetz und kein Mensch darunter; auch bitten wir keinen Menschen um Erlaubnis, wenn wir ihn bitten, es zu achten.

/ Theodore Roosevelt /

Ein weiterer Rechtstypus, der mandatorischen Rechten ähnelt, indem er die Optionen des Rechtsträgers beschränkt, sind *unveräußerliche* Rechte. In diesem Fall hat der Rechtsträger zwar die Freiheit, sein Recht auszuüben, aber nicht die Freiheit, auf das Recht zu verzichten oder es für Geld oder Güter zu tauschen und sich damit dauerhaft der Möglichkeit zu berauben, das Recht auszuüben. Sowohl Moral als auch (Verfassungs-)Recht verstehen das Recht auf Freiheit üblicherweise in diesem Sinne. Das Recht auf Freiheit beinhaltet das Recht, es in gewissen Situationen nicht auszuüben,

aber es beinhaltet kein Recht darauf, sich in die Sklaverei zu verkaufen.

### Ethik und Metaethik des Rechts

Es gibt etliche umstrittene ethische und metaethische Fragen, die regelmäßig in Diskussionen über Recht aufkommen, und die fruchtbar diskutiert werden können, ohne allzu detailliert auf substantielle Fragen bezüglich konkreter Rechte und ihrer Grenzen einzugehen. Eine dieser Fragen betrifft den Status von Rechten, wenn sie mit anderen Rechten oder Pflichten kollidieren.

Es ist allgemein anerkannt, dass Rechte in der Regel nicht absolut gelten, sondern den Status von *Prima facie*-Rechten haben. Im Falle unvereinbarer Rechte, die nicht gleichzeitig respektiert werden können, können und müssen sie gegen andere Rechte abgewogen werden. So werden Freiheiten im Allgemeinen durch Anspruchsrechte eingeschränkt, und Anspruchsrechte durch Freiheiten, sodass jedes Recht in seiner Reichweite durch andere Elemente des Systems der Rechte gemäß seinem normativen Gewicht begrenzt wird. Das deutsche Verfassungsrecht ist sich einig, dass sogar diejenigen Grundrechte, die ohne inhärente Grenzen gewährt werden, nicht absolut gelten, sondern in der Praxis begrenzt werden können, wenn ihre Ausübung einem anderen inhärent unbegrenzten Grundrecht entgegensteht. Nur der sogenannte ‚Kerninhalt‘ dieser Rechte hat Teil an der Nichtabwägbarkeit, welche für das Recht auf Menschenwürde (und ihres Schutzes durch den Staat) gemäß Artikel 1 des Grundgesetzes charakteristisch ist. Das gleiche gilt für moralische Rechte wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder die Rechte, die mit der Annahme eines Versprechens erworben werden. Für beide Rechte können leicht Situationen erdacht werden, in denen sie den Rechten anderer nachgeben müssen, vorausgesetzt, diese sind gewichtiger als das geopfertete Recht. Es ist jedoch fraglich, ob Rechte nicht nur gegenüber anderen Rechten, sondern auch gegenüber Pflichten ohne entsprechende Rechte abwägbar sind, d.h. solchen Pflichten, die traditionell als ‚unvollkommene Pflichten‘ bezeichnet werden. Beispiele für diese ‚unvollkommenen‘ Pflichten sind die Pflicht zur Großzügigkeit und die Pflicht, Notleidenden zu helfen. Anders als ‚vollkommene‘ Pflichten, die auf Seiten des Empfängers einem Recht entsprechen, lassen unvollkommene Pflichten dem moralisch Handelnden mehr Freiheit bei der Entscheidung, wer das Gut, zu des-

sen Bereitstellung er moralisch verpflichtet ist, erhalten soll, und auf welche Weise dies erfolgen soll. Wenn ich Schulden mache, ist normalerweise klar, wem ich das Geld schulde und wie und wann ich es zurückzahlen muss. Das gleiche gilt für andere vollkommene Pflichten, wie zum Beispiel ein Versprechen zu halten oder dafür zu sorgen, dass mein Kind zur Schule geht. Bei unvollkommenen Pflichten ist das anders. Ich kann über das Wer, Wie und Wann meiner Wohltätigkeit entscheiden, und ich habe mehr Spielraum bei der Ausübung meiner persönlichen Vorlieben. Wohltätigkeit ist nichts, was ich ihren Empfängern schulde. Aber ist es legitim, einer unvollkommenen Pflicht Vorrang gegenüber einer vollkommenen Pflicht einzuräumen? Ist es moralisch unbedenklich, ein Versprechen zu brechen, falls dies mit der Hilfe Bedürftiger kollidiert? Die Antwort vieler großer Philosophen, darunter Kant und Schopenhauer, lautet nein, und es gibt viele Beispiele, in denen diese Antwort passend erscheint. Normalerweise wird die Begründung, Schulden nicht zurückzahlen, weil das Geld besser an einen bedürftigen Freund gehen sollte, nicht akzeptiert. In anderen Fällen läuft die Doktrin der Priorität des Rechts vor der Pflicht der Intuition klar entgegen, zum Beispiel wenn die Unterstützung eines Freundes in Not Vorrang vor dem Halten eines eher unwichtigen Versprechens bekommt. Rechte haben unterschiedliches normatives Gewicht, und zumindest diejenigen von relativ geringer Priorität scheinen sehr wohl gegenüber unvollkommenen Pflichten abwägbar.

#### *Kann die Sprache der Rechte durch die Sprache der Pflichten ersetzt werden?*

Von den metaethischen Fragen zu Rechten sind vor allem zwei Gegenstand wiederholter und grundlegender Kontroversen. Eine ist die Frage, ob die Sprache des Rechts komplett durch die Sprache der Pflicht ersetzt werden kann. Einige der philosophischen Verfechter der sogenannten *Redundanz-Theorie* der Rechte (wie Richard Brandt<sup>1</sup>) bezweifeln, dass die spezielle psychologische Macht der Sprache der Rechte adäquat durch die Rede von Pflichten erreicht werden kann. Sie sind jedoch der Auffassung, dass zumindest der semantische Inhalt der Sprache der Rechte in der Sprache der Pflichten vollständig reproduziert werden kann. Obwohl diese Theorie eine große Zahl von Anhängern gefunden hat,<sup>2</sup> sind Zweifel an ihrer Angemessenheit angebracht. Zum einen verändert die Korre-

spondenz mit Rechten (seitens des Empfängers) den semantischen Inhalt des Konzepts der Pflicht in seiner Anwendung auf diejenigen ‚vollkommenen‘ Pflichten, die für die Moral und das Recht als normative Systeme von zentraler Bedeutung sind. Zumindest für moralische Rechte gilt, dass ein Recht zu haben mehr bedeutet, als nur das Objekt der moralischen Pflichten anderer zu sein. Anders als bei Pflichten ohne entsprechende Rechte kann der Rechtsträger die Anerkennung seines Rechtes fordern, als etwas, das ihm geschuldet wird und für das Dankbarkeit fehl am Platz wäre. Wer das Recht hat, nicht zu verhungern, muss nicht darauf warten, dass andere ihm zu essen geben. Er ist vielmehr in der Position zu fordern, was ihm zusteht. Man könnte sogar weiter gehen und Joel Feinberg folgen, indem man sagt, dass Rechte ein Recht zweiter Ordnung einzuschließen scheinen, das den Rechtsträger berechtigt, unter angemessenen Umständen die Anerkennung seines Rechtes zu fordern.<sup>3</sup> Jemandem ein Recht zu übertragen bedeutet mehr, als die Rechtmäßigkeit eines Anspruchs zu postulieren. Es bedeutet, den Rechtsträger in dem Versuch, angemessene Ansprüche zu stellen, zu ermutigen und zu unterstützen. Diese Konnotation von *Empowerment* erklärt die enge Verbindung zwischen dem Besitz eines Rechts auf der einen und *Selbstachtung* und *Menschenwürde* auf der anderen Seite. Zudem gelingt es der Redundanz-Theorie nicht, der advokatorischen Funktion des Rechts gerecht zu werden. Jemandem ein Recht zuzusprechen, ermutigt nicht nur den Rechtsträger dazu, sein Recht einzufordern, sondern auch andere, sich in seinem Namen dafür einzusetzen, besonders wenn der Rechtsträger vorübergehend oder dauerhaft unfähig ist, dies selbst zu tun.

Im Naturzustand ... sind alle Menschen bei der Geburt gleich, aber sie können nicht in dieser Gleichheit weiterleben. Durch die Gesellschaft verlieren sie die Gleichheit, und sie gewinnen sie nur durch das schützende Gesetz zurück.

/ Charles de Montesquieu /

#### *Sind Rechte eine fundamentale Kategorie oder eine von Pflichten abgeleitete?*

Eine weitere kontroverse Frage ist hauptsächlich für ethische Theoretiker von Interesse. Die Frage lautet, ob Rechte in der Reihenfolge logischer Priorität fundamental oder abgeleitet sind. Sollten Rechte als soziale Konstrukte gesehen werden, die – auf

umständliche Weise – von Pflichten abgeleitet sind oder ist es genau umgekehrt, so dass Rechte die fundamentale Kategorie sind? Joel Feinberg spricht für viele Rechtsphilosophen, wenn er den ersten Weg vorzieht: „Weil ich ein Anspruchsrecht darauf habe, von dir nicht auf die Nase geschlagen zu werden, ... hast du die Pflicht, mir nicht auf die Nase zu schlagen. Das scheint andersherum nicht zu funktionieren.“<sup>4</sup> Dies zeigt, dass für Feinberg Rechte fundamentaler als Pflichten sind. Es zeigt allerdings nicht, dass Rechte das letzte Wort haben. In einer späteren Anmerkung verdeutlicht Feinberg, dass *Interessen* die fundamentale Kategorie sind und dass sie es sind, die sowohl Rechten als auch Pflichten zugrunde liegen: „Mein Anspruch und deine Pflicht sind beide von meinem Interesse abgeleitet, eine unversehrte Nase zu haben.“<sup>5</sup> Sowohl Rechte als auch Pflichten dienen dazu, aktuelle oder zukünftige Interessen zu schützen, wobei Rechte diejenigen Interessen schützen, die für ein gutes Leben besonders wichtig sind. Allerdings spricht die Tatsache, dass es unvollkommene Pflichten gibt, die nicht mit Rechten korrespondieren, gegen die von Feinberg vorgeschlagene Prioritätenfolge. Unvollkommene Pflichten schützen die Bedingungen für ein gutes Leben ebenso wie vollkommene Pflichten. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Rechte die Gesellschaft befähigen, zusätzlichen Druck auf die Anerkennung vollkommener moralischer Pflichten auszuüben. Dies erklärt, weshalb viele Philosophen, einschließlich Kant und Mill, eine enge Verbindung zwischen vollkommenen moralischen Pflichten und Pflichten gesehen haben, die legitimerweise mit rechtlichen Sanktionen durchgesetzt werden. Ein anderes Argument für die Priorität von Pflichten über Rechte ist, dass ein System von Moralvorstellungen oder Gesetzen ohne Rechte denkbar ist, aber kein System ohne Pflichten. In einer Welt voller Engel, in der jeder tut, wozu er verpflichtet ist, könnten Rechte tatsächlich redundant werden.

#### **Anmerkungen:**

1. Brandt 1959: 440.
2. z. B. Frey 1980.
3. Feinberg 1980: 141.
4. Feinberg 1992: 205.
5. Feinberg 1992: 205.

#### **Literatur:**

Brandt, Richard B. (1959): *Ethical theory*. New Jersey: Englewood Cliffs.



Feinberg, Joel (1980): Rights, justice, and the bounds of liberty. Essays in social philosophy. Princeton, N. J.

Feinberg, Joel (1992): Freedom and fulfillment. Philosophical essays. Princeton, N. J.

Frey, R. G. (1980): Interests and rights. The case against animals. Oxford: Oxford University Press.

#### Weiterführende Literatur:

Archard, David (2004): Children. Rights and childhood. London: Routledge (2. Auflage).

Campbell, Kenneth (2001): Legal rights. Stanford Encyclopedia of Philosophy. <http://plato.stanford.edu/entries/legal-rights/>. Abruf am 20.10.2009.

Dworkin, Ronald (1984): Rights as trumps. In: Waldron, Jeremy (Hg.): Theories of Rights. Oxford, 153-167.

Griffin, James (2002): Do children have rights? In: Archard, David / MacLeod, Colin M. (Hg.): The moral and political status of children. Oxford: Oxford University Press, 19-30.

Hohfeld, Wesley Newcombe (1919): Fundamental legal conceptions as applied in judicial reasoning. New Haven: Yale University Press.

Steiner, Hillel (1994): An Essay on rights. Oxford: Oxford University Press.

Wenar, Leif: Rights. Stanford Encyclopedia of Philosophy. <http://plato.stanford.edu/entries/rights/>. Abruf am 20.10.2009.

Waldron, Jeremy (Hg.) (1984): Theories of rights. Oxford: Oxford University Press.



Dieter Birnbacher ist Professor im Ruhestand an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Er ist außerdem Vizepräsident der Schopenhauer-Gesellschaft e. V., Frankfurt/M., Mitglied der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer, Mitglied der Schriftleitung der Zeitschrift "Ethik in der Medizin" sowie Mitglied der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Seine Hauptarbeitsgebiete sind Ethik, Angewandte Ethik und Anthropologie.

Kontaktinformationen: Prof. Dr. Dieter Birnbacher, Philosophisches Institut Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf.

Email:  
Dieter.Birnbacher@uni-duesseldorf.de

## Wann wird die Demokratie erwachsen? Kinder und das Wahlrecht

von Prof. Dr. Steven Lecce

**A**bstract: Dieser Artikel untersucht, ob es moralisch vertretbar ist, Kinder von Wahlen auszuschließen. Letztendlich gibt es starke Spannungen zwischen den egalitären Annahmen der Demokratie und unserem offensichtlichen Unwillen, Kindern das Wahlrecht zuzugestehen. Solange kein plausibler Grund für die ungleiche Behandlung von Erwachsenen und Kindern gefunden wird, muss die anhaltende politische Vorenthaltung des Wahlrechts von unseren jüngsten Bürgern als das bezeichnet werden, was sie ist: soziale Ungerechtigkeit. Der Artikel beginnt mit der Darstellung einiger konzeptioneller Schwierigkeiten, die im Verhältnis Kindheit – Demokratie aufkommen. Anschließend untersucht er zwei sehr unterschiedliche Demokratieansätze und ihre Bedeutung für das Kinderwahlrecht: Prozeduralismus und das vermeintliche Kinderrecht auf eine offene Zukunft.

### Einleitung

Auf den ersten Blick erscheint die Idee, dass Kinder wahlberechtigt sein sollten, vielen Menschen - wenn sie überhaupt jemals darüber nachdenken - absurd. Man muss kein Kinderarzt oder Psychologe (oder Elternteil) sein um wahrzunehmen, dass besonders sehr junge Kinder oft emotional instabil, moralisch unreif und kognitiv unterentwickelt sind. Damit sind sie schlecht gerüstet, um die Rechte und Verantwortlichkeiten einer demokratischen Bürgerschaft zu tragen. Die anhaltende Vorenthaltung des Kinderwahlrechts harmoniert jedoch weder mit wichtigen philosophischen Verteidigungen der Demokratie, noch mit den bestehenden Wahlpraktiken in westlichen liberal-demokratischen Staaten. Was die Demokratie als politische Form ethisch attraktiv macht, ist, dass alle Bürger gleichermaßen an der Gestaltung von Gesetz und Politik teilhaben sollen und damit den grundlegenden Rah-

men von Rechten und Verantwortlichkeiten, der ihre Lebensaussichten bestimmt, formen können. Die Demokratie ist deshalb besser als ihre Alternativen, weil sie ihre Bürger mit gleichem Interesse und Respekt behandelt. Aber *Kinder* sind auch Bürger, also warum wird ihnen vorenthalten, was wahrscheinlich das wichtigste demokratische Recht ist – das Wahlrecht? Wieso ist diese Verweigerung kein direkter Verstoß gegen die Gleichheit? Wie wir noch sehen werden, basiert die Antwort auf der augenscheinlichen *Unfähigkeit* von Kindern gemessen an einem Richtwert, anhand dessen das gesetzliche Alter der Volljährigkeit bestimmt wird. Dieses Argument wird jedoch nicht ausreichen, zumindest nicht ohne weitere Ausführung, denn jenseits dieses Alters führen Unfähigkeiten solcher Art typischerweise nicht zur Disqualifizierung Erwachsener. In Kanada beispielsweise werden weder Verrückte noch verurteilte Kriminelle vom Wählen ausge-

schlossen. Kurzum, die allgemeine Intuition über die Absurdität des Kinderwahlrechts bedarf der näheren Prüfung.

Wir sorgen uns darum, was morgen aus einem Kind wird, doch wir vergessen, dass es schon heute da ist.  
/ Stacia Tauscher /

Wenn wir weiterhin Kinder vom Abstimmen ausschließen, sollte dieser Ausschluss auf einer vertretbaren politischen Moral basieren, anstatt nur das Ergebnis übernommener Konventionen oder Gewohnheiten zu sein. Wenn die Kernidee von Demokratie, allgemein gesprochen, die kollektive Autorisierung von Gesetzen durch ihre Abstimmung ist, dann gibt es zwei Möglichkeiten, diese Idee zu verteidigen: Erstens als faire *Prozedur*, um über die konkurrierenden Vorlieben und Interessen der Bürger zu urteilen, wobei die Interessen jedes Bürgers gleich viel zählen. Zweitens als Konsequenz eines Charakterideals, das seinen Ursprung im Wert persönlicher Eigenständigkeit hat. Dieser Artikel untersucht die Folgen des Prozeduralismus für das Kinderwahlrecht anhand David Estlunds neuestem Beitrag zur normativen Demokratietheorie.<sup>1</sup> Nach Estlund hängt die Rechtfertigung der Demokratie entscheidend von der Widerlegung der ‚Epistokratie‘ ab – der Herrschaft der Weisen.<sup>2</sup> Wie so viele andere entscheidet sich Estlund bewusst, Kinder aus dem Bereich seiner Analyse auszusparen. Seine Argumente haben jedoch einen direkten Bezug zur Frage nach dem Kinderwahlrecht, weil der Ausschluss von Kindern vom Wählen normalerweise explizit auf der Annahme beruht, dass politische Mitbestimmung auf der Basis von Wissen erfolgen sollte, und es ist diese Annahme, die Estlund angreift. Wenn die Kritik der Epistokratie Erfolg hat, könnte dies Verfechtern des Kinderwahlrechts dringend benötigte theoretische Unterstützung bieten.

### Was ist ein Kind?

Was könnte vom moralischen Standpunkt aus besorgniserregend an der Vorenthaltung des Wahlrechts von Kindern sein? Bis vor kurzem waren Kinder noch keine zentralen Figuren in ethischen Politikanalysen, deshalb stellte sich die Frage gar nicht.<sup>3</sup> Aber nun, nach mehreren hundert Jahren Demokratietheorie und -praxis in der westlichen Welt, kommen *prima facie*-Spannungen, vielleicht sogar Widersprüche auf zwischen den einflussreichsten Rechtfertigungen der

Mehrheitsherrschaft und unserem anhaltenen Unwillen, jedem jünger als, sagen wir 18 Jahre, ein Wahlrecht zu geben.<sup>4</sup>

Ich habe mich wiederholt auf ‚Kinder‘ bezogen. Was nun ist ein ‚Kind‘? Unsere moderne Vorstellung von Kindheit ist parasitär zu der Vorstellung von Erwachsensein, nach der Kinder oft dadurch charakterisiert werden, dass ihnen das *fehlt*, was Erwachsene ausmacht.<sup>5</sup> In den meisten philosophischen Darstellungen ist die Ansicht, Kinder seien relativ arm an Fähigkeiten, allgegenwärtig, tiefgehend und multiperspektivisch. So sagt Archard beispielsweise: „Dazu zählen die moralische oder juristische Perspektive, aus der Personen gemäß ihres Alters für unfähig erklärt werden können, für ihre Taten verantwortlich zu sein; ein epistemologischer oder metaphysischer Standpunkt, der in der Unreife von Personen ihren Mangel an erwachsenem Verstand oder Wissen sieht; sowie ein politischer Blickwinkel, aus dem heraus junge Menschen für unfähig gehalten werden, am Betrieb der Gemeinschaft mitzuwirken und teilzuhaben.“<sup>6</sup>

Analytisch gesehen erfordert ein Konzept von Kindheit also, dass Kinder auf bestimmte Weise anhand einer Reihe unspezifizierter Eigenschaften von Erwachsenen unterscheidbar sind; eine *Konzeption* von Kindheit ist die Spezifizierung dieser Eigenschaften. In der heutigen westlichen Welt lautet eine weitverbreitete, vielleicht dominierende Konzeption von Erwachsensein etwa so: Ein Erwachsener ist jemand, der rational, körperlich unabhängig und selbstständig ist, sowie über einen Identitätssinn verfügt, der teilweise von kritischer Reflexion über seine Ansichten und Wünsche abgeleitet ist. Deshalb kann er freie und informationsbasierte Entscheidungen treffen, für die er zur Verantwortung gezogen werden kann bzw. soll. Weil einem Kind diese Anlagen und Fähigkeiten *fehlen*, wird es für unfähig gehalten, sagen wir, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, gesetzlich zur Rechenschaft für seine Handlungen gezogen zu werden oder zu wählen.

... die Stimme der Kinder muss gehört werden, in allen Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen.  
/ Unicef /

Jede Konzeption, die Kindsein zu Erwachsensein in Relation setzt, wie es die westliche Kultur zu tun scheint, trifft auf ein strukturelles Problem.<sup>7</sup> Um überhaupt plausibel zu sein, muss ein entwicklungspsycho-

logischer oder ein epistemologischer Bericht über Wissensaneignung abgestuft sein. Wie Locke zu zeigen suchte, erwerben Menschen Verstand graduell – gesellschaftliche oder Naturkatastrophen ausgenommen –, sodass der Übergang von der Kindheit zum Erwachsensein typischerweise sowohl kontinuierlich als auch kumulativ abläuft.<sup>8</sup> Legale Rechte und Verantwortlichkeiten, einschließlich des Wahlrechts, sind aber scheinbar alles oder nichts – entweder hat man das Recht zu wählen, oder nicht. Wie Archard klug bemerkt, entsteht dadurch das Problem, „wie man einen psychologischen Bericht über die menschliche Entwicklung oder einen epistemologischen Bericht über Wissensaneignung mit der Bestimmung von Kriterien abstimmt, deren Besitz einen gewissen moralischen, politischen und juristischen Status gewährleistet.“<sup>9</sup>

Einige Kritiker halten das Problem für unlösbar, so dass *jeder* Versuch, gesetzliche Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen allein auf der Grundlage einer angenommenen Korrelation Alter – Kompetenz zu machen, von Natur aus unfair ist.<sup>10</sup> Nun, gesetzliche Unterschiede nur auf dem Alter basierend zu machen, ist in der Tat willkürlich und damit unfair. Die Jungen zu diskriminieren, *weil sie jung sind*, ist – moralisch gesprochen – genau so schlimm, wie beispielsweise Schwarze oder Frauen wegen ihrer Hautfarbe beziehungsweise ihres Geschlechts zu diskriminieren. Die Verwendung des Alters als *indirektes*, aber verlässliches Maß in Bezug auf die Fähigkeiten eines Menschen, Rechte und Verantwortlichkeiten tatsächlich wahrzunehmen, ist jedoch nicht unbedingt unzulässig.<sup>11</sup> Die entscheidende Frage ist also, ob das Alter als indirektes Maß (im wahrscheinlichkeitstheoretischen Sinn) die Kompetenzen, die als relevant angenommen werden, verlässlich abbildet.

Der Einfachheit halber wollen wir die Kindheit in folgende Unterkategorien einteilen: Säuglingsalter (Geburt bis 6 Jahre), eigentliche Kindheit (6 bis 12 Jahre) und junge Persönlichkeit (12 bis 18 Jahre).<sup>12</sup> Mit dieser Einteilung sollten wir nun fragen: Gibt es eine Grundlage, die uns zur Vorenthaltung des Kinderwahlrechts zwingt, die nicht auch dazu führt, dass einige (vielleicht viele) Erwachsene vom Wahlrecht ausgeschlossen werden?

### Die politische Vorenthaltung des Kinderwahlrechts – wo liegt das Problem?

Die Kernidee der Demokratie ist die kollek-

tive Autorisierung von Gesetzen durch die Menschen, die ihnen unterliegen. Als solche ist Demokratie untrennbar mit Wahlen verbunden.

Symbolisch gesehen ist das Wahlrecht also das Kennzeichen einer demokratischen Bürgerschaft. Bürger sind diejenigen, die am Regieren ihrer Gesellschaft teilnehmen; entweder indem sie direkt über Gesetze abstimmen, oder indem sie Repräsentanten wählen, die in ihrem Namen abstimmen. Die umfassende Literatur zur Demokratietheorie bietet viele verschiedene Erklärungen, wieso Wählen diese normative Bedeutung hat, d.h. wieso eine Stimmabgabe die Ergebnisse legitimiert und sie für jeden verbindlich werden lässt, sogar für politische Verlierer.

**Die Wahl ist das Hauptanliegen der Demokratie, ihr Ritual und ihr Fest.**  
/ Herbert George Wells /

Hier sind zwei viel versprechende Kandidaten. Die erste Erklärung lautet, dass Demokratie das Prinzip grundlegender Gleichheit impliziert. Zumindest unter Erwachsenen „ist niemand eindeutig besser zum Regieren qualifiziert als andere, sodass er mit der vollen und endgültigen Autorität über die Regierung oder den Staat ausgestattet werden sollte“. <sup>13</sup> Nach dieser Sichtweise folgt die Mehrheitsherrschaft aus der Annahme, dass eine legitime Regierung den Interessen jeder Person, die von ihren Entscheidungen betroffen ist, gleiche Aufmerksamkeit schenken muss. Nach der zweiten Erklärung ist Demokratie eine gerechte *Prozedur*, um individuelle Präferenzen in gesellschaftliche Entscheidungen zu übersetzen, wenn sich Personen uneinig sind. Jeder andere gesellschaftliche Entscheidungsmechanismus wird entweder von vorneherein annehmen, dass die Interessen einiger Personen mehr zählen als andere (was die Gleichheit verletzt), oder er wird mehrere kontroverse vopolitische Standards von Richtig und Falsch mit einbeziehen, denen die Abstimmungen folgen sollen (was Wählen überflüssig macht). Dies verletzt die Gleichheit und missachtet den Pluralismus. <sup>14</sup> Beide Strategien implizieren Kritik am Wahlrechtsausschluss von Kindern – besonders älterer Jugendlicher. Das egalitäre Argument beruft sich auf die Interessen jeder *Person* und beschränkt das Wahlrecht, auf Grundlage dieser Annahme, dann doch auf jeden *erwachsenen* Bürger. Wie Kritiker bereits angemerkt haben, wird dieser Tatsache typischerweise wenig Beachtung geschenkt. <sup>15</sup>

Doch werden gut fundierte Argumente benötigt, um die Vorenthaltung des Kinderwahlrechts zu rechtfertigen, besonders da die ungleiche Stimmkraft der Älteren relativ zu den Jüngeren (wie vorherzusehen war) dazu führt, dass letztere häufiger von Armut und allen verwandten Schrecken betroffen sind. Das prozedurale Argument kann Kinder nur dann *tout court* ausschließen, wenn es vorsieht, dass sie als Gruppe nicht über die Fähigkeit verfügen, rationale Entscheidungen über alternative Parteien und ihre Politik angesichts der verfügbaren Informationen zu treffen. Trifft das zu? Dies ist natürlich eine empirische, keine philosophische Frage, aber wir können nicht mit ihrer Antwort beginnen, ohne erst philosophische Kleinarbeit zu leisten, denn genau davon, *welche* Fähigkeiten benötigt werden, wird die Interpretation der Demokratie abhängen – ihr Gegenstand, ihr Wert und ihre Absicht. Wir wissen nicht, ob Kinder durch Fähigkeitsdefizite (im Vergleich zu Erwachsenen) als Wähler disqualifiziert werden, solange wir nicht wissen, auf welchen Fähigkeiten das Wahlrecht basiert. Und wir wissen nicht, wie diese Fähigkeiten wiederum aussehen, ohne führende Beiträge zur Demokratie genau zu untersuchen. Damit die anhaltende politische Vorenthaltung des Kinderwahlrechts *keiner* Rechtfertigung bedürfte, müssten die drei folgenden höchst dubiosen Punkte wahr sein:

- (1) Kinder haben keine ausgeprägten eigenen Interessen;
- (2) Selbst wenn sie solche ausgeprägten Interessen haben, sind sie durch ihre Eltern angemessen in den Wahlkabinen vertreten;
- (3) Die Kosten der Vorenthaltung des Kinderwahlrechts werden von allen Kindern getragen, nicht nur von den armen und machtlosen. <sup>16</sup>

Das kindliche Interesse, das am offensichtlichsten *nicht* von Erwachsenen geteilt wird, ist das Interesse an angemessener Bildung. Es kann möglicherweise mit dem Interesse am höchstmöglichen verfügbaren Einkommen der Eltern kollidieren. Weil Eltern aus unterschiedlichen sozialen Klassen unterschiedlich oft an Wahlen teilnehmen, werden die Kinder der Schwächsten die am wenigsten repräsentierten bleiben, selbst wenn wir annehmen, dass die Interessen von Kindern am besten durch ihre eigenen Eltern vertreten werden. Also ist die prozedurale Fairness verletzt, denn die Interessen der Kinder aus armen Elternhäusern werden beim Ausschluss *aller* Kinder vom Wahlrecht am stärksten vernachlässigt.

## Demokratie, der Schatten Platons und die Herrschaft der Weisen

Am Anfang der westlichen politischen Theorie stand die Idee, dass Demokratie nicht naturgemäß plausibel ist, weil sie die politische Entscheidungsfindung in die Hände derer legt, die zu dumm sind, um mit Macht ausgestattet zu werden. <sup>17</sup> Das wird heutzutage zumindest öffentlich und fast universell abgelehnt, aber der Schlussfolgerung wird nur überraschend schwer widerstanden. Wenn es beispielsweise zu einer medizinischen Entscheidung über Leben und Tod kommt, was könnte dann idiotischer sein, als eine Abstimmung abzuhalten, anstatt auf die Fachkompetenz eines Arztes zu vertrauen? Der Einsatz bei politischen Entscheidungen ist manchmal sicherlich vergleichbar hoch, da sie die nationale Sicherheit, Kriegsführung, die Verwaltung der Strafjustiz, die Bereitstellung eines grundlegenden Bildungs- und Gesundheitswesens und so weiter betreffen. Wenn die alte Analogie zwischen Medizin und Politik geeignet ist, scheinen wir die Basis für ein anti-demokratisches Argument mit der folgenden allgemeinen Struktur zu haben:

- (1) Es gibt echte (von der Prozedur unabhängige) normative Standards, nach denen politische Entscheidungen beurteilt werden sollten;
- (2) Einige (relativ wenige) Personen kennen diese normativen Standards besser als andere, deshalb gilt:
- (3) Die normative politische Kenntnis der relativ Wenigen berechtigt diese dazu, politische Autorität über den Rest zu haben. <sup>18</sup>

Wir können dies als das Argument für ‚Epistokratie‘ bezeichnen, oder für die Herrschaft der Klugen. <sup>19</sup> Die gesonderte und zugegebenermaßen schwierige Frage nach dem genauen *Inhalt* des relevanten Wissens und der Bildung, die dieses Wissen vermittelt, wollen wir ignorieren. Wir nehmen an, dass dieses Wissen existiert und auch, dass gebildete Personen klüger herrschen werden als ungebildete. <sup>20</sup> Beides sind recht minimale Annahmen, und wenn wir sie billigen, haben wir endlich eine vielversprechende Basis, um die Vorenthaltung des Kinderwahlrechts zu rechtfertigen, denn wie der Mehrheit der Erwachsenen fehlt auch Kindern das Fachwissen der politisch Weisen. <sup>21</sup> Unserem Anliegen folgend lohnt es sich also zu untersuchen, ob das Argument für eine Epistokratie Bestand hat oder nicht.

Annahme (1) scheint unanfechtbar zu sein. Annahme (2) könnte das Argument in eine



Tautologie verwandeln, allerdings nur, wenn wir den Inhalt der erforderlichen politischen Bildung als das *identifizieren*, das die relativ Wenigen klüger regieren lässt. Wenn es eine Möglichkeit gibt, diese Bildung mit Inhalt zu füllen, so dass Personen dieser Bildung klüger regieren werden, dann scheint (3) aus (2) zu folgen. Ein Kinderwahlrecht einzuführen, wäre dann ein Fehler, denn es ist sicher vernünftig anzunehmen, dass Kinder, besonders sehr junge, nicht über das relevante Wissen verfügen, auf dem politische Autorität fußt.

Ein Kind wird dann erwachsen, wenn ihm bewusst wird, dass es nicht nur Recht, sondern auch Unrecht haben darf.

/ Thomas S. Szasz /

### Wie Epistokratie abgelehnt werden kann

Vielleicht ist das jedoch voreilig. Sogar wenn wir (1) und (2) billigen – und das sollten wir vermutlich –, resultiert der Schluss von (2) auf (3) in dem ‚*Experte/Chef-Trugschluss*‘. Es ist unzulässig, anzunehmen, dass jemand, weil er besser regieren würde, *deshalb* ein legitimer Herrscher ist.<sup>22</sup> David Estlund formuliert dies folgendermaßen: „Es ist wichtig zu verstehen, dass Autorität nicht einfach aus Fachkompetenz folgt. Selbst wenn wir einräumen, dass es gute und schlechte politische Entscheidungen gibt (was wir wohl tun müssen), und dass einige Personen besser als andere wissen, was zu tun ist (wir alle finden einige wesentlich ungeeigneter als andere), folgt aus ihrer Kompetenz noch nicht, dass sie Autorität über uns haben oder haben sollten. Dieser Experte/Chef-Trugschluss ist verlockend, aber das Wissen einer Person darüber, was zu tun ist, lässt komplett offen, wer regieren sollte. Du könntest Recht haben, aber was macht dich zum Chef?“<sup>23</sup> Wie viele andere zeitgenössische Verfechter der liberalen Demokratie beruft sich Estlund auf ein Prinzip politischer Legitimität, nach dem staatliche Gewalt öffentlich gerechtfertigt, d.h. von jedem Betroffenen vernünftigerweise akzeptiert sein muss.<sup>24</sup> Genau dieser Rechtfertigungsstandard macht Epistokratie unmöglich: Den Rückschluss von (2) auf (3) von oben würden freie und gleiche Bürger ablehnen, wenn sie nicht willens sind, vermeintlichen politischen Experten unwiderruflich Macht zu übertragen. Die Art von Pluralismus – kulturell, religiös, ethisch, metaphysisch –, die unter freien Institutionen wahrscheinlich überleben und gedeihen wird, ist der Bildung eines norma-

tiven Konsens‘ zur Bestimmung der Experten nicht zuträglich.<sup>25</sup>

Estlund hebt den Experte/Chef-Trugschluss hervor, um epistemische Rechtfertigungen eines Systems, das den zum Regieren besser qualifizierten Personen mehr Stimmrechte gewährt, zurückzuweisen.<sup>26</sup> Er entscheidet sich, Kinder zu ignorieren, aber die Auslassung ist in diesem Kontext recht sonderbar. Estlunds Meinung nach sollten alle Erwachsenen gleiche Stimmrechte haben, obwohl sie mit unterschiedlichem politischen Wissen ausgestattet sind, *weil* dieses Wissen nicht die Basis für gerechtfertigte Autorität ist. Gut, aber weshalb sollten wir dann *Kindern* das Wahlrecht auf der Basis ihrer relativen epistemischen Defizite vorenthalten, wenn ähnliche Defizite bei Erwachsenen kein Grund dazu sind? Das Argument, das die egalitäre Demokratie aus Platons elitärem Schatten heraus verteidigt, zieht auch die andauernde Vorenthaltung des Kinderwahlrechts in ernste Zweifel.

Eine Möglichkeit für die Anhänger des prozeduralen Argumentes, dieser Schlussfolgerung zu widerstehen, wäre, einen Grenzwert für Kompetenz zu bestimmen, unter den Kinder vermutlich fallen würden. Nach dieser Konzeption würde das Wahlrecht erfordern, dass Menschen über *genügend* Fähigkeiten verfügen, die für kollektives Selbstregieren relevant sind. Unterschiedliche Fähigkeiten, die über diesen Wert hinausgehen, würden jedoch nicht zu ungleichen Ansprüchen führen. Wenn das gesetzliche Alter der Volljährigkeit zurzeit ein verlässliches indirektes Maß für diese Fähigkeiten ist, dann können prozedurale Demokratiekonzeptionen letztendlich das Kinderwahlrecht vorenthalten. Da Kindern das erforderliche Wissen und die nötigen Fähigkeiten fehlen, würden sie nicht zu denen zählen, deren Einverständnis zur Rechtfertigung staatlicher Gewalt benötigt wird. Der elterlichen Autorität unterworfen, wären sie – wie von Locke beschrieben – schrittweise auf dem Weg zur Erlangung der Freiheit (einschließlich der politischen Freiheit), da sie sich mit der Zeit zu kompetenten logisch Denkenden entwickeln würden.<sup>27</sup>

Die zentrale Frage lautet also: Sind Kinder *unvernünftig*? Bevor man allzu rasch zu der Schlussfolgerung gelangt, dass sie es mit Sicherheit sind, müssen einige Dinge beachtet werden. Einige der ‚Kinder‘, die sich gegenwärtig unter dem gesetzlichen Alter der Volljährigkeit in Kanada (18 Jahre) befinden, sind zwischen 12 und 18 Jahren alt. Viele

dieser Kinder sind wahrscheinlich besser im Umgang mit Computern, mehr an Aktuellem interessiert und politisch gebildeter als ihre Eltern, und zwar derart, dass es wahrscheinlich ist, dass sie die grundlegenden Fähigkeiten besitzen, um konkurrierende Parteien und ihre Politik zu verstehen und rational bewerten zu können. Dies scheint ein *prima facie*-Grund dafür zu sein, das Wahlalter auf etwa 15 zu senken, vielleicht sogar noch weiter.<sup>28</sup> Auf jeden Fall ist die Vernunft – die Fähigkeit, Ziele und Zwecke in logisch konsistenter und kohärenter Weise zu verbinden – nicht entscheidend für den prozeduralen Standard politischer Legitimität. Wenn eine Person in diesem Sinne nicht rational ist, wird dies sicher ihre Fähigkeit zu Eigenständigkeit, d.h. ein teilweise selbstbestimmtes Leben zu führen, das die eigenen fundamentalen Werte reflektiert, beeinträchtigen. Die Verbindung zwischen persönlicher und politischer Autonomie untersuchen wir später im Zusammenhang mit dem Kinderrecht auf eine offene Zukunft. Persönliche Eigenständigkeit selbst ist jedoch ein strittiger Wert, über den sich vernünftige Menschen uneins sein werden.<sup>29</sup>

Ein Kind, das nur in der Schule lernt, ist ein ungebildetes Kind.

/ George Santayana /

### Das Kinderwahlrecht: über bleibende Bedenken

Kindern ein Stimmrecht zu geben ist eine Möglichkeit, um elterliche/politische Macht zu beschränken, die die Eigenständigkeit von Kindern behindert. Auf der einen Seite hat dieser Vorschlag einen offensichtlichen Haken, denn während die Eigenständigkeit künftige Fähigkeiten impliziert, hängt die effektive und intelligente Nutzung des Wahlrechts von den *gegenwärtigen* Fähigkeiten der Kinder ab, sich an ihrer kollektiven Selbstbestimmung zu beteiligen.<sup>30</sup> Es erscheint inkohärent, die Freiheiten von Personen (Kindern) gegenwärtig auf patriarchische Weise zu beschneiden, ihnen aber gleichzeitig ‚rights-in-trust‘<sup>31</sup> zu verleihen, obwohl sich ihre Fähigkeiten, diese wahrzunehmen, erst im Laufe der Zeit entwickeln werden. Auf der anderen Seite könnten die gegenwärtigen Unfähigkeiten von Kindern selbst teilweise mit der politischen Vorenthaltung ihres Wahlrechts verbunden sein. In *On Liberty* argumentiert J. S. Mill: “The human faculties of perception, judgment, discriminative feeling, mental activity, and even moral preference, are exercised only in

making a choice. He who does anything because it is the custom makes no choice. He gains no practice either in discerning or in desiring what is best. *The mental and moral, like the muscular powers, are improved only by being used*” [Hervorhebung durch den Autor].<sup>32</sup>

Wenn die Kapazitäten für effektive demokratische Partizipation denen, die die Eigenständigkeit von Kindern impliziert, folgen, d.h. wenn persönliche Eigenständigkeit in gewisser Weise zu einem wesentlichen Teil einen guten demokratischen Bürger ausmacht, dann sollten wir nicht zu schnell auf die relativen Unfähigkeiten von Kindern zeigen, um ihnen das Wahlrecht vorzuenthalten, das wir Erwachsenen gegenwärtig gewähren.<sup>33</sup> Wieso nicht? Wenn Mill Recht hat, werden sich einige dieser Kapazitäten noch entwickeln und später nur durch regelmäßige *Nutzung* verbessert werden. Deshalb kann ein geläufiger Einwand auf den Kopf gestellt werden: Wir sollten Kinder nicht ausschließen, weil sie inkompetent sind; wir sollten sie einbeziehen, damit sie kompetent sein werden. Kinder müssen erwachsen werden; das gilt *vielleicht* auch für die Demokratie.

Diese Schlussfolgerung legt außerdem einen kritischen, aber unbemerkten Makel neuerer Vorschläge zur Anerkennung des Kinderwahlrechts via Vertreterstimmrecht offen. Um ein wirklich universelles Stimmrecht zu realisieren, argumentieren einige Philosophen, dass Eltern ein mehrfaches Stimmrecht bekommen sollten, zum Beispiel eine zusätzliche Stimme, wenn Minderjährige bei ihnen leben, oder eine zusätzliche Stimme für jeden Minderjährigen im Haushalt.<sup>34</sup> Die Idee geht von der Annahme aus, dass die Interessen von Kindern am besten durch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigte repräsentiert werden, angesichts der natürlichen Zuneigung. Der herkömmliche Einwand lautet, dass wir zur wirksamen Repräsentation kindlicher Interessen unglücklicherweise nicht auf Eltern zählen *können*.<sup>35</sup> Aufgrund einer Reihe von Faktoren – Egoismus, Kurzsichtigkeit, Unvernünftigkeit und Ignoranz, um nur einige zu nennen – werden sie sich häufig nicht dementsprechend verhalten. Aber Mill erinnert uns an eine größere Sorge, nämlich dass die Bevollmächtigung von Eltern (oder auch andere indirekte Strategien, wie der Vorschlag über Erziehungsberechtigte) nichts an der zugrunde liegenden Problematik des Ausschlusses von Kindern aufgrund ihrer relativen Fähigkeitsdefizite ändert.<sup>36</sup>

### Fazit

Eine angemessene Lösung scheint in Richtung eines abwägenden Konzepts zu deuten, nicht einer totalen Ablehnung des Arguments für ein niedrigeres gesetzliches Wahlalter. Während die politische Ermächtigung kleiner Kinder, die den Wahlzettel vermutlich eher essen als ankreuzen würden, außer Frage steht, sollten wir noch mehr unternehmen, damit die vollständige Einbeziehung von Kindern in den politischen Prozess beschleunigt und vereinfacht wird. Neben der Unterstützung der verschiedensten Formen demokratischer Partizipation zu Hause und in der Schule, sollten wir Kinder dazu ermutigen, sich aktiver für die Werte, Vorgänge und Ergebnisse der politischen Entscheidungsfindung zu interessieren. Ein niedrigeres Wahlalter wäre ein gutes Mittel dazu.

### Anmerkungen:

1. Estlund 2008.
2. Platon 1974.
3. Im Kanon westlichen politischen Denkens sind die drei bemerkenswertesten Ausnahmen: Platon 1974; Locke 1964; Rousseau 1979. Für einen umfassenden Überblick über die wachsende zeitgenössische (englischsprachige) Literatur siehe ‚Bibliographical Essay‘, Archard 2004: 231-242. Ich habe über die Ethik der Erziehung geschrieben, siehe Lecce 2008b.
4. Für eine besonders klare und prägnante Darstellung dieser Spannungen und potentiellen Widersprüche siehe Schrag 2004.
5. Schapiro (1999) behauptet beispielsweise, dass Kindheit im Wesentlichen eine Zwickmühle ist, die erst beseitigt werden muss, bevor Menschen moralische Verantwortlichkeiten zugeschrieben werden können. Siehe Archard 2004 für eine sehr erhellende Diskussion darüber, dass Lockes Kinderbild, nach dem Kinder Grünschnäbel und imperfekte Denker sind, typisch für viele zeitgenössische philosophische Beiträge zum Thema Kindheit ist.
6. Archard 2004: 32.
7. Die zeitgenössische westliche Konzeption besteht heute auf einer deutlichen Unterscheidung zwischen dem Verhalten, das von Kindern verlangt, und dem, das von Erwachsenen erwartet wird. Es gibt nun eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung, die nicht immer galt, oder zumindest nicht annähernd so eindeutig. Andere nicht-westliche Kulturen verfügen über ein Konzept der Kindheit, indem sie Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen anerkennen,

aber „in ihren Augen weichen Kinder von Erwachsenen bei Weitem nicht so dramatisch und offensichtlich ab, wie nach der modernen Konzeption“, Archard 2004: 39. 8. Locke 1964.

9. Archard 2004: 12.
10. Farson 1974; Holt 1974.
11. Clayton 2006: 186.
12. Archard 2004: 65.
13. Dahl 1998: 79.
14. Lecce 2003; 2005; 2008a.
15. Schrag 2004.
16. Schrag 2004: 374.
17. Platon 1974: 206-212.
18. Estlund 1993/ 2008.
19. Estlund 2008: 30.
20. Estlunds (2008: 212) Beispiele sind die folgenden: „Eine grundlegende Bildung, eine grundlegende Kenntnis des Funktionierens der eigenen Regierung, etwas Geschichtswissen, eine Kenntnis verschiedener bestehender Lebensentwürfe innerhalb der eigenen Gesellschaft, etwas wirtschaftliches Wissen, eine gewisse Kenntnis der legalen Rechte und Verantwortlichkeiten, die einen selbst und andere betreffen, eine grundlegende Kenntnis der Verfassung der eigenen politischen Gemeinschaft, und so weiter“.
21. Schumpeter 1976.
22. Estlund 2008: 40.
23. Estlund 2008: 3.
24. Barry 1995; Cohen 1997; Larmore 1987; Lecce 2008a; Nagel 1991; Rawls 1971; 1993; Scanlon 1998 und siehe Lecce 2008a für eine Analyse alternativer Formulierungen des liberalen Prinzips politischer Legitimität.
25. „Selbst wenn einige über Fachwissen verfügen, haben die anderen keine Möglichkeit, dies zu wissen, solange sie dasselbe nicht auf anderem Wege erfahren; in diesem Falle haben sie für das Fachwissen der anderen keine Verwendung mehr“, schreibt Estlund 1993: 84.
26. Siehe Mill 1972 für eine liberale Rechtfertigung des mehrfachen Stimmrechts.
27. Locke 1964.
28. Siehe zum Beispiel SRzG (2008) für die Behauptung, das angemessene Wahlalter liege deutlich unter dem heutigen Wahlalter, aber nicht im Kleinkindalter.
29. Lecce 2008a.
30. Tremmel 2006; Van Parijs 1999.
31. Feinberg 1980: 126.
32. Mill 1972: 126.
33. Callan 1997; Gutmann 1995.
34. Van Parijs 1999.
35. Schrag 2004.
36. „...Durch den Prozess intellektueller,

emotionaler und moralischer Entwicklung werden Kinder von Wesen, deren Interessen durch Rechte geschützt werden, zu Wesen, deren Rechte ihre Entscheidungen beschützen“. Brennan 2002: 54.

### Literatur

Archard, David (2004): *Children, Rights and Childhood*. 2. Auflage. London: Routledge.

Barry, Brian (1995): *Justice as Impartiality*. Oxford: Oxford University Press.

Brennan, Samantha (2002): *Children's Choices or Children's Interests. Which do their Rights Protect?* In: Archard, David / MacLeod, Colin (Hg.): *The Moral and Political Status of Children*. Oxford: Oxford University Press, 53-70.

Callan, Eamon (1997): *Creating Citizens. Political Education and Liberal Democracy*. Oxford: Oxford University Press.

Clayton, Matthew (2006): *Justice and Legitimacy in Upbringing*. Oxford: Oxford University Press.

Cohen, Joshua (1997): *Deliberation and Democratic Legitimacy*. In: Bohman, James / Rehg, William (Hg.): *Deliberative Democracy. Essays on Reason and Politics*. Cambridge: MIT Press, 67-92.

Dahl, Robert A. (1998): *On Democracy*. New Haven: Yale University Press.

Estlund, David M. (1993): *Making Truth Safe for Democracy*. In: Copp, David. / Hampton, Jean / Roemer, John (Hg.): *The Idea of Democracy*. Cambridge: Cambridge University Press, 71-100.

Estlund, David M. (2008): *Democratic Authority. A Philosophical Framework*. Princeton: Princeton University Press, 71-100

Farson, Richard E. (1974): *Birthrights*. London: Collier Macmillan.

Feinberg, Joel (1980): *The child's right to an open future*. In: Aiken, William / Lafollette, Hugh (Hg.): *Whose Child? Children's Rights, Parental Authority, and State Power*. New Jersey: Rowman and Littlefield, 112-123

Gutmann, Amy (1995): *Civic Education and Social Diversity*. In: *Ethics*. Jg. 105, 557-579.

Holt, John C. (1974): *Escape from Childhood. The Needs and Rights of Children*. Harmondsworth: Penguin.

Larmore, Charles E. (1987): *Patterns of Moral Complexity*. Cambridge: Cambridge University Press.

Lecce, Steven (2003): *Contractualism and Liberal Neutrality. A Defence*. In: *Political Studies*. Jg. 51 (3), 524-41.

Lecce, Steven (2005): *Should Egalitarians be Perfectionists?* In: *Politics*. Jg. 25 (3), 127-134.

Lecce, Steven (2008a): *Against Perfectionism. Defending Liberal Neutrality*. Toronto: University of Toronto Press.

Lecce, Steven (2008b): *How Political is the Personal? Justice in Upbringing*. In: *Theory and Research in Education*. Jg. 6 (1), 21-46.

Locke, John (1964): *Some Thoughts Concerning Education*. Herausgegeben von F. W. Garforth. London: Heinemann. (Erstveröffentlichung 1693.)

Mill, John S. (1972): *Utilitarianism, On Liberty and Considerations on Representative Government*. Herausgegeben von H. B. Acton. London: Everyman.

Nagel, Thomas (1991): *Equality and Partiality*. Oxford: Oxford University Press.

Plato (1974): *The Republic*. Übersetzt von G. M. A. Grube. Indianapolis: Hackett. (Griechische Originalausgabe ΠΟΛΙΤΕΙΑ/Politeia. 380 BC.)

Rawls, John (1971): *A Theory of Justice*. Cambridge: Harvard University Press.

Rawls, John (1993): *Political Liberalism*. New York: Columbia University Press.

Rousseau, Jean-Jacques (1974): *Emile, or, On Education*. Herausgegeben von Allan Bloom. New York: Basic Books. (Französische Originalausgabe: *Emile ou de l'éducation*. 1762)

Scanlon, Thomas (1998): *What we Owe to Each Other*. Cambridge: Harvard University Press.

Schapiro, Tamar (1999): *What is a Child?* In: *Ethics*. Jg. 109, 715-738.

Schrag, Francis (2004): *Children and Democracy. Theory and Policy*. In: *Politics, Philosophy & Economics*. Jg. 3 (3), 365-379.

Schumpeter, Joseph A. (1976): *Capitalism, Socialism, and Democracy*. New York: Harper and Row.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.) (2008): *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*. München: oekom Verlag.

Tremmel, Joerg C. (Hg.) (2006): *Handbook of Intergenerational Justice*. Cheltenham: Edward Elgar.

Van Parijs, Philippe (1999): *The Disenfranchisement of the Elderly, and Other Attempts to Secure Intergenerational Justice*. In: *Philosophy & Public Affairs*. Jg. 27, 292-333.



Steven Lecce lehrt Politische Theorie an der University of Manitoba, Kanada. Seine Forschungsgebiete umfassen Theorien sozialer und Verteilungsgerechtigkeit; Ethische Fundierung des Liberalismus; Kinder, Familie und Staat.

Kontaktinformationen: Prof. Dr. Steven Lecce, University of Manitoba, 521 Fletcher Argue Building, Winnipeg, MB R3T 5V5.

Email: Steven.Lecce@ad.umanitoba.ca



# Eine bessere Politik für Kinder: jedem Kind eine Stimme

von Prof. Dr. Robert H. Pantell und Prof. Dr. Maureen T. Shannon<sup>1</sup>

**A**bstract: Veränderungen in der Sozialpolitik der Vereinigten Staaten im Laufe der letzten vier Jahrzehnte haben 100 Prozent der Menschen über 65 mit einer Gesundheitsversicherung versehen und die Armut dieser Gruppe reduziert, während die Zahl der Kinder in Armut gestiegen ist und zehn Millionen unversichert sind. Diese zunehmende intergenerationelle Ungerechtigkeit spiegelt politische Entscheidungen wider, in denen Kindern eine Stimme fehlt. Die Ziele des vorliegenden Artikels sind 1) eine Zusammenfassung gegenwärtiger Ansichten zum Stimmrecht für Kinder aus den Bereichen Ethik, Regierungslehre, Recht, Sozial- und Gesundheitswesen; 2) eine Überprüfung der Entwicklung von Abstimmung und Repräsentation in den USA und eine Identifikation der Fehleinschätzungen, die eine gleichberechtigte Repräsentation von Kindern behindern; 3) eine Diskussion der Rechtsgrundlage, die Kinder als Erwachsene begreift und elterliches Entscheiden in Vertretung für Kinder gestattet; sowie 4) Vorschläge von Strategien, um ein gleichberechtigtes Repräsentationssystem für Kinder durch Änderung unseres gegenwärtigen Wahlsystems anzuregen.

## Analysen intergenerationeller Ungerechtigkeit: Argumente für ein Vertretungsstimmrecht

Der Status von Kindern in den USA spiegelt wider, wie sie im amerikanischen politischen System gesehen werden. Jedes Kind, das in den USA zur Welt kommt, gilt als Bürger und erhält nach dem 14. Zusatz der US-Verfassung gleichen Schutz durch das Gesetz. Wie die Verfassung außerdem feststellt, wird jedes Kind zur Zuteilung von Abgeordneten im US-Repräsentantenhaus gezählt. Die 75 Millionen Kinder unter 18 Jahren, die etwa 25 Prozent der Bevölkerung ausmachen, sollten deshalb erheblichen Einfluss auf die Politikgestaltung des Kongresses haben. Da Kindern jedoch kein Wahlrecht zuerkannt wird, können es die Belange von Kindern kaum mit den politischen Programmen stimmberechtigter Gruppen aufnehmen.

Peterson war einer der ersten, der die Folgen

der Vorenthaltung des Wahlrechts für Kinder analysierte.<sup>2</sup> Anhand von Daten aus den Jahren 1959 bis 1990 dokumentierte er den steten Rückgang der Altersarmut von 35 auf 11 Prozent, während die Armutsrate unter Kindern von 14 auf 21 Prozent anstieg. Er erwartete erhebliche Veränderungen des Gesundheitswesens, der Finanzausstattung öffentlicher Schulen und der politischen Leitlinien zur Altersversorgung, wenn Kinder wahlberechtigt würden. Er schlussfolgerte, „Sozialleistungen für Kinder würden eine Frage des Rechts eher als staatliche Wohlfahrt werden“.<sup>3</sup>

Neben der Diskrepanz in den Armutsraten ist auch die medizinische Versorgung von Ungerechtigkeit gekennzeichnet. Das Budget von Medicare in 2010, das alle Personen über 65 krankenversicherte, betrug 453 Milliarden Dollar. Im Gegensatz dazu wird die landesweite Initiative zur Versicherung von Kindern aus einkommensschwachen Familien seit 1997 mit jährlich fünf Milliarden Dollar gefördert, wobei für 2010 eine Erhöhung der Mittel auf zehn Milliarden Dollar angesetzt war. Dieses Budget macht weniger als 20 Prozent des Betrages aus, den Medicare für verschreibungspflichtige Medikamente ausgibt. Dennoch wurde es als bedeutende Errungenschaft angesehen, zusammen mit der Verabschiedung des Child Health Insurance Reauthorization Act im Jahre 2009. Noch immer gibt es jedoch zehn Millionen Kinder, die unversichert sind aufgrund der Ungleichheit, die in der Finanzierung der Gesundheitsvorsorge herrscht. Newacheck behandelte die Verschiebung von Ausgaben hin zu den Älteren, die innerhalb der letzten Generation eintrat.<sup>4</sup> In Reaktion auf die hohe Altersarmutsrate im Jahre 1965 wuchs der Anteil aller sozialstaatlicher Aufwendungen, die den Älteren zuteil wurden, von 21 auf 33 Prozent bis 1986. Gleichzeitig ging jedoch der Prozentsatz von Sozialleistungen, die Kindern zugute kamen, von 37 auf 25 Prozent zurück. Zwischen 1980 und 2000 nahm die Kluft zwischen der Finanzierung von Programmen für die Älteren und solchen für Kinder um 20 Prozent zu. Er benennt klar die Grund-

lage für diese Ungerechtigkeit: „Demokratie erzielt nicht immer faire Ergebnisse, vor allem, wenn wichtige Teile der Bevölkerung vom Wahlvorgang ausgeschlossen sind.“<sup>5</sup>

Kinder sind schließlich nicht nur werdende Erwachsene. Sie sind Menschen, deren gegenwärtigen Bedürfnisse, Rechte und Erfahrungen ernst genommen werden müssen.

/ Alfie Kohn /

Newacheck schlägt vor, dass die Bundesregierung Kindern ein Mindestbeihilfeniveau zusichert, um der Unterstützung, die den Alten geboten wird, gleichzukommen. Während dies eine Steuererhöhung erfordern würde, glaubt er, dass „das Land sich dazu entschließen kann, die elementaren Bedürfnisse beider Bevölkerungsgruppen zu erfüllen“.<sup>6</sup> Nach dem Einblick in seine vorherige Aussage erscheint dies allerdings unwahrscheinlich, ohne dass direkt das Kernproblem der Vorenthaltung des Wahlrechts angesprochen würde.

Die von Van Parijs entwickelten Vorschläge zur Förderung von Generationengerechtigkeit beruhen auf mehreren Annahmen, unter anderem darauf, dass jede Generation sicherstellen sollte, dass die nächste Generation nicht schlechter gestellt ist als sie selbst.<sup>7</sup> Dies könnte erreicht werden mit einem „wirklich universalen Stimmrecht: Jedes Mitglied der Bevölkerung erhält das Recht, vom ersten Tag seines Lebens an zu wählen“.<sup>8</sup> Er empfiehlt, Eltern ein Vertretungsstimmrecht zu verleihen.<sup>9</sup>

Rutherford bestimmt die Grundlage zur gesetzesmäßigen Etablierung des Vertretungsstimmrechts. „Vollmachten sind ein gebräuchliches System, um ein Stimmrecht zu übertragen. Tatsächlich kann das gesamte System der Demokratie als eine Erteilung von Vollmachten an gewählte Repräsentanten, die damit stellvertretend für ihre Wähler stimmen, betrachtet werden“.<sup>10</sup> Ihre Kriterien zur Bestimmung des Bevollmächtigten eines Kindes beinhalten persönliche Vertrautheit, Zugänglichkeit und Zurechnungsfähigkeit der Vertrauensperson sowie

emotionale Bindung. Sie argumentiert, dass dies konsistent ist mit bestehendem Recht und mit der Prämisse, dass Eltern im Interesse ihrer Kinder entscheiden. Die Verfassungsmäßigkeit des Vertretungsstimmrechts prüfend, führt sie verschiedene Wege an, auf denen Eltern in medizinischen und rechtlichen Angelegenheiten bereits als Bevollmächtigte ihrer Kinder handeln. Letztendlich hält sie es jedoch für unwahrscheinlich, dass der Oberste Gerichtshof die Staaten zu einer Ausweitung des Wahlrechts auf Kinder anhalten wird. Sie merkt an, dass kinderlose Wähler 34 Prozent der Bevölkerung ausmachen, aber 46 Prozent der Stimmen kontrollieren, und argumentiert, dass diese zusätzliche Stimmkraft die Stimmen der Eltern schwächt. Sie schlussfolgert, dass „ein Gesetz zur Ausweitung des Wahlrechts auf Kinder durch Bevollmächtigte sowohl wünschenswert als auch verfassungsmäßig wäre, da weder die Verfassung noch eine vernünftige öffentliche Politik verlangen kann, dass wir kinderlosen Personen unverhältnismäßig viel Stimmkraft geben“.<sup>11</sup>

Das Vertretungsstimmrecht wurde auch durch Forschungsarbeiten weiterentwickelt, die eine Verbesserung des Status' von Kindern auf breiter Basis untersuchen. Hewlett und West plädieren für ein pro-familiäres Wahlsystem, das Eltern Anreize zu wählen gibt, und zwar durch bestimmte Mechanismen, wie zum Beispiel Erlassen von Führerscheingebühren oder Zahlung von Geldprämien an Eltern, die Sozialhilfe empfangen.<sup>12</sup> Sie stellen auch fest, dass „der Vorschlag, nach dem Eltern das Recht erhalten, im Namen ihrer Kinder zu wählen, ernsthaft berücksichtigt werden sollte“.<sup>13</sup> Aber, Mitarbeiter an einer Monographie zu ‚großen Ideen‘, wie das Wohlbefinden von Kindern verbessert werden kann, befürwortet das Vertretungsstimmrecht: „Ich kenne keine andere einzelne Handlung, welche die ‚politische Ökonomie‘ von Kinderbelangen dramatischer ändern würde als Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu ermöglichen, für ihre Kinder zu wählen“.<sup>14</sup>

Trotz wachsender Literatur zu den generationenungerechten Folgen des fehlenden Wahlrechts von Kindern kam es bisher noch nicht zu einer gesellschaftlichen Bewegung, um diesen Missstand zu beseitigen. Dies kann zum Teil auf Fehlwahrnehmungen darüber zurückzuführen sein, wer wählen darf und wer dies entscheidet. Der folgende Abschnitt stellt einen kurzen historischen Überblick sowie einige verbreitete Fehleinschätzungen über das Wählen in den USA dar.

## Wählen in den USA

Die Geschichte des Wählens in den USA ist die des Bemühens, stetig mehr Repräsentation zu erlangen. Während eine Parole der Amerikanischen Revolution ‚keine Besteuerung ohne Repräsentation‘ lautete und die Unabhängigkeitserklärung ‚gleiche Repräsentation für alle‘ verlangte, war der Weg zur universellen Repräsentanz ein langsamer, beschwerlicher und oftmals gewaltsamer Kampf, der immer noch 75 Millionen Kinder ausschließt, die ein Viertel der Bevölkerung ausmachen. Obwohl freie Wahlen das Markenzeichen einer wahren Demokratie sind, garantierte die Verfassung von 1789 ihren Bürgern kein Wahlrecht, sondern gestattete den 13 Staaten, eine Entscheidung über die Stimmabgabe zu treffen.<sup>15</sup> Wie die Abgeordneten dem Kongress zugeteilt wurden, war jedoch genau festgelegt. Alle ‚freien Menschen‘, inklusive Frauen und Kinder, sollten gezählt werden. Sklaven wurden als ‚drei Fünftel aller anderen Menschen‘ gewertet, da sie sowohl Eigentum als auch Personen waren. Somit sollte sichergestellt werden, dass Sklaven haltende Staaten nicht unterrepräsentiert waren, und damit für die Ratifizierung der Verfassung stimmten. Die Volkszählung wurde eingerichtet, um die Bevölkerung alle zehn Jahre zu zählen, sodass die Sitzzuteilung korrekt blieb.

**Probleme kann man niemals mit derselben Denkweise lösen, durch die sie entstanden sind.**

/ Albert Einstein /

Die Anforderungen an den Wähler, von jedem Staat aufgestellt, waren recht einheitlich; nur weiße, männliche Grundbesitzer älter als 21 Jahre bekamen das Recht, Abgeordnete zu wählen. Das Alter von 21 war ein Überbleibsel aus dem Mittelalter in England, denn Männer dieses Alters konnten Rüstungen tragen und waren deshalb zur Ritterschaft berechtigt. Einige Staaten erlaubten denjenigen unter 21 Jahren, die während des Revolutionskrieges im Militär kämpften, zu wählen. Der Großteil der Soldaten, egal welchen Alters, konnte jedoch keine Stimme abgeben, selbst wenn sie im Kampf um ihr Recht auf eine gewählte Regierung verwundet wurden – sie verfügten über keinen Grundbesitz. Ebenso wenig konnten Katholiken, Juden und Quäker wählen.

Im Laufe der nächsten Jahrhunderte änderten die Staaten ihre Wähleranforderungen, sodass praktisch alle weißen Männer über 21

Jahren abstimmen konnten. Die Verfassungsänderungen aus der Zeit nach dem Bürgerkrieg verboten den Staaten, ehemaligen Sklaven Abstimmungsprivilegien zu verweigern, was mit dem Verlust von Abgeordnetensitzen im Kongress bestraft würde. Vom späten 19. Jahrhundert an fanden die Staaten jedoch Wege, um die Stimmabgabe einzuschränken, indem sie Alphabetisierungsnachweise verlangten. Mit ihnen gelang es, vormalige Sklaven im Süden oder irische Einwanderer in Massachusetts und Connecticut vom Wählen auszuschließen. Eine Besteuerung der Stimmabgabe sowie eine Beurteilung der moralischen Tauglichkeit durch die Wahlleiter waren ebenfalls Methoden, um das Stimmrecht zu eliminieren.<sup>16</sup> Einige Staaten (Wyoming 1910, New York 1917) erlaubten Frauen zu wählen, bevor der 21. Verfassungszusatz am 18.08.1920 ratifiziert wurde. Das weitverbreitete Vorenthalten des Wahlrechts von Afroamerikanern in den Südstaaten führte zum Voting Rights Act von 1965 und 1970, der eine Behinderung der Stimmabgabe verbietet (einschließlich Wahlsteuern und Alphabetisierungstests). Außerdem stieg der Druck, 18- bis 21-Jährige wählen zu lassen, da viele Soldaten, die im Vietnamkrieg dienten, nicht an den Wahlen teilnehmen konnten. Sie hatten zwar Zugang zum Patronenetui, aber nicht zur Wahlurne. Der Voting Rights Act von 1970 setzte das Wahlalter auf 18 Jahre herab, wurde allerdings von mehreren Staaten angefochten. Im Fall Oregon vs. Mitchell (400 US 112 [1970]) verfügte der Oberste Gerichtshof, dass der Kongress nicht das Recht hat, das Alter für Wahlen in den einzelnen Staaten festzusetzen; für bundesweite Wahlen hingegen kann er 18-Jährigen die Teilnahme an Präsidentschaftswahlen erlauben. Als sich die Staaten mit zwei verschiedenen Registrierungsverfahren konfrontiert sahen (für bundesweite und einzelstaatliche Wahlen), beeilten sie sich, den 26. Zusatz zu ratifizieren, der das Wahlalter auf 18 Jahre herabsetzt. Die Bedeutung des Wahlrechts wird durch die Tatsache betont, dass, seit der Ratifizierung der Bill of Rights im Jahre 1791, neun der später 17 Verfassungsänderungen wahlpolitische Richtlinien betrafen.

## Fehleinschätzungen bezüglich der Wahlmodalitäten

Der wohl größte Irrglaube ist, dass die Verfassung das Wahlrecht der Bürger garantiert. Sie tut es nicht. Die Verfassung legt die Qualifikationen von Amtsträgern fest, aber Kri-

terien über diejenigen, die sie wählen, werden von den Staaten und Ortsbezirken aufgestellt. Verfassungsänderungen haben sichergestellt, dass keine Gruppen von einzel- oder bundesstaatlichen Wahlen ausgeschlossen werden.

Es ist ein Irrtum, dass durch Altersanforderungen ausschließlich reife bzw. verantwortungsbewusste Personen ihre Stimme abgeben. Der Streit darüber, was einen verantwortungsvollen Wähler ausmacht, hat sich stufenweise gewandelt, nachdem sich die Staaten von der Regel, nur Grundbesitzer dürften wählen, gelöst hatten. Auch durch Verfassungsänderungen wurden die Fähigkeiten und Rechte von Sklaven, Frauen und 18-Jährigen, an Abstimmungen teilzunehmen, anerkannt. Zudem dürfen Personen mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen in allen 50 Staaten wählen. In sieben Staaten gibt es keine Bestimmungen, die Personen aufgrund geistiger Behinderung ausschließen. 34 Staaten nehmen diejenigen aus, die für rechtsinkompetent befunden wurden, während acht Staaten Wahlgesetze haben, die vage oder kaum einklagbar sind (in einem Staat muss die Person „ruhiges und friedfertiges Verhalten“ zeigen, mehrere Staaten schließen „Idioten“ aus). In nur einem einzigen Staat gibt es eine bejahende Satzung, nach der alle in der Entwicklung beeinträchtigten Behinderten zum Wählen berechtigt sind.

Die größte Wahrheit muss sein  
anzuerkennen, das jeder Mensch,  
jedes Kind das Potential zu wahrer  
Größe hat.

/ Robert F. Kennedy /

Ein weiterer Irrglaube besagt, dass zum Wählen die Staatsangehörigkeit nötig ist. Da die Anforderungen bei lokalen Wahlen von den Bezirken bestimmt werden, haben einige Bezirke in Städten mit großem Einwandereranteil, zum Beispiel Chicago und New York, Nicht-Staatsbürgern erlaubt, an Wahlen zur Schulaufsichtsbehörde teilzunehmen. 1991 verlieh eine Gemeinde in Maryland Nicht-Staatsbürgern das Wahlrecht. Diese lokalen Entscheidungen wurden von den Gerichten bestätigt. Häftlinge und ehemalige Straftäter werden nicht notwendigerweise von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Die Verfassung sagt nichts über den Entzug des Wahlrechtes von Kriminellen, außer dass sie die Vertretung von Staaten im Kongress verringert, falls diese ihren Bürger im Fall von „Rebellion,

oder anderen Verbrechen“ das Wahlrecht entziehen sollten. Die Staaten bleiben befügt, jetzigen oder ehemaligen Häftlingen Wahlprivilegien zuzusprechen. Angesichts von 2,3 Millionen Häftlingen und 4,9 Millionen auf Probe oder Bewährung Verurteilten wurde dieses Thema in den letzten zehn Jahren grundlegend anders angegangen. Ein anderes Beispiel für generationenübergreifende Ungerechtigkeit erzeugt zurzeit mehr Unterstützung eines Wahlrechtes für Erwachsene, die wegen eines Verbrechens an Kindern verurteilt wurden, als Befürwortung eines Wahlrechtes für Kinder selbst.

Eine weitere Fehlwahrnehmung ist, dass ‚eine Person - eine Stimme‘ geltendes Recht und ein Vertretungsstimmrecht deshalb nicht möglich ist. Das Konzept ‚eine Person - eine Stimme‘ wurde erstmals 1962 in einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (Baker vs. Carr) vorgebracht, die sich mit der Sitzzuteilung in der Legislativen befasste, und wurde in einer Reihe ähnlicher Fälle 1963-64 nochmals bestätigt.<sup>17</sup> Keiner dieser Fälle beschäftigt sich mit Personen, die keine Stimme haben (Kinder), oder damit, ob ein Bevollmächtigter ihre Stimme stellvertretend abgeben könnte. Ironischerweise werden Kinder als Personen gewertet, wenn die Abgeordnetensitze im Kongress verteilt werden. Das ‚eine Person - eine Stimme‘-Konzept hat Bennett folgendermaßen zusammengefasst: „Entgegen des Konzepts ging es bei den Entscheidungen über die Sitzzuteilung nicht darum, jedem Wähler eine einzige Stimme zuzuweisen“.<sup>18</sup> Rutherford vertritt eine noch stärkere Ansicht: „Wenn Kinder aber als Personen gesehen werden, die ein Recht darauf haben, im politischen Prozess vertreten zu sein, dann billigt, ja erfordert das Prinzip ‚eine Person – eine Stimme‘ eine solche Bevollmächtigung“.<sup>19</sup>

Auch die Vorstellung, dass Personen unter 18 Jahren vom Wahlsystem gesetzlich ausgegrenzt sind, ist falsch. Jugendliche und jüngere Kinder können sich freiwillig zu Kampagnen melden. Zudem hat der Oberste Gerichtshof 2003 (McConnell vs. Federal Election Commission) einen Absatz des Bipartisan Campaign Reform Act Law aus dem Jahr 2002 aufgehoben, indem er Unter-18-Jährigen erlaubte, durch Geldzuwendungen an Kandidaten am Wahlprozess teilzunehmen. In zwölf Staaten wurden Gesetze eingebracht, die das Wahlalter herabsetzen. Keines hatte Erfolg. In immerhin 18 Staaten aber dürfen nun 17-Jährige bei Vorwahlen mit abstimmen, wenn sie zum Zeit-

punkt der nachfolgenden landesweiten Wahlen 18 sein werden. Damit sind 17-Jährige in bestimmten Situationen eine Stimme, etwa wenn eine politische Partei das Abstimmungsverhalten in einem Bezirk dominiert, oder wenn ein Kandidat ohne Gegenkandidat einer anderen Partei antritt.

### Die gesetzliche Grundlage zur Zuerkennung des Wahlrechtes von Kindern

Während Personen unter 18 Jahren nicht wählen können, werden sie von der Strafjustiz als Erwachsene behandelt, wobei viele Staaten sogar Jugendliche im Alter von 14 Jahren als Erwachsene verfolgen und verurteilen. Bis 2004 konnten 16-Jährige zur Hinrichtung verurteilt werden. Personen unter 18 haben viele weitere legale Rechte, die ein ‚erwachsenes‘ Urteilsvermögen voraussetzen. Achtjährige müssen zur Teilnahme an Menschenversuchen ihr Einverständnis geben; Zwölfjährige können Jagdscheine erwerben, die sie zum Tragen geladener Waffen berechtigen; Kinder jeden Alters können – ohne elterliche Beteiligung – gewissen medizinischen Behandlungen zustimmen (durch Geschlechtsverkehr übertragene Infektionen); juristisch gleichberechtigte Minderjährige können sich medizinischen Eingriffen unterziehen; im Alter von 17 können sie in der Armee dienen; und während das gesetzlich vorgeschriebene Heiratsalter in den meisten Staaten bei 18 Jahren liegt, erlauben es einige mit 16, und alle Staaten lassen ein deutlich jüngeres Heiratsalter (sogar 13 Jahre) unter elterlichem Einverständnis zu. Schließlich bezahlen alle Kinder Umsatz-, Kommunal-, einzelstaatliche sowie nationale Einkommenssteuern in gleichem Maße wie Erwachsene. Unglücklicherweise bleibt das Konzept ‚Besteuerung ohne Repräsentation‘ für Kinder somit Realität.

Es gehört zur elterlichen Verantwortung, über das Wachstum, die Entwicklung und das Wohlergehen des eigenen Kindes zu wachen. Eltern wurden mit legalen Rechten bezüglich Entscheidungen, die das Kind betreffen, ausgestattet, wie zum Beispiel die Unterzeichnung juristischer Verträge. Außerdem können Eltern wegen des Wohlbefindens ihres Kindes zur Rechenschaft gezogen und bei Versäumnissen im verantwortungsbewussten Verhalten juristisch belangt werden. Es gibt eine lange gesetzliche (und moralische) Tradition, die Eltern Vollmachtsentscheidungen im Namen ihres Kindes gestattet. Die Erlaubnis für Eltern, stellvertretend für ihr Kind zu entscheiden,



indem sie Amtsträger wählen oder über öffentliche Politikfragen abstimmen, kann in dieser Tradition gesehen werden. Es wurde argumentiert, dass Eltern ein Vertretungsstimmrecht nicht unbedingt für Entscheidungen im Sinne des Kindes nutzen. Dies kann zwar zutreffen, gilt jedoch auch für alle anderen Entscheidungen, die Eltern für ihr Kind treffen; von solchen, die ihnen gesetzlich zustehen (z.B. das Recht, ein Kind in eine psychiatrische Anstalt einzuweisen) bis hin zu finanziellen Erwägungen (z.B. die Wahl einer Schule nach der Höhe des Schulgeldes, anstatt nach ihrer Qualität und Fähigkeit, das Kind seinen Bedürfnissen und Begabungen entsprechend zu fördern).

### Reformstrategien

Während sich diese Arbeit auf die Vorenthaltung des Wahlrechts von Kindern in den USA konzentriert, ist es doch erstaunlich, dass dem Thema nicht mehr internationale Beachtung zukam; schließlich heißt es in Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention, die von 193 Ländern ratifiziert wurde: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Während Semashko in einer Analyse mit dem Schwerpunkt Russische Verfassung ein Kinderwahlrecht befürwortet,<sup>20</sup> hat einzig Deutschland gehandelt, indem 43 Abgeordnete des Deutschen Parlaments im August 2008 einen Gesetzesentwurf eingereicht haben, der ein Vertretungsstimmrecht für Eltern vorsieht. Was ein niedrigeres Wahlalter betrifft, gilt in Österreich, Brasilien, Kuba, Somalia und Nicaragua 16 Jahre, in Osttimor, Indonesien, Sudan sowie Nordkorea 17 Jahre als wahlberechtigtes Alter. Trotz der Vorschläge zur Erhöhung der Repräsentanz von Kindern, die diese Arbeit zusammenfasst, hat die Idee noch keine Zugkraft erreicht. Unter den Umständen der gegenwärtigen globalen Wirtschaftskrise ist es unwahrscheinlich, dass sie in den nächsten Jahren zur Priorität werden wird. Nichtsdestotrotz bleibt es wichtig, für die Anerkennung des Kinderwahlrechts zu arbeiten, so wie es wichtig war, anderen Gruppen, die in der Geschichte nicht stimmberechtigt waren, das Wahlrecht zu verleihen. Nach Bennett ist das Ignorieren der Wahlberechtigung von Kindern ein Gedanke von „solch normativem Anklang und

großem Potential, dass die Strukturen politischer Entscheidungen verändert werden können“,<sup>21</sup> und ist der Selbstzufriedenheit der amerikanischen Demokratie geschuldet. Während der Bürgerkrieg und der Vietnamkrieg Schlüsselereignisse waren, die Veränderungen im Wahlrecht von Sklaven beziehungsweise von Personen zwischen 18 und 21 Jahren zum Durchbruch verhalfen, dauerte es nach der Declaration of Sentiments, die 1848 in Seneca Falls abgegeben wurde, noch mehr als 70 Jahre, bis das Wahlrecht der Frauen etabliert war. Dass der Zeitraum bis zum Erreichen des Frauenwahlrechts nicht noch länger wurde, hatte zwei Gründe: Das Recht der Frauen zu wählen wurde konzeptualisiert, als grundlegend wichtig und zudem als Frage der Gleichheit zwischen den Geschlechtern beschrieben. Hinzu kam die Beharrlichkeit derer, die an dieses Recht glaubten.

Die Abstimmung ist stärker als die Kugel.  
/ Abraham Lincoln /

Um gerechterweise allen Bürgern das Wahlrecht zu verleihen, schlagen wir vier Kernstrategien vor:

- Vertretungsstimmrecht: Eltern/Erziehungsberechtigte sollten das Recht haben, ihre Kinder bei Wahlen zu vertreten. Über die Erteilung des Vertretungsstimmrechts würden die Staaten (oder Länder) entscheiden. Eine Vielfalt von Szenarien gibt jedem gesetzlich verantwortlichen Elternteil mit einer geraden Zahl an Kindern eine halbe Stimme, und Alleinerziehenden eine Stimme pro Kind. Die gesetzlichen Vertreter von Kindern können bereits heute für diese in vielen Angelegenheiten (Steuern, Schulbesuch, medizinische Entscheidungen) Entscheidungen treffen. Beim Wahlrecht müssten besondere Situationen, wie Pflegeunterbringung und eingewiesene Kinder, behandelt werden. Eltern/Erziehungsberechtigte sollten das Recht haben, ihren Kindern ab einem gewissen Alter selbst das Wählen zu erlauben; ähnlich ihrer Berechtigung, ihre Kinder gemäß einzelstaatlicher Ehegesetze heiraten zu lassen.

- Niedrigeres Wahlalter: Dem Beispiel einiger Staaten folgen und das Wahlalter für alle Kinder auf 16 Jahre herabsetzen. Ein alternativer Vorschlag ist, ein genaues Alter (z.B. 16 oder 17 Jahre) festzusetzen oder einen Nachweis über drei oder vier Jahre Besuch

einer weiterführenden Schule zu verlangen, je nachdem, was zuerst erreicht wird.

- Die Stimmabgabe vereinfachen: Angesichts der zusätzlichen zeitlichen Einschränkung, die mit dem Aufziehen von Kindern einhergeht, würde Wählen für Eltern und Erziehungsberechtigte minderjähriger Kinder erleichtert, wenn Wahllokale in allen Schulen und Kindertagesstätten eingerichtet werden würden. Auch Schülern, die wahlberechtigt sind, würde dies entgegenkommen. Eltern könnten zusätzliche finanzielle Anreize, wählen zu gehen, angeboten werden, wie von Hewlett und West vorgeschlagen<sup>22</sup>, die zudem die Kostenübernahme nach Aber widerspiegeln würde.<sup>23</sup>

- Finanzielle Konsequenzen: Im Hinblick auf ihre Besteuerung ohne Repräsentation sind Kinder eindeutig in der Position der amerikanischen Kolonisten vor dem Revolutionskrieg. Der Vorschlag, auf Güter, die für Kinder oder von Kindern erworben werden, keine Steuer mehr zu erheben, ist also historisch untermauert.

### Mögliche Ungerechtigkeiten, die ein Vertretungsstimmrecht hervorruft

Während es ein Schritt in Richtung Generationengerechtigkeit wäre, Kindern ein Wahlrecht zuzusprechen, bleibt keine Handlung folgenlos und schafft möglicherweise neue Ungerechtigkeiten. Die größte Sorge ist, dass die Ungleichheit zwischen reichen und armen Kindern zunehmen könnte. Es ist bekannt, dass die Abstimmungsquote vom sozioökonomischen Status abhängt. Deshalb hätten Eltern aus sozioökonomisch höheren Gruppen sogar eine noch größere Macht, eine politische Agenda durchzusetzen, als Eltern aus niedrigeren sozioökonomischen Kategorien.

Des Weiteren haben alleinerziehende Mütter, die die höchste Armutsrate aufweisen, im Durchschnitt weniger Kinder als Familien mit beiden Elternteilen. Dieser Faktor könnte die Abstimmungsmuster ebenfalls zugunsten wohlhabenderer Familien verschieben. Dennoch kann erwartet werden, dass Reiche und Arme, Alleinerziehende und Familien mit beiden Elternteilen das Anliegen teilen, für das jetzige und zukünftige Wohlbefinden ihrer Kinder zu sorgen.

### Ideen Taten folgen lassen

Während allseits viel darüber gesprochen wird, Kindern ein Wahlrecht zu verleihen, scheinen die Sprecher nicht untereinander

zu kommunizieren, und sie sprechen nicht geschlossen. In der Geschichte waren Schlüsselereignisse oft der Anstoß, um die Trägheit zu überwinden, die die ‚gute Idee‘-Phase einer Bewegung begleitet. Umstürze wie der Bürgerkrieg führten direkt zur Anerkennung des Wahlrechts von Sklaven, während der Vietnamkrieg das gleiche für die 18- bis 21-Jährigen bedeutete. Ereignisse wie die Seneca Falls Convention für das Frauenwahlrecht<sup>24</sup> sowie weniger gut in Szene gesetzte Vorfälle wie Rosa Parks Weigerung, sich der Rassentrennung in einem öffentlichen Bus zu fügen<sup>25</sup> oder die Ablehnung, polizeiliche Schikane bei der Stonewall Inn-Begegnung zu tolerieren – welche die Schwulenbewegung entstehen ließ – sind Beispiele für Schlüsselereignisse, die gesellschaftlichen Wandel in Gang setzten.

Wir halten es für unwahrscheinlich, dass ein einzelnes, spontanes Ereignis oder eine soziale Bewegung kurz bevorsteht. Deshalb befürworten wir, den Ansatz nachzuahmen, der zur Anerkennung des Wahlrechts von Frauen geführt hat,<sup>27</sup> indem ein Gipfeltreffen eingeladener Teilnehmer abgehalten wird, darunter Wissenschaftler aus den Bereichen Sozialwesen, Bildung, Gesundheit, Recht, Ethik, Wirtschaft; Journalisten, Interessengruppen, Eltern, religiöse Organisationen; Jungen- und Mädchenvereine, Organisationen, die im ‚Einrahmen‘ sozialer Bewegungen erfahren sind; und natürlich Kinder. Entscheidend wäre auch, Gruppen einzubeziehen, die sich wahrscheinlich gegen eine Ausweitung des Wahlrechts auf Kinder stellen würden. Ziel wäre, einen öffentlichen Dialog darüber zu initiieren, dass die Anerkennung des Kinderwahlrechts keine neuartige Idee ist, sondern ein logischer Schritt, um das universale Wahlrecht aller Menschen zu garantieren und Generationengerechtigkeit herzustellen.

Ein weiteres Ziel könnte sein, mögliche Wege des Fortschritts zu ermitteln, die vergleichbaren Erfolg beschert haben. So könnte nach dem Erfolg der Maßnahme, Nicht-Staatsbürgern mit Kindern zu gestatten, an den Wahlen der lokalen Schulaufsichtsbehörde teilzunehmen, hieran angeknüpft werden. Auf der Logik aufbauend, die dieser Wahlreform zugrunde lag, kann argumentiert werden, dass Eltern in solchen Abstimmungen ein Vertretungsstimmrecht für ihre Kinder haben sollten, da sie sich direkt auf die Bildung und das Wohlergehen ihrer Kinder auswirken. Eine weitere stufenweise Strategie wäre, Staaten, in denen gegenwärtig 17-Jährige bei Vor-

wahlen abstimmen dürfen, dazu zu bringen, das Alter für landesweite Wahlen herabzusetzen.

### Fazit

Trotz der Dringlichkeit einer ökonomischen und gesundheitspolitischen Reform, die durch die gegenwärtige Wirtschaftskrise noch verstärkt wurde, sollten wir die intergenerationellen Ungerechtigkeiten Kindern gegenüber nicht vergessen. Wenn die politische Stimme von Kindern kontinuierlich schwächer wird, verschlechtert sich auch ihr Status zunehmend. Dies sollte nicht die Hinterlassenschaft dieser Generation sein. Während die vorliegende Arbeit wiederholt auf Generationenungerechtigkeit hingewiesen hat, gibt es doch ein Argument für die Anerkennung des Kinderwahlrechts, das am überzeugendsten ist: Sie ist nur fair und soll und kann deshalb verwirklicht werden.

Die größte Ehre eines freigebo-  
renen Volkes ist es, seinen Kindern Freiheit  
zu vermitteln.  
/ William Havard /

### Anmerkungen:

1. Die vorliegende Arbeit wurde teilweise beim Jahrestreffen der Pediatric Academic Societies in Boston am 04. Mai 2009 vorgestellt. Wir sind dankbar, dass wir die Ideen dieser Arbeit mit vielen Personen diskutieren konnten, insbesondere Laura Rosenbury, Juraprofessorin an der Washington University School of Law in Saint Louis, und John Takayama, außerordentlicher Professor an der University of California, San Francisco.
2. Peterson 1992.
3. Peterson 1992: 171.
4. Newacheck 2004.
5. Newacheck 2004: 145.
6. Newacheck 2004: 145.
7. Van Parijs 1998.
8. Van Parijs 1998: 17.
9. Aus Sicht der Kinderfürsorge stimmt Duncan zu, dass das politische System versäumt, die Interessen von Kindern durch einen angemessenen Mechanismus zu vertreten (Duncan, 2003). Beunruhigt über die hohe Anzahl von Kindern in Armut (14 Millionen, 1991), argumentiert er, dass Kinder das Recht auf Repräsentation haben müssen um den Schutz ihrer Interessen sicherzustellen, damit Kinderarmut ein Ende hat. Imig fragt, wie die reichsten Länder der Erde bezüglich Kinderarmut als Vorletzte unter entwickelten Nationen rangieren kön-

nen, ohne gesellschaftliche Bewegungen hervorzubringen, die den Status der Kinder verbessern (Imig, 2006). Während US-Amerikaner zwar einsehen, dass die Kinder in Schwierigkeiten sind, so argumentiert er, gibt es jedoch keinen vereinbarten Rahmen, der die Notlage der Kinder oder das weitere Vorgehen definiert. Auch Bennett ist der Ansicht, dass die Vorenthaltung des Wahlrechts von Kindern grundlegende Auswirkungen auf die öffentliche Politik hat. Er unterstützt die Idee, dass Eltern Extrastimmen haben sollten, sodass Kinder sinnvoll repräsentiert werden (Bennett, 2000) und, dass dieses Prinzip „in der liberalen Vision und ihrer grundsätzlichen Überzeugung, dass es bei Politik um das Aufaddieren privater Interessen geht, verankert ist. Sie ist jedoch insofern im Geiste republikanisch, als dass die Abrechnung zumindest in Teilen bewerkstelligt werden kann, indem das Interesse einer Person von einer anderen repräsentiert wird“.

10. Rutherford 1998: 1502.
11. Rutherford 1998: 1516.
12. Hewlett und West 1999.
13. Hewlett und West 1999: 240.
14. Aber 2008.
15. Verfassungsänderungen seit 1789 haben nicht das grundlegende Recht der Staaten auf Bestimmung der Wahlmodalitäten verändert, aber haben ihnen das Recht aberkannt, Personen einer bestimmten Gruppe zu diskriminieren (Rasse, Frauen, 18- bis 21-Jährige).
16. Eine kurze Geschichte des Ursprungs und der Abschaffung von Wahlsteuern kann unter folgendem Link gefunden werden: [www.usdoj.gov/crt/voting](http://www.usdoj.gov/crt/voting).
17. Trotz dieser gerichtlichen Entscheidungen hat ein Einwohner Wyomings im aktuellen Wahlmänner-Gremiumssystem bei der Präsidentenwahl vier mal soviel Stimmkraft wie ein Texaner.
18. Bennett 2000: 9.
19. Rutherford 1998: 1516.
20. Semashko 2004.
21. Bennett 2000: 41.
22. Hewlett und West 1999.
23. Aber 2008: 201.
24. Dieser Kongress, der im Juli 1948 in Seneca Falls, New York stattfand, brachte das erste Dokument, das ein Wahlrecht für Frauen forderte, hervor.
25. Rosa Parks wurde zum Symbol der Bürgerrechtsbewegung, als sie sich am 1. Dezember 1955 in Montgomery, Alabama weigerte, der Forderung eines Busfahrers nachzukommen, nach der sie ihren Sitz für

einen weißen Fahrgast freimachen sollte. 26. Nach einer Polizeirazzia im Stonewall Inn in New York am 28. Juni 1969 folgte eine Reihe von Aufständen, die gegen die feindliche Haltung der Polizei gegenüber Homosexuellen protestierte. Dies gilt als der Beginn der Schwulenbewegung. 27. Siehe Fußnote 24.

#### Literatur:

Aber, J. Lawrence (2008): A Big, New Investment in America's Poorest (and Youngest?) Children: Conditional Cash Transfers. In: Big Ideas for Children. Investing In Our Children's Future. First Focus: Washington D.C., 192-202.

Bennett, Robert (2000): Should Parents Be Given Extra Votes on Account of Their Children?: Toward a Conversational Understanding of American Democracy. North-western Law Review Jg. 94 (2/2000), 9: [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=186071](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=186071).

Duncan, Lindsey. Why Children Should Have a Vote (2003): <http://www.childwelfare.com/Kids/kidvote.htm>. Abruf am 29.02.2008.

Hewlett, Sylvia Ann/ West, Cornel (1999): The War Against Parents. Boston Massachusetts: Houghton Mifflin.

Imig, Doug (2006): Building a Social Movement for America's Children. In: Journal of Children and Poverty. Jg. 12 (1/2006), 21-37(17).

Newacheck, Paul / Benjamin, A. (2004): Intergenerational Equity and Public Spending. In: Health Affairs. Jg. 23 (5/2004), 142-146.

Peterson, Paul (1992): An Immodest Proposal. In: Daedalus. Jg. 121 (4/1992), 151-174.

Rutherford, Jane (1998): One Child, One Vote: Proxies for Parents. Minneapolis, MN: Minnesota Law Review.

Semashko, Leo. Electronic Journal of Sociology (2004): Children's Suffrage as a Key Way of Improvement of Children's Well-being in an Age of Globalization. [www.sociology.org](http://www.sociology.org). Abruf am 17.06.2008.

Van Parijs, Philippe (1998): The Disfranchisement of the Elderly, and Other Attempts to Secure Intergenerational Justice. Philosophy & Public Affairs (1998), 292-333.



Robert H. Pantell ist Professor für Pädiatrie an der University of California, San Francisco.

Kontaktinformationen:  
3333 California Street  
San Francisco, CA 94143-0503  
E-mail: [PantellR@peds.ucsf.edu](mailto:PantellR@peds.ucsf.edu)



Maureen T. Shannon ist außerordentliche Professorin am Frances A. Matsuda Lehrstuhl an der University of Hawai'i in Mānoa.

Kontaktinformationen:  
2528 McCarthy Mall  
Webster Hall 402  
Honolulu, HI 96822  
email: [mtshannon@gmail.com](mailto:mtshannon@gmail.com)

## Priscilla Alderson:

# Young Children's Rights. Exploring Beliefs, Principles and Practice

Rezensiert von Alessy Beaver

Fast 20 Jahre nachdem die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC) erlassen haben, wird seine Bedeutung für die bürgerlichen, politischen, ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Rechte der Kinder immer noch heiß diskutiert. Wenige Werke aus dem bestehenden Literaturkorpus zu diesem Thema haben sich auf die Auswirkungen für die Jüngsten der Gesellschaft spezialisiert. Das neueste Buch von Priscilla Alderson – eine aktualisierte Auflage ihres Werkes *Young Children's Rights* von 2000 – ist eine willkommene Ausnahme, die einen

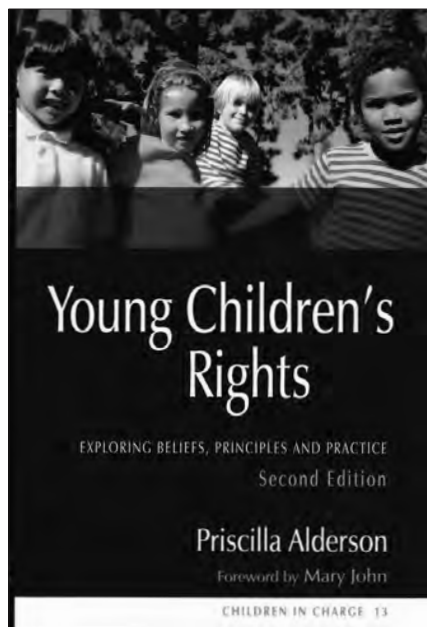
kurzen Überblick darüber gibt, wie sich die Umsetzung der CRC auf britische Kinder bis acht Jahre ausgewirkt hat. Das Buch sieht vor, die grundlegenden unveräußerlichen Kinderrechte in Abstimmung mit der Konvention abzudecken, und dabei besonderes Augenmerk auf die ‚drei Ps‘ zu lenken: *protection, provision and participation*, also Schutz, Fürsorge und Teilhabe. Es bietet nicht nur eine solide Einleitung zu dem Themenbereich, sondern plädiert auch für eine stärkere Einbindung von und Rücksprache mit Kindern in der privaten und öffentlichen Sphäre, damit ihre Bedürfnisse und Interessen angemessen repräsentiert werden.

Am Anfang des Buches steht eine Untersuchung der ‚drei Ps‘. Das erste Kapitel behandelt das Recht auf *Fürsorge*, indem die Standards in Betreuung und Rücksprache, auf die britische Kinder gemäß der UNCRC ein Recht haben, kurz und bündig dargelegt werden. Dies schließt einen kurzen Überblick über Belange wie Gesundheitsfürsorge, Bildung, Kinderbetreuung sowie Lebens- und Arbeitsstandards mit ein. Alderson spricht sich für einen aussagekräftigeren Rückspracheprozess zwischen jungen Kindern und Eltern aus, um angemessene Fürsorgestandards zu gewährleisten, die die Bedürfnisse und Wünsche beider Seiten be-



rücksichtigen. Ihrer Meinung nach können damit eine erwachsenenorientierte Politik sowie der Ausschluss von Kindern vom Entscheidungsfindungsprozess aufgrund ihres wahrgenommenen Mangels an Fähigkeiten und Handlungsmöglichkeiten vermieden werden. Mehrere gute Gründe zeigen dem Leser, dass Kinder durchaus in der Lage sind, bei der Gestaltung ihrer eigenen Fürsorge eine wichtige Rolle zu spielen; etliche gut gewählte Fallstudien stützen diese Hypothese. Von einer dreijährigen Diabetes-Patientin, die ihren eigenen Blutzuckerspiegel kontrolliert, bis hin zu Kindern in Rajasthan, die eigenhändig eine Abendschule arrangieren, werden dem Leser unwiderstehliche Beweise geboten, nach denen Kinder als Gestalter ihres eigenen Wohlergehens mehr Verantwortung bekommen müssen.

Kapitel 2 geht die Frage nach den Schutzrechten von Kindern anhand einer Untersuchung der ethischen, gesellschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Umsetzung an. Alderson nennt eine Reihe an Daten, die die Notwendigkeit eines besseren Schutzes für die Abermillionen verletzlichen Kinder weltweit unterstreichen. Klug gewählte Hinweise auf die alarmierende Zahl junger Menschen, die in prekären Verhältnissen leben und täglich dem Risiko der Ausbeutung, des Missbrauchs, der Diskriminierung, des Menschenhandels und extremer Armut ausgesetzt sind, lassen eine Ablehnung Aldersons Forderung nach besserem Schutz kaum zu. Mit Bezug auf das Grünbuch der britischen Regierung namens ‚Every Child Matters‘ schlägt Alderson vor, dass sich die staatliche Gesetzgebung an einer Grundlinie orientieren sollte, die jedes Kind im Zustand der Gefährdung anstatt in vermeintlicher Sicherheit begreift. Dies stellt nicht nur einen idealistischen Vorschlag dar; Alderson bedenkt die praktischen Probleme seiner Umsetzung bereitwillig. Erstens könnte das Maß an Bürokratie, das zur Ausführung dieser Grundlinie nötig ist, problematisch sein, besonders wenn das Recht auf Privatsphäre mit der universellen Anwendung in Einklang gebracht werden soll. So könnte zum Beispiel ein Konflikt zwischen dem Recht auf Sicherheit und Schutz und dem ebenfalls unveräußerlichen Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre (Art. 16 der UNCRC) entstehen, wenn – wie in Großbritannien vorgeschlagen wurde – die Erstellung von Datenbanken sowie Sicherheitsüberprüfungen im Sinne dieser schützenden Maßnahmen gegen die Grund-



lage familiäre Privatsphäre verstoßen. Weitere Fälle übersteigerten Schutzes werden angeführt, einschließlich des internationalen Arbeitsmarktes, wo übereifrige Schutzmaßnahmen die Möglichkeiten von Kindern zu arbeiten eingeschränkt haben, sodass sie zu noch prekäreren Arbeitsformen gezwungen sind, wie Betteln und Prostitution. Auch dieser Punkt scheint die zentrale Botschaft des Kapitels zu wiederholen, dass eine wirksame Ausbalancierung zwischen dem Kinderrecht auf Sicherheit und der Ausübung grundlegender Freiheiten nötig ist, damit Schutzrechte nicht kontraproduktiv werden. Nach der Darlegung einer überzeugenden Argumentation zugunsten der Respektierung der Kinderrechte auf Fürsorge und Schutz, behandelt Alderson im dritten Kapitel die strittigere Frage, ob Kinder aktive Teilhaberechte haben sollten. Sie vertritt die Auffassung, dass der Meinung von Kindern im familiären, öffentlichen und politischen Bereich mehr Respekt zukommen muss, um zu vermeiden, dass sie übersehen oder von Möglichkeiten und Mitteln ausgeschlossen werden. Dieser Punkt wird in Kapitel 4 fortgeführt, in dem Alderson eine Untersuchung dessen durchführt, was als die Nichtbeachtung der Kinder aus dem Blickwinkel der Erwachsenenrechte bezeichnet wird. Alderson argumentiert, dass die Definition von Kindern im legislativen und familiären Kreis zu starr war, um Wert, Würde und Handlungsfähigkeit der Kinder angemessen zu repräsentieren; dies hatte ihren Ausschluss von bestimmten eigenständigen Rechten zur Folge. Sie sagt, dass Respekt gegenüber Kindern und ihren Fähigkeiten nur erreicht werden kann, indem die Mythen

und normativen Auffassungen abgebaut werden, die zu ihrer anfänglichen Fehlrepräsentation und Ausschließung geführt haben.

Indem sie die Notlage der Kinderrechte mit dem feministischen Standpunkt vergleicht, legt Alderson überzeugend dar, dass der Ausschluss von Kindern vom ‚Wir‘ der Gesellschaft genau der Ausgrenzung von Frauen entspricht, die in der Vergangenheit aufgrund willkürlicher und fehlerhafter Einschätzungen bezüglich ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten von vielen Bereichen des öffentlichen Lebens ausgeschlossen wurden. Alderson deutet an, dass die Gesellschaft ihre Rhetorik, Sprache und Wahrnehmungen die Kindheit betreffend überdenken muss, genau so wie es wichtig war, das Geschlechterverhältnis neu zu konzeptualisieren. Der Schlüssel dazu liegt in der Anerkennung der Kinder als vollständige Menschen anstatt als Untermenschen, die zu allen Rechten Zugang haben sollten, nicht auf Grundlage des Alters, sondern aufgrund ihres Menschseins.

Das fünfte Kapitel beinhaltet einen Abriss der Argumente für und gegen die Rücksprache mit Kindern, der sich auf die Arbeiten von Professor Freeman, University College London, stützt. Wiederum wird untersucht, wie der Prozess der Rücksprache, der im Buch wiederholt befürwortet wird, mit dem Kinderrecht auf Schutz vor der Erwachsenenwelt in Übereinstimmung gebracht werden kann. Mit einer Liste nützlicher Ausgangspunkte für eine Debatte fordert Alderson den Leser dazu auf, seine eigene Position und verbreitete Auffassungen über die Rolle, die Kinder im Rückspracheprozess spielen sollten, zu überdenken. Alderson meint, dass ungeachtet der Seite, mit der der Leser sympathisiert, das Vertrauen in die Fähigkeiten der Kinder stärker betont werden muss, um sicherzustellen, dass sie nicht von Entscheidungen ausgeschlossen werden, die sie direkt betreffen.

Von den Vorzügen der Rücksprache mit Kindern wird zu Kapitel 6 und 7 übergeleitet, in denen die angemessenen Mittel und Ausmaße der Einbeziehung von Kindern in diesen Prozess behandelt werden. Alderson legt dar, dass der Konsultationsprozess selbst viele praktische Grenzen aufstellt, die den Prozess der Einbeziehung von Kindern verkomplizieren, einschließlich Zeitbeschränkungen, sprachlichen Hindernissen, Fähigkeitsdefiziten, Handhabung eines Arbeit/Spiel-Mixes. Mit Bezug auf die Werke anderer Autoren zu diesem Thema wie Mil-

ler, Treseder und Morrow, stellt Alderson eine Bandbreite geeigneter Maßnahmen vor, um die Arbeit und Kommunikation mit jüngeren Kindern zu erleichtern und sie stärker einzubeziehen. Alderson behauptet, dass ein höheres Niveau der Erwachsenen- und Kinderteilnahme nur erreicht werden kann, indem wir Vertrauen und Erfahrung im Konsultationsprozess aufbauen.

Das achte Kapitel betrachtet, wie Kinder aktiv in gemeinsame Entscheidungen und Aufgaben einbezogen werden können bei Belangen, die direkt ihr eigenes Wohlbefinden beeinflussen. Alderson ist der Ansicht, dass junge Kinder in der Lage sind, rationale Entscheidungen zu treffen, sogar wenn dies mit einem großen Informationsumfang verbunden ist, und dass dies als Rechtfertigung für ihre Einbeziehung in wichtige persönliche Entscheidungen dienen sollte. Sie führt Beispiele an, wie das Gesundheitswesen, in dem Krankenhausangestellte Kindern zunehmend mehr eigenständige Entscheidungen über ihre Behandlung erlauben. Alderson weist aufs Schärfste diejenigen zu recht, die die Auffassung vertreten, dass Kindern das moralische Bewusstsein fehlt, an solchen Entscheidungen teilzuhaben; es sind vielmehr die Erwachsenen, denen es schwer fällt, richtig von falsch zu unterscheiden.

In Kapitel 9 werden Aldersons Forschungsergebnisse kurz und bündig zusammengefasst. Es wiederholt die zentralen Einwände dagegen, Kindern vollständig eigenständige Rechte zuzugestehen (kannst nicht/sollst nicht/darfst nicht) und bietet wertvolle Gegenargumente, die anhand der Fallstudien und Beweise, die in ihrem Buch aufgelistet werden, präzisiert werden. Alderson sieht in unserer funktionalistischen Gesellschaft das Haupthindernis für einen Fortschritt in der Rechtsfrage, da Menschen kaum Kritik an gegenwärtigen Ungerechtigkeiten üben werden, wenn die bestehende Gesellschaftsstruktur ihre Interessen am besten sichert. Der beste Weg, um eine moralische und gerechte Ordnung auf den Weg zu bringen, besteht nach Alderson darin, sich auf die Vision einer „allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte“, die in der UNCRC beschrieben wird, zuzubewegen. Alderson hält den Fokus auf die CRC für zentral, weil die Konvention die praktischen Rahmenbedingungen setzt, von denen Pflichten freigestellt werden können, und die auch zulassen, dass die Sicht der Kinder vertreten wird; nicht als Frage eines Privilegs, sondern als Frage der

Gerechtigkeit. Damit wird sichergestellt, dass Kinder vor einer erwachsenenzentrierten Politik geschützt werden und wird ihnen erlaubt, als aktive, kompetente soziale Wesen repräsentiert zu werden.

In ihrer Schlussfolgerung fordert Alderson die Ermächtigung der Kinder und spricht sich für Machtteilung aus, damit Kinderrechte besser respektiert werden und sich die gegenwärtige Dynamik ändert, durch die Kinder unterschätzt werden. Sie meint, dass eine Umverteilung von Macht zwischen Jung und Alt ebenso unerlässlich für soziale Gerechtigkeit ist, wie die Umverteilung von Ressourcen für globale Gerechtigkeit. Alderson hält dies jedoch für unwahrscheinlich, weil die Haltung der Gesellschaft gegenüber Kindern so tief verwurzelt ist, dass die Machtverteilung immer zugunsten der Erwachsenen ausgehen wird. Ein radikales Umdenken bezüglich Politik und Perspektiven ist nötig, so Alderson, damit Erwachsene und Kinder gemeinsam eine bessere Zukunft gestalten können.

Aldersons *Young Children's Rights* ist eine wertvolle Ergänzung zum bestehenden Literaturkorpus über Kinderrechte. Es bietet eine hervorragende Einleitung zu dem Themenbereich und einen einzigartigen Einblick in das Leben, die Beziehungen, Erfahrungen und Ziele junger Kinder. Von Anfang an ist klar, dass Aldersons Buch nicht die Absicht hat, eine ausschließlich akademische Übung zu sein, sondern vielmehr ein geradliniger, überschaubarer Text ist, der ein weitgefächertes Publikum ansprechen will. Das Buch führt kompetent durch die komplexe politisierte Sprache der CRC und gibt verständlich wider, wie sich die Schlüsselkonzepte auf junge Kinder beziehen, ohne jemals den Gelegenheitsleser mit schwerfälliger Rhetorik abzuschrecken. Alderson legt ihre Positionen klar und mit anerkennenswerter Leidenschaft dar, doch steht das Buch nie in der Gefahr, ein moralischer Kreuzzug für die Rechte von Kindern zu sein. Stattdessen sollte es als eine Sammlung pragmatischer Gründe für die Respektierung der Würde und des Wertes von Kindern gesehen werden, die nur schwer von der Hand zu weisen sind. Der exzellente Einsatz von Fallstudien und Beweisführungen dient der Erläuterung von Aldersons Argumenten und gibt der Debatte eine persönliche Note für diejenigen, denen die diskutierten Thematiken nicht geläufig sind. Dabei wird ein kinderzentrierter Ansatz entwickelt, der die vorgefassten Vorstellungen von der Beschaffenheit der Kindheit und

den Fähigkeiten junger Kinder herausfordert, welche zu ihrem nicht kompensierten Ausschluss von wichtigen Bereichen der Gesellschaft geführt haben.

Während der Großteil der Leser sicher mit den moderaten Argumenten, die Alderson vorbringt, sympathisieren wird, werden andere die Forderung nach der Einbeziehung der Kinder zu bescheiden finden, und andere wiederum überzogen. Bezüglich der ersten Forderung könnten sich einige Leser fragen, wieso Alderson – die sich so erfahren dafür ausspricht, dass Kindern auch einige ‚Erwachsenenrechte‘ gewährt werden sollten – nicht so weit geht, ihr vollständiges Wahlrecht zu befürworten. Tatsächlich wird der Ausschluss von Kindern vom Wählen kaum angesprochen, wenn auch nicht explizit abgelehnt. Der Text bezieht sich mehrfach darauf, dass sich Kinder für eine Vielzahl komplexer politischer und sozialer Belange wie Bürgerschaft, Rassismus, Ungleichheit, Armut und die Umwelt interessieren und dass sie diese Belange auch begreifen; dies könnte als eine implizite Rechtfertigung für ihre Einbeziehung als Wähler gesehen werden. Während der Text für einige die Lesart einer stillschweigenden Unterstützung des Kinderwahlrechts zulässt, bedeutet Aldersons Zurückhaltung zu dieser Diskussion doch, dass ihre Position unklar bleibt.

Bezüglich der zweiten Forderung könnten viele der Argumente, die Alderson zugunsten einer besseren Teilhabe von und Rücksprache mit Kindern anführt, als ungerechtfertigt angesehen werden, da sie sich auf eine Konzeption von Kindern stützen, die nicht jeder teilen wird. Die Aussage, dass die meisten Kinder intuitive, fähige Wesen mit grundlegenden menschlichen Facetten sind, wird zwar kaum problematisch sein, aber die Folgerung, dass Kinder über das erforderliche Maß an abstraktem Denken und Logik verfügen, um über ihre eigene Fürsorge zu bestimmen, ist wesentlich strittiger. Da das Buch sehr junge Kinder behandelt, können einige Skeptiker vielleicht nicht davon überzeugt werden, dass sich Beispiele von Kindern, die Schleifen binden und arrangieren oder Diskos organisieren, in realistische Argumente für ihre Einbeziehung in zentrale Entscheidungsfindungen umwandeln lassen.

Ein weiterer Punkt, der Uneinigkeit in der Leserschaft stiften könnte, ist Aldersons Forderung, dass die gegenwärtige ungerechte Ressourcenverteilung zwischen Jung und Alt einigermaßen unfair ist. Wenn wir in Be-

tracht ziehen, dass die Lebenszeit eines Menschen in aller Regel Jugend und Alter umfasst, dann ist die Ressourcenverteilung technisch gesehen nicht ungerecht, weil jeder einzelne zu einem gewissen Zeitpunkt bevorzugt werden wird. In diesem Sinne verfehlt Aldersons Argument für eine radikale Umgestaltung der Ressourcenverteilung zwischen Altersgruppen, um Generationengerechtigkeit zu erreichen, die eigentlichen Erfordernisse für wirkliche Gerechtigkeit. Keine dieser Problematiken stellt jedoch einen wirklichen Knackpunkt für das Buch dar. Das Schlüsselargument zugunsten eines besseren Verständnisses von Kindern und ihren Bedürfnissen büßt nichts an Überzeugungskraft ein, auch wenn das Maß ihrer

Teilhabe und Konsultation offen für Diskussionen bleibt. Die Stellen, an denen sich das Buch auf Thematiken der Generationengerechtigkeit konzentriert wie die Ressourcenversorgung in der nahen Zukunft, machen klar, dass es essentiell ist, Kindern ein Mitspracherecht bei Angelegenheiten zu geben, die ihre Gegenwart und Zukunftsaussichten direkt beeinflussen.

*Young Children's Rights* kann jedem empfohlen werden, der sich aktiv für das Thema der Kinderrechte interessiert. Es schneidet einen weitgehend vernachlässigten Themenbereich an – die Beschaffenheit und den Umfang der Rechte junger Kinder – dem dringend Beachtung geschenkt werden muss, und gibt

den Jüngsten und Verwundbarsten in unserer Gesellschaft eine Stimme. Aldersons Forderungen werden stichhaltig und wohlüberlegt dargelegt, und es gelingt ihr, ernsthafte Einwände gegen Kinder als Rechtsträger zu überlisten, indem sie ihren Erfahrungsschatz mit ihrer Forschung in dem Bereich verbindet. Damit erschafft sie ein Buch voller vernünftiger Ideen, das sowohl moralische Stärke als auch praktische Anwendbarkeit aufweist.

*Priscilla Alderson (2008): Young Children's Rights. Exploring Beliefs, Principles and Practice. London/Philadelphia: Jessica Kingsley Publishers. Zweite Auflage. 231 Seiten. ISBN 978-1-84310-599-2. Preis: £19.99 / \$39.95.*

## David Archard und Colin M. MacLeod (Hg.): The Moral and Political Status of Children

Rezensiert von Marisa dos Reis

Die Fragen ‚Was ist ein ‚Kind‘?‘ oder ‚Welche Rechte haben Kinder?‘ sind noch weit davon entfernt, einhellig beantwortet zu werden. Vielmehr werden Kinder in aller Regel dadurch definiert, was sie nicht sind, als dadurch, was sie sind.

In dem Artikel *Children Under the Law* aus dem Jahr 1973 sprach sich Hillary Clinton (zu der Zeit Rechtsanwältin) für eine interessante Sicht aus: Kinderrechte waren ‚ein Schlagwort, das einer Definition bedürfte‘. Ihr Vorschlag sah vor, den legalen Status von Kindern als Minderjährige abzuschaffen und stattdessen sicherzustellen, dass die prozeduralen Rechte, die die Amerikanische Verfassung Erwachsenen verleiht, auch Kindern gewährt werden, wenn der Staat gegen sie verstößt. Ihrer Ansicht nach war die Definition eines ‚Minderjährigen‘ als ‚jeder unter 18 oder 21 Jahren‘ künstlich und berücksichtigte nicht die unterschiedlichen Kompetenz- und Reifegrade von Kindern verschiedenen Alters.

Mit einem sehr kreativen und überraschenden Zug argumentierte Clinton zugunsten der Einrichtung einer Art ‚Skala‘, anhand derer die Reife und Kompetenz von Kindern ‚gradueller‘ anerkannt werden könnten.



Über 20 Jahre nach der Schaffung der UN-Kinderrechtskonvention, ist die Idee der Kinderrechte noch immer nicht klar definiert. Es gibt keine Definition oder Theorie bezüglich der Rechte von Kindern, die uneingeschränkt anerkannt ist.

Heutzutage sind Somalia und die Vereinigten Staaten die einzigen Länder, die die Konvention nicht ratifiziert haben. 2002 hat

die vorherige Übergangsregierung von Somalia das Übereinkommen zwar unterzeichnet, so wie auch die USA 1995 während Clintons Präsidentschaft, doch wurde es in keinem der beiden Länder ratifiziert. (Wie UNICEF jedoch letzten November bekannt gab, hat das somalische Ministerkabinett eingewilligt, die Konvention zu ratifizieren.) Damit ist dieses Übereinkommen der am meisten ratifizierte internationale Vertrag über die Menschenrechte; einzig die USA sind nicht Teil dieses Bündnisses.

In der Einleitung von *The Moral and Political Status of Children* aus dem Jahr 2002 erkennen die Herausgeber an, dass es bereits einen offenkundigen Trend dahingehend gibt, Kinder als eigene Individuen und als Gegenstand moralischer und politischer Theorie zu betrachten. In dem Buch machen sie deutlich, dass der sogenannte Status von Kindern nicht wirklich ihrem ‚moralischen oder politischen Status‘ entspricht. Es behandelt vielmehr die Frage, wie wir ein Kind definieren sollten (S. 13).

Sie argumentieren, dass die Definition eines Kindes nach zeitlichen Kriterien unangemessen erscheint. Ebenso scheint es unpassend, ein Kind zu definieren, indem man



sich auf seine fehlenden Fähigkeiten verglichen mit einem Erwachsenen bezieht, da manchen Erwachsenen die gleichen Fähigkeiten fehlen. Archard und MacLeod sprechen sich gegen die allgemein getroffene Unterscheidung zwischen ‚Kindheit‘ und ‚Erwachsenen‘ aus. Wir sollten präziser zwischen den Begriffen ‚Kleinkind‘, ‚junger Mensch‘, ‚Jugendlicher‘ und ‚Heranwachsender‘ unterscheiden, anstatt mit der Verwendung des Begriffs ‚Kindheit‘ auf alle Gruppen zugleich Bezug zu nehmen (S. 14). Der Sammelband gliedert sich in drei Teile, in denen die verschiedenen Dimensionen des Hauptthemas untersucht werden: *I. Kinder und Rechte; II. Eigenständigkeit und Bildung; III. Kinder, Familie und Gerechtigkeit*. Der erste Teil besteht aus fünf Artikeln über die Definition von Kinderrechten.

Eine interessante These wird von James Griffin im ersten Artikel *Do children have Rights?* vertreten, einem Beitrag zur umfangreichen Debatte über legale Rechte und Menschenrechte. Er spricht sich mit Zuversicht dafür aus, dass Kinder legale Rechte haben, stellt jedoch infrage, ob sie auch *Menschenrechte* haben (S. 19-21). Er beginnt damit, den Verletzlichkeitsstatus von Kindern mit Zygoten, Embryos, Föten, Tieren oder stark geistig behinderten Menschen zu vergleichen. Nach Griffin können Menschenrechte als Schutzschild für unsere menschliche Geltung, für unser ‚Menschsein‘ definiert werden. Menschsein kann definiert werden, indem wir das Konzept der ‚Handlungsmacht‘ analysieren. Ein Handelnder zu sein heißt, die Fähigkeit zu besitzen, Entscheidungen abzuwägen und zu treffen, die den Lauf des eigenen Lebens betreffen. Zudem argumentiert der Autor, dass ‚Menschsein‘ nicht die einzige Basis für Menschenrechte sein kann. Seine Erklärung, welche anderen Grundlagen in Betracht gezogen werden sollten, wenn wir uns auf Menschenrechte beziehen, bleibt jedoch unklar; so beschreibt er diese Grundlagen kurz als ‚die praktischen Dinge des Lebens‘ (S. 23-24).

Mit Bezug auf die Konvention identifiziert der Autor die Absicht dieser Gesetzgebung als Instrument zum Schutz verletzlicher Kinder. Er kommt zu der Schlussfolgerung, dass Kleinkinder keine ‚Menschenrechte‘ haben, wie auch stark geistig behinderte Menschen, aber dass sich im Allgemeinen die Gesellschaft selbst größere Verpflichtungen ihnen gegenüber auferlegt. Nichtsdestotrotz können viele Kinder, wenn auch nicht Kleinkinder, ‚Handlungsmacht‘ übernehmen. Aus diesem Grund ist Griffin damit einver-

standen, Kindern Rechte zu gewähren, da Menschenrechte Ansprüche sind, die Einzelne anderen gegenüber geltend machen können, einschließlich gegenüber ihrer Gesellschaft (S. 28).

Harry Brighouses Ansicht, die er in *What Rights (if any) do Children Have?* darlegt, weicht nicht wesentlich von Griffins Artikel ab. Er beginnt mit der Aussage, dass sich grundlegende Rechte aus liberaler Perspektive mit eigenständigen kompetenten Individuen befassen, sodass wir nicht annehmen können, dass sie für Kinder gelten. Allerdings, so argumentiert er, können Kindern legale Rechte gewährt werden. Er ist der Meinung, dass Kinder einzig und allein Wohlfahrtsrechte anstatt Handlungsrechte [agency rights] haben (S. 31-32). Und er geht noch weiter: Kindern fehlen nicht nur grundlegende Rechte; ihnen diese Art von Rechten zuzugestehen, würde vielmehr ihr Wohl riskieren (S. 32). Hier macht der Autor eine Ausnahme. So ist es akzeptabel, Kindern gewisse Handlungsrechte zu gewähren, aber nur soweit diese Rechte von denen Erwachsener abweichen, und wenn das Berechtigungsalter klar festgelegt ist. Dabei sollten ihre Wohlfahrtsrechte und ihre zukünftige Eigenständigkeit respektiert werden. Brighouse argumentiert, dass die Konvention diese zukünftige Eigenständigkeit von Kindern aufs Spiel setzt, indem sie jungen Kindern gewisse legale Handlungsrechte gewährt und gleichzeitig den Eltern zu viel effektive Kontrolle über die Entwicklung ihrer rationalen Fähigkeiten und über ihren Zugang zu Informationen gibt (S. 51-52). In dem Artikel *Children's Choices or Children's Interests: Which do their Rights Protect?* stellt Samantha Brennan auf intelligente Weise die Debatte zwischen der Entscheidungs- und der Interessentheorie der Rechte dar (S. 55-63). Wiederum findet sich der Vorschlag, die Konzeptionen von Rechten derart abzustufen, dass sowohl Entscheidungen als auch Interessen/Rechtsansprüche geschützt werden können. Sie setzt sich für einen ‚Kompromiss‘ zwischen zwei Modellen ein, nach dem die Rechte von Kindern anfangs dem Schutz ihrer Interessen dienen und mit ihrem Heranwachsen zu eigenständigen Entscheidern als Schutz ihrer eigenen, individuellen Entscheidungen fungieren. Diese Theorie ist direkt mit der von Neil MacCormick verbunden, der sich für die Versöhnung beider Theorien, der Entscheidungs- und Interessentheorie, einsetzte. Er verteidigte eine gemeinsame Grundlage für beide Sorten von Recht. Brennan ist sei-

ner Theorie zugeneigt, stimmt jedoch nicht mit MacCormick überein, wenn er glaubt, dass Rechte nicht nur Interessen, sondern ebenso Entscheidungen beschützen. Sie argumentiert, dass MacCormick keine Antwort zu dieser Rechtsgrundlage gibt. Sie vertritt die Auffassung, dass diese Rechte auf dem Schutz von Entscheidungen basieren, selbst wenn diese Entscheidungen dem Wohle des Entscheiders entgegen stehen. Für sie sind Kinder „angehende Entscheider“, die wie Erwachsene Rechte haben, nur von anderer Art (S. 63-67).

Von Barbara Arneil stammt der Artikel *Becoming versus Being: A Critical Analysis of the Child in Liberal Theory*. Die frühe liberale Theorie klassifiziert Kinder als potentielle rechtstragende Bürger: auf der einen Seite „halbe Wesen mit einem Körnchen Verstand“, auf der anderen Seite „die Negation ihrer zukünftigen erwachsenen Form“, da sie immer noch als irrationale Geschöpfe betrachtet werden. Die Definition von ‚Werden‘ leitet sich von der Vorstellung ab, Kinder als zukünftige Erwachsene zu sehen, nicht als bereits existierende unabhängige Menschen. Für John Locke wird das ‚Ergebnis‘ des ‚Werdens‘ der rationale Bürger oder der Grundbesitzer sein, fähig, Regeln zu begreifen sowie Obrigkeiten und den Staat zu akzeptieren (S. 71-74).

Mehrere Theorien zu Kinderrechten haben versucht, diese Betrachtungsweise in Abrede zu stellen, indem sie argumentieren, dass Kinder *Wesen* sind, die mit Rechten ausgestattet sind. Gegen Lockes Position, nach der nur der Vater etwas zu sagen hatte, müssen sich hier Staat und Gesellschaft für das Leben der Kinder engagieren und auch für sie sorgen. Ähnlich wie Brighouse kommt Arneil zu dem Schluss, dass eine mögliche Lösung eher die *Pflichten* gegenüber Kindern betonen sollte, als sich auf ihre *Rechte* zu konzentrieren, damit wir besser auf kindliche Interessen eingehen können (S. 75-86). Der Artikel ist recht deskriptiv, wenngleich von kohärenter Argumentation. Er trägt jedoch nicht viel zur Diskussion bei. Die aufgezeigte Lösung scheint weder kreativ, noch eine wirkliche Antwort auf die Frage zu sein. Sie öffnet eine zweite Tür zur Ethik, schließt aber nicht die erste zu den Rechten (S. 89-91). Die anderen drei Autoren dieses Kapitels hingegen schlagen einen praktischeren und interessanteren Weg ein, auch wenn die Artikel in einigen Fällen, wie bei Brighouse, nicht allzu viele Quellen oder eine gut ausgewogene Struktur aufweisen. Tatsächlich geht Brighouse in seinen Literaturangaben

kaum über Onora O'Neill, Robert Godin und Dianne Gibson hinaus.

Die Artikel von Griffin und Brennan weisen Klarheit und Tiefgang auf, bieten wahrhaftige Antworten und weisen auf relevante Quellen zu dem Thema hin.

Der zweite Teil des Buchs ist dem Versuch gewidmet, die progressive Eigenständigkeit, die Kinder beim Heranwachsen erlangen, ins Verhältnis zu setzen zur progressiven moralischen Entwicklung durch Bildung.

Robert Noggle beginnt das Kapitel mit einer sehr deutlichen Position: Die Zukunft von Kindern sollte nicht ganz und gar offen gelassen werden, indem ihre Gegenwart frei ist von Werten und religiösen Konzepten (S. 112-115). In *Special Agents: Children's autonomy and Parental Authority* sagt er, dass wir damit verhindern würden, dass Kinder von einem sogenannten "besonders Handelnden" [special agent] zu einem voll entwickelten, „zeitweise ausgeweitet moralisch Handelnden“ mit einem Sinn für moralischen Anstand fortschreiten können. Er beschreibt die Beziehung zwischen Kindern und ihren Eltern als eine auf Vertrauen beruhende, in der die Eltern unter einer Art Rawlschen „Schleier des Nichtwissens“ entscheiden sollten, wie sie das neue moralische Wesen aufziehen wollen (S. 97-100). Er ist der Ansicht, dass Kinder in ihrem frühen Stadium die moralischen Werte ihrer Familien übernehmen sollten, damit sie nicht ohne Prinzipien aufwachsen. Anderenfalls könnten wir einen „moralischen Psychopathen“ (S. 111) erwarten. Eltern können ihre Kinder allerdings nicht dazu zwingen, beim Heranwachsen an diesen Werten festzuhalten.

Die Idee, Rawls' Theorie auf die Erziehung von Kindern anzuwenden, ist nicht neu. Die Art, wie der Autor sie mit dem besonderen, auf Vertrauen beruhenden Verhältnis zwischen Eltern und Kindern in Beziehung setzt, ist jedoch sehr interessant und scheint das moralische Verhältnis zwischen beiden gut zu erklären. Noggle versteckt sich nicht hinter Scheinheiligkeit; er geht von der Annahme aus, dass Kinder in der Wahl ihrer moralischen und religiösen Werte nicht frei sind. Auf der anderen Seite ist es Eltern weder erlaubt, ihre eigenen Überzeugungen endlos *durchzusetzen*, noch, es auf intolerante, unvernünftige Art und Weise zu tun. Der zweite Artikel, *Autonomy, Child-Rearing, and Good Lives* von Eamonn Callan, versucht zu erklären, dass Eigenständigkeit eine notwendige Bedingung für ein ‚gutes Leben‘ ist, zumindest vom liberalen Stand-

punkt aus (S. 118). Was ein ‚gutes Leben‘ ist oder zu sein scheint, bleibt hingegen unklar. Demnach wäre *Eigenständigkeit* ein Instrument, das Handelnden hilft, ihre eigenen Entscheidungen gemäß ihrer eigenen Vorstellung von gut zu treffen (S. 119-121). Nichtsdestotrotz bricht die Instrumentaltheorie zusammen, wenn wir einmal anerkennen, dass Eigenständigkeit eine Tugend und nicht bloß ein instrumentelles, fades Ding ist. Deshalb versucht der Autor zu erklären, dass die Betonung von *Eigenständigkeit* als Instrument dazu führen könnte, dass unser Urteil über *Gutsein* versagt (S. 123). Callan argumentiert, dass wir nicht nur Eigenständigkeit erlangen müssen, sondern auch anerkennen müssen, wie wichtig es ist, dass wir unsere Fähigkeiten, mit denen wir uns eine Vorstellung von gut bilden, fördern müssen. Eigenständigkeit gehört eher zum Charakter, als dass sie ein bloßes Instrument ist. Aus Callans liberaler Sicht wird diese Aufgabe nicht unbedingt einfacher, wenn Kinder einer multikulturellen Umgebung ausgesetzt werden (S. 137-138).

David Archard entwickelt diese Problematik in seinem Artikel *Children, Multiculturalism and Education* weiter. Er versucht, die Balance, die zwischen den Einzel- oder Gruppeninteressen und dem Interesse von Kindern, eine Identität als Individuum zu erlangen (oder nicht), nötig ist, klarer darzustellen. So argumentiert er, dass es für eine Gruppe oder Familie legitim ist, ihre eigenen Werte an die Kinder weiterzugeben, und dass das Bestehen kultureller Vielfaltigkeit an sich nichts Schlechtes ist.

Es ist jedoch falsch, Kinder nur als Mittel zur Erfüllung der Wünsche der Eltern oder der Gruppe großzuziehen. Kinder müssen als zukünftige Erwachsene daran beteiligt sein, wie sie erzogen werden. Ein Kind aber als bloßes zukünftiges Gruppenmitglied zu erziehen, kann dazu beitragen, dass es in seinem Leben niemals andere Pfade beschreiten wird. Was bedeutet es dann, ein Recht auf eine ‚offene Zukunft‘ zu haben? Eltern haben das Recht, ihr Familienleben mit ihren Kindern in dem Maße zu *teilen*, dass sie lernen, die Werte der Gruppe zu teilen. Wie Noggle, so glaubt auch Archard, dass weder Eltern noch Gruppen das Recht haben, ihren Lebensstil der nächsten Generation aufzudrängen (S. 158-159).

Archard behauptet, dass Kinder die Belastung verkraften können, die entsteht, wenn sie den Unterschieden zwischen den Werten ihrer Familie und denen, die in der Gesellschaft existieren, ausgesetzt werden (S. 150-152).

Joe Colemans brillanter Artikel *Answering Susan: Liberalism, Civic Education and the Status of Younger Persons* beginnt mit einer hypothetischen Situation, in der Susan, ein 15-jähriges Mädchen der 10. Klasse, eine Reihe politischer Theoretiker anspricht, die Themen wie die Anforderungen des Liberalismus an eine bürgerlichen Erziehung debattieren. Coleman stellt fest, dass wenn jungen Kindern auf der einen Seite die Fähigkeit fehlt, ein Rawlsches Konzept des Guten zu verstehen, wir dann auf der anderen Seite nicht befürworten können, dass einem Jugendlichen kurz vor der Volljährigkeit auch die Möglichkeit dazu fehlt. Er befürwortet einen demokratischeren, eher teilnahmeorientierten Ansatz, nach dem Erzieher und Erzogene als gleich angesehen werden.

Der Autor weist auf einen sehr relevanten und trügerischen Aspekt der liberalen Theorie bezüglich *Bürgerschaft* und *Alter* hin (S. 163). Liberale akzeptieren eine Person als Bürger, wenn sie (in den meisten Ländern) das Alter von 18 Jahren erreicht. Der Status von Kindheit kann nicht durch ein beliebiges, künstliches Kriterium begrenzt werden (S. 170). Joe Colemans Artikel ist in der Tat einer der besten im ganzen Buch und verdient unser Lob. So kommt Coleman zu wichtigen Schlussfolgerungen, die er auf amüsante, aber ernsthafte Weise beschreibt. Hillel Steiner beginnt das dritte Kapitel des Buchs. Diese letzte Essaysammlung widmet sich Thematiken zur *Verteilungsgerechtigkeit*. In *Silver Spoons and Golden Genes: Talent Differentials and Distributive Justice* befasst er sich mit einigen polemischen – und immer noch aktuellen – ethischen Fragen. Steiner theorisiert darüber, was Menschen anderen geben oder von ihnen bekommen sollten. Er behauptet, dass diese Frage unter Berücksichtigung der eigenen Talente oder Fähigkeiten beantwortet werden sollte (S. 183). Dies ist wichtig, wenn wir uns mit der Erziehung von Kindern oder der Entwicklung ihrer Fähigkeiten beschäftigen. Der Autor möchte zeigen, wie Unterschiede in der natürlichen Begabung zu Ungleichheiten führen können (S. 184). Es wird gesagt, dass Kinder das Recht auf Ansprüche gegenüber Erwachsenen haben, denn diese sind verpflichtet, Kindern die nötige Umgebung zu schaffen, in der sie sich entwickeln können. Ist es möglich, dass Kinder ihren Eltern gegenüber den Anspruch auf besseres genetisches Erbgut erheben? Steiner argumentiert, dass Kinder das Recht beanspruchen könnten, nicht mit schlechten Genen

ausgestattet zu werden, solange die Veränderungen, die möglich gewesen wären, nicht die Identität der Person (des Kindes) verändern (S. 190).

Von einem milderen Standpunkt aus befürwortet Peter Vallentyne in *Equality and the Duties of Procreators*, dass die einzige besondere Pflicht, die Erzeuger ihren Kindern gegenüber haben, darin besteht, sicherzustellen, dass sie im Leben gute Perspektiven haben und dass sie nicht ihre Rechte missbrauchen (S. 195). Es ist möglich, dass Handelnde die moralische Pflicht haben, sich gegen Kinder zu entscheiden, wenn für ihren Nachwuchs schlechte Perspektiven bestehen (S. 199). Es gibt allerdings keine besondere Pflicht sicherzustellen, dass der Nachwuchs den bestmöglichen Lebensstandard genießt.

Colin MacLeods Artikel *Liberal Equality and the Affective Family* versucht, die liberale Theorie mit dem besonderen Status von Kindern zu versöhnen. Er erkennt an, dass die Liberalen der Rolle von Kindern oder ihrem Status wenig Beachtung geschenkt haben. Kinder sollten als vollständige, gleichberechtigte und individuelle Personen gesehen werden. Wenn die liberale Ideologie gewisse Ungleichheiten unter Erwachsenen zulässt, dann sollten diese Ungleichheiten nicht (oder nicht vollständig) auf Kinder projiziert werden (S. 219). Staatliche Maßnahmen könnten bei der Reduzierung dieser Ungleichheiten behilflich sein. Das Aufkommen gewisser Ungleichheiten unter Erwachsenen ist zwar annehmbar, wenn diese aus individuellen Entscheidungen in einer ursprünglichen Situation der Gleichheit resultieren, aber nicht, wenn sie sozialen oder natürlichen Zufälligkeiten geschuldet sind. Ein weiterer interessanter Punkt ist, dass Ungleichheiten unter Kindern entstehen, weil sich Eltern mehr für ihre eigenen Kinder als die anderer interessieren. MacLeod hält es für möglich, diese ‚Nebeneffekte der Liebe‘ einzuschränken, indem eine Sozialpolitik verfolgt wird, die Eltern dazu bringt, sich unparteiisch über ihre eigenen Kinder zu äußern (S. 226-228).

Es fällt schwer zu verstehen, wie das in eine liberalen Gesellschaft möglich sein kann. Hierin besteht die einzige Schwäche seiner These; diese Position kann es kaum aufnehmen mit den liberalen Idealen der Auswahlmöglichkeit, der Freiheit und des Eigentums.

*What Children Really Need: Towards a Critical Theory of Family Structure* von Shelley Burt handelt von der Familienstruktur

in den USA. In den 1990er Jahren wuchsen etwa die Hälfte aller neugeborenen Kinder bei Alleinerziehenden auf, was die Armutsrate ansteigen ließ (S. 231). Dieses Phänomen brachte die meisten Politiker und Wissenschaftler dazu, für die Rückkehr zum traditionellen Familienmodell zu werben, um das moralische und wirtschaftliche Versagen der Gesellschaft zu ‚verschleiern‘. (S. 232-234). Burt ist der Meinung, dass es wichtiger ist, neue Politikleitlinien zu entwickeln, die den unterschiedlichen Familienentwürfen, die gegenwärtig existieren, gerecht werden. Sie spricht sich für eine ‚kritische Theorie zur Familienstruktur‘ aus, die die Bedürfnisse von Kindern erfasst, und gibt außerdem einige Hinweise dazu, wie diese Bedürfnisse im jeweiligen Familienmodell berücksichtigt werden können (S. 241-245).

Das Buch endet mit einem Artikel von Véronique Muñoz-Dardé, in dem sie einige der Fragen behandelt, die bereits MacLeod aufgeworfen hat. In *Family, Choice and Distributive Justice* trifft sie eine sehr sachdienliche Aussage: Die einfache Existenz einer Familie ist so stark, dass sie selbst den Zugang des Einzelnen zu Chancengleichheit behindern kann. Das betrifft nicht nur materielle Verteilung; auch die moralische und psychologische Entwicklung des Kindes und seine Fähigkeit, eine Zukunft unter gleichen Umständen zu haben, sind betroffen.

Eine gerechte Gesellschaft muss jedoch Familie in gewisser Form enthalten. Wenn wir dem zustimmen, müssen wir uns aber bewusst machen, dass Individuen im Leben keine Chancengleichheit haben werden. Die Schlussfolgerung hieraus lautet, dass eine Theorie der Gerechtigkeit, sogar eine Rawlsche, nicht Chancengleichheit als oberstes Prinzip vor Familie haben kann. (S. 267-268).

Dieses Buch bietet eine gute Möglichkeit, die Themen bezüglich Kinderrechten (besonders die Debatte um Status, Wohlfahrts- oder Handlungsrechte von Kindern) zu vertiefen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Debatte um Kinderrechte in den letzten Jahren angewachsen ist.

Sollten heutige Jugendliche als Kleinkinder behandelt werden, wenn bekannt ist, dass sie über fast die gleichen Fähigkeiten und Wissensstände wie Erwachsene verfügen? Sollten wir die Idee der *Volljährigkeit* abschaffen, weil sie auf einem künstlichen und hauptsächlich historischen Kriterium basiert? Wiederum kommt die Frage nach der Er-

stellung einer ‚Graduierungsskala‘ auf.

Nach der Lektüre der Präambel der UN-Kinderrechtskonvention können wir sagen, dass das Übereinkommen in der Vision entstand, Kinder mit Wohlfahrtsrechten ohne Handlungsrechte auszustatten. Es wird gesagt, dass Kindern ‚der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen können, in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte‘. Zudem wird gesagt, dass ein Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet werden sollte. Es versteht sich von selbst, dass das Kind in diesem Vertrag nicht als vollständiges, moralisches Individuum betrachtet wird, sondern eher wie ein Mensch ‚im Bau‘. Dieses Aristotelische Konzept von Kindern – als etwas ähnlich einem ‚unfertigen Mensch‘ – ist noch immer die vorherrschende Theorie.

Heutzutage können wir ein wachsendes Interesse an der Idee beobachten, dass Kinder als fähige Individuen zu betrachten sind. Ein gutes Beispiel für diesen Wandel der Betrachtung ist der Antrag auf Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre aller Ratsländer.

Trotz der Tatsache, dass es bezüglich der liberalen Theorie und John Rawls‘ Werk erschöpfend oder wiederholend sein kann – und stellenweise nicht besonders innovativ – können wir dieses Buch mit Gewissheit als wichtige, provokante und aktuelle Literatur zum Thema empfehlen.

*David Archard und Colin MacLeod (Hg.) (2003): The Moral and Political Status of Children. Oxford: Oxford University Press. 296 Seiten. ISBN 0199242682. Preis: £64.60 / \$65.*



# Christoph Schickhardt: Kinderethik: Der moralische Status und die Rechte der Kinder

Rezension von Katrin Meyer

Christoph Schickhardt wirft in seiner Dissertation „Kinderethik: Der moralische Status und die Rechte der Kinder“ Fragen über die Stellung von Kindern in der Gesellschaft und das Verhältnis zwischen Eltern, Kind und Staat auf, die bisher in der moralphilosophischen Forschung weitgehend unbeachtet geblieben sind.

Dabei können die neun inhaltlichen Kapitel des Buches grob in drei Abschnitte eingeteilt werden, von denen der erste das Thema der Kinderethik von einem rechts-philosophischen Ansatz betrachtet und der zweite im Besonderen auf den moralischen Status der Kinder und den Begriff des ‚Kindeswohls‘ eingeht. Eine Analyse des Paternalismus und der Beziehung zwischen Eltern, Kind und Staat sowie die Anwendung der theoretischen Überlegungen auf drei Fallbeispiele beenden die kinderethische Abhandlung.

Das grundlegende Ziel der Arbeit beschreibt Schickhardt damit, „die Dringlichkeit und Wichtigkeit des kinderethischen Themenfelds aufzuzeigen sowie Analysen und grundlegende normative Bestimmungen zentraler kinderethischer Problematiken vorzuschlagen und zu diskutieren.“ (S. 15).

Um dieses Ziel zu erreichen geht der Autor nach einer Bestimmung des Arbeitsbegriffes „Kind“, der alle unter 18-jährigen Menschen umfasst, auf die rechtliche Situation der Kinder im deutschen Verfassungs-, Bürger- und Strafrecht sowie im *UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes* ein. Er weist darauf hin, dass Kindern zwar alle Grundrechte grundsätzlich zustünden, sie im Grundgesetz jedoch außer in der Aufzählung der Elternrechte nicht explizit genannt würden. Er sieht einen hohen Bedarf an einem Ausbau der spezifisch Kinder betreffenden Rechte, um so die Anzahl der Unklarheiten in Bezug auf den rechtlichen Umgang mit Kindern zu verringern. Er betont, wie wichtig Kinderrechte für die spezifischen Lebensumstände und die gesellschaftliche Lage der Kinder seien und diese stark beeinflussten, beispielsweise durch die Regelung von Geschäftstüchtigkeit, Schulbesuch oder Strafmündigkeit.



Um den Einfluss der Rechte auf das Leben der von ihnen betroffenen Individuen noch einmal zu verdeutlichen, geht Schickhardt in einer metaethischen Untersuchung der Rechte auf deren Funktion und Kinder als Rechtsträger an sich ein. Dabei erläutert er neben der Systematik der Rechte nach Hohfeld (Anspruchs-, Freiheits-, Macht- und Immunitätsrechte) recht umfassend weitere Kategorisierungen von Rechten. Diese wendet er in einem letzten Schritt jeweils auf Kinder an und erklärt die Bedeutung für Kinder als Rechtsträger. Zur Verdeutlichung soll ein Beispiel dienen: Rechte könnten in aktive und passive Rechte unterschieden werden. Hierbei sei wichtig, ob „der Rechtsträger den Inhalt selbst aktiv ausübt oder nicht.“ (S. 92). Da (besonders Klein-) Kindern bestimmte Fähigkeiten fehlten, um Rechte aktiv auszuüben, hätten sie eher passive Rechte, wie beispielsweise das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung durch die Eltern. Nach diesem sehr ausführlichen juristisch geprägten Abschnitt kommt Schickhardt im fünften Kapitel zum wichtigsten Bestandteil seiner Untersuchung: der Aufstellung der sogenannten „Statusthese“. In dieser schreibt er den Kindern einen eigenständigen moralischen Status zu, der dem der Erwachsenen völlig gleichgestellt ist. Dabei beruft Schick-

hardt sich auf das in der Moralphilosophie allgemein anerkannte Gleichheitsprinzip und legt als Bedingung für den Erhalt eines moralischen Status‘ die Zugehörigkeit zur Spezies homo sapiens fest. Es ist ihm wichtig klarzustellen, dass Kinder aufgrund ihres Alters nicht weniger Rechte erhalten oder moralisch anders behandelt werden sollten als Erwachsene.

Diese Ansicht stehe teilweise im Gegensatz zu bisher bekannten Moraltheorien, lasse sich jedoch auch teilweise mit ihnen verbinden, was der Autor im Folgenden untersucht: So erkennt er eine große Übereinstimmung mit den Haltungen Lokes und teilweise auch Kants, die Kindern einen unabhängigen moralischen Status zusprechen und das Gleichheitsprinzip auch auf Kinder anwenden. Auch die Moraltheorien von Tugendhat und Rawls ließen sich mit der Statusthese Schickhardts verbinden. Die von Habermas vertretene Diskursethik betrachtet Schickhardt dagegen kritisch. Kinder würden implizit aus dem Geltungsbereich von Normen ausgeschlossen, da sie bis zu einem gewissen Alter nicht, wie es die Diskursethik verlange, für sich sprechen könnten. Advokatorisch durchgeführte Diskurse seien von Habermas „nicht ausreichend differenziert erklärt“ (S. 141), um diese Situation ändern zu können. Nicht nur implizit, sondern sehr direkt werte hingegen der Philosoph Peter Singer den moralischen Status von Kleinkindern ab. Die Singer’sche Einteilung der Lebewesen in rationale, selbstbewusste und autonome auf der einen und nicht-personenhafte auf der anderen Seite sei abzulehnen und unvereinbar mit der Statusthese, da sie Säuglingen und geistig behinderten Kindern das Recht auf Leben abspreche und das Gleichheitsprinzip gänzlich verletze.

Nach dieser Einordnung der Statusthese untersucht Schickhardt den Begriff des Kindeswohls. Dieser müsse festgelegt und normiert werden, um Kinder moralisch gerecht behandeln und das Gleichheitsprinzip achten zu können. Für ihn sind die zentralen Bestandteile des Kindeswohls Glück und Autonomie, die er in den jeweiligen Ab-

schnitten genauer bestimmt und einordnet. Hierbei ist zu bemerken, dass er zwischen objektiven Elementen (bspw. Grundbedürfnisse wie Schlaf oder Essen) und der „subjektiven Erkenntnisquelle“ (S. 163) (verbale Äußerungen des Kindes) unterscheidet, um die Bedürfnisse von Kindern zu erfahren. Die Bedeutung der subjektiven Elemente nähme dabei mit der Zeit und steigender de facto Autonomie des Kindes zu.

Das sechste Kapitel widmet sich der Frage des Paternalismus. Ein paternalistischer Eingriff sei grundsätzlich schwer zu rechtfertigen, da er das allgemeine Gleichheitsgebot verletze, jedoch erforderlich, wenn ein Gegensatz bestehe zwischen dem Wohl und dem Willen des Kindes. Gerechtfertigt werden könnten nur Eingriffe, die nicht im Gegensatz zum „qualifiziert autonomen Willen“ (S. 193) des Kindes stünden. Um Eingriffe bewerten zu können, beschreibt Schickhardt Willenssurrogate sowie „normative Tendenzregeln“ (S. 204), an denen die Angemessenheit paternalistischen Handelns geprüft werden könne.

Im letzten theoretischen Kapitel setzt Schickhardt sich mit der Frage auseinander, wie das Dreiecksverhältnis zwischen Eltern, Kind und Staat gestaltet sein sollte. Dazu erörtert er zunächst die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern, wobei er klarstellt, dass jegliche Macht (also Verantwortung) der Eltern „völlig an das Wohl des Kindes gebunden“ (S. 229) sei und demnach nicht mehr bestünde, sobald die Eltern das Wohl des Kindes nicht mehr sicherstellen könnten. Zunächst zieht der Autor eine klare Trennlinie zwischen der biologischen Elternschaft und den ‚normativen Eltern‘, also denjenigen, die das Kind

aufziehen und versorgen. In Bezug auf die Rechte der biologischen Eltern gegenüber dem Staat spricht er ihnen ein „Erstrecht [...] auf Übernahme der normativen Elternschaft für ihr Kind“ (S. 235) zu, schlägt allerdings gleichzeitig „eine Art Führerschein für Eltern“ (S. 239) vor, um eine grundlegende Kenntnis über die Elternschaft und ihre Pflichten zu gewährleisten und so die Wahrscheinlichkeit auf eine Sicherstellung des Kindeswohls zu erhöhen.

Schickhardt fordert auch an dieser Stelle wieder eine genaue normative Bestimmung des Kindeswohls, um dessen Schutz sicherzustellen. Dabei müsse man von Kind zu Kind individuell unterscheiden, weshalb die normativen Eltern am besten in der Lage seien, das Kindeswohl ihres Kindes zu bestimmen, was durch die Rechte der Eltern gegenüber dem Staat (=Elternrechte) sichergestellt werde. Der Staat nehme hingegen bei der Sicherstellung und dem Schutz des Kindeswohls eine bedeutende Rolle ein. Staatliche Kontrollen der Situation von Kindern und Eingriffe zum Schutz der Kinder befürwortet, ja fordert Schickhardt. In seinen Augen füllt der deutsche Staat die Rolle des Wächters noch nicht ausreichend aus, weshalb er weitergehende Kontrollen und Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls fordert.

Bevor der Autor im zehnten Kapitel ein Gesamtfazit zieht, präsentiert er zunächst noch drei Fallstudien zu Kindern in der Medizin, die die unzureichende Regelung der rechtlichen Stellung von Kindern in dem Gebiet darstellen sollen. Zur Bewertung der Fälle und den darin vorkommenden paternalistischen Eingriffen nutzt er die im siebten Kapitel vorgestellten Willenssurrogate und

Tendenzregeln. Er kommt zu dem Schluss, dass Wohl und Rechte des Kindes „die alleinigen Kriterien für den Umgang mit Kindern in der Medizin“ (S. 278) sein dürften, wobei auch in den beschriebenen Fällen nicht immer eindeutig geklärt werden kann, inwieweit ein paternalistischer Eingriff tatsächlich angebracht oder gefordert war.

Mit der Forderung nach weiteren Auseinandersetzungen mit der Kinderethik und ihrer praktischen Bedeutung, im Besonderen auch Forschungen zum Thema Kinderschutz im Bereich Medien und Werbung, schließt Schickhardt seine tiefgründige Untersuchung ab.

Es bleibt festzustellen, dass es ihm gelingt, den Leser trotz der häufig abstrakten und theoretischen Ausführungen inhaltlich nicht zu verlieren, da er ausführliche Einführungen in das Themengebiet und Begriffsklärungen vornimmt. Diese ermöglichen einen einfachen Einstieg in die Kinderethik ohne allzu ausführliche juristische oder moralphilosophische Vorkenntnisse. Sie führen allerdings stellenweise dazu, dass der Text langatmig gerät und der Leser das Ziel oder den Sinn der Erläuterungen aus den Augen verliert.

Grundsätzlich lässt sich jedoch festhalten, dass es dem Autor gelingt, die Signifikanz der Kinderethik und der Untersuchung des moralischen Status der Kinder zu verdeutlichen und Interesse am relativ unbekanntem Themengebiet zu wecken.

*Christoph Schickhardt (2012): Kinderethik: Der moralische Status und die Rechte der Kinder. Münster: mentis Verlag. 299 Seiten. ISBN: 978-3-89785-789-6. Preis: 29,80€.*

## Felix Heidenreich: Theorien der Gerechtigkeit – Eine Einführung

*Rezensiert von Hans-Ulrich Kramer*

**W**arum sollte man gerade dieses Buch lesen, wo es doch eine uferlose Flut von Werken gibt, die sich mit dem Konzept der Gerechtigkeit beschäftigen? Dafür gibt es mehrere Gründe: So liefert der Autor Felix Heidenreich, der seine Dissertation über das Thema „Mensch

und Moderne bei Hans Blumenberg“ schrieb und seit 2005 Wissenschaftlicher Koordinator am Internationalen Zentrum für Kultur- und Technikforschung (IZKT) der Universität Stuttgart ist, einen sehr gelungenen Überblick über die gesamte Geschichte der Gerechtigkeitstheorien. Sein so

elegant wie präzise geschriebenes Einführungsbuch – das allerdings nicht immer ganz einfach zu lesen ist, weshalb gewisse Vorkenntnisse im Bereich der Politischen Theorie empfehlenswert sind – kommt einer „Tour d’horizon“ gleich: Schon vor der griechischen Antike, nämlich bei den alten

Ägyptern und im alten Israel ansetzend, werden unter dem Titel „Antike: Gegebene Gerechtigkeit“ (Kapitel 2) anschließend die Theorien der griechischen Klassiker Platon und Aristoteles sowie des Römers Cicero behandelt. Weiter geht es in chronologischer, übersichtlicher Gliederung mit den zwei Gerechtigkeiten des Mittelalters (Kapitel 3), die auf der Zwei-Reiche-Lehre des Augustinus‘ aufbauen. Kapitel 4 steht unter dem Motto: „Neuzeit: Gerechtigkeit wird machbar“ und versammelt die Theorien von Machiavelli über Hobbes, Rousseau und Kant bis hin zu John Stuart Mill. In Kapitel 5 rekapituliert Felix Heidenreich dann Positionen in der aktuellen Debatte. Diese reichen unter anderem von dem sozialliberalen Denker John Rawls über die Kommunitaristen Alasdair MacIntyre und Michael Walzer bis hin zum deutschen Philosophen und Diskursethiker Jürgen Habermas oder dem indischen Ökonomen Amartya Sen. In Kapitel 6 löst sich Felix Heidenreich schließlich von der personenbezogenen Auflistung und spricht von aktuellen Problemlagen der Gerechtigkeit, etwa der sozialen Gerechtigkeit, der Gerechtigkeit zwischen Frau und Mann oder auch der ökologischen und intergenerationalen Gerechtigkeit. Ein Ausblick zur Gerechtigkeitspolitik rundet den gut strukturierten, rund 250-seitigen Band ab. Der rote Faden, der alle Gerechtigkeits-theorien und alle einzelnen Kapitel miteinander verbindet, ist der tragische Stoff um Antigone und Kreon, so, wie ihn der griechische Dichter Sophokles sich erdacht hat. Felix Heidenreich schreibt dazu: „Kaum eine Figur der Weltliteratur dürfte die Frage der Gerechtigkeit so anschaulich und erschütternd vor Augen führen wie Antigone.“ (S. 10). Zum besseren Verständnis sei der Inhalt von Sophokles‘ Tragödie kurz rekapituliert: Antigone wurde aus der inzestuösen Ehe von Ödipus und dessen Mutter Iokaste geboren. Nachdem Antigones Bruder Polyneikes gegen den Onkel und König von Theben, Kreon, rebelliert hat und dabei getötet wurde, liegt Polyneikes Leichnam vor den Toren Thebens. Kreon verbietet, den Leichnam nach den Ritualen zu bestatten und befiehlt, ihn den Geiern und Hunden zu überlassen. Antigone verstößt gegen dieses Bestattungsverbot, weil ihr das eigene Gewissen (und der Wunsch der Götter) wichtiger ist als das königliche Gesetz. Sie bestattet ihren Bruder symbolisch und wird dabei von einem Wächter entdeckt. Kreon verurteilt Antigone daraufhin zum Tode. Felix Heidenreich kontrastiert in seinem



Einführungsbuch in der Folge diesen Mythos mit den verschiedenen Gerechtigkeits-theorien und deren Antworten, wie das tragische Dilemma gerecht gelöst werden könnte. Sein Anliegen bringt Heidenreich folgendermaßen auf den Punkt: „Gerechtigkeit kann als Frage nach dem richtigen Entscheiden des Einzelnen oder nach den gerechten Institutionen des Gemeinwesens verstanden werden. Gerechtigkeit kann als Frage nach den Grundlagen des Rechtswesens gestellt werden. Sie kann eine Intuition sein, sie kann sich in Bildern, literarischen Texten und Theorien vergangener Epochen und der Gegenwart ausdrücken. Die vorliegende Einführung verweigert daher die Zuordnung zu einem Fachgebiet und versucht, zwischen Disziplinen moderierend zu vermitteln.“ (S. 13). Dieser Intention folgend, kommen Vertreter ganz unterschiedlicher (wissenschaftlicher) Disziplinen zu Wort: (Rechts- bzw. Moral-)Philosophen genauso wie Theologen, Politologen oder Ökonomen. Immer wieder zitiert Heidenreich – jenseits des Antigone-Mythos, der wie gesagt als verbindende Klammer aller Gerechtigkeits-theorien dient – aus klassischen literarischen Werken oder aber auch aus Gegenwarts-literatur. Dantes „Göttliche Komödie“ spielt genauso ihre Rolle wie Kafkas „Der Prozess“ oder Franzens „Freiheit“. Gerade auch durch die Bildhaftigkeit der zitierten Stellen werden die sonst so abstrakten Gerechtigkeits-theorien anschaulich. Zum Inhalt: Bei der Vielzahl an Theoretikern, die Heidenreich anführt, ist es nicht möglich, die Kernthesen aller zu rekapitulieren. Daher kann nur exemplarisch aufge-

zeigt werden, welche Verschiebungen es in Bezug auf den Gerechtigkeitsbegriff im Laufe der Jahrhunderte gegeben hat. Die Platonische Theorie der Gerechtigkeit erscheint Heidenreich zufolge nicht mehr im rein religiösen, sondern im metaphysischen Gewand. Zentral ist bei Platon seine Ideenlehre: Neben einer Vielzahl von Erscheinungen gibt es bestimmte Urbilder, bestimmte Ideen. In Platons Hauptwerk „Politeia“ ist die Gerechtigkeit am Paradigma der Gemeinschaft, der Polis, orientiert. Dabei soll sich die Polis ganz und gar an der „Idee des Guten“ orientieren (vgl. S. 29). Heidenreich schreibt dazu: „Die Idee des Guten gibt allem Sein eine Ausrichtung, ordnet und strukturiert die Welt.“ (S. 29). Platons Formel der Gerechtigkeit lasse sich auf den bekannten Satz bringen: „Jedem das Seine.“ (S. 30). Dabei umfasst die gerechte Gesellschaft drei Kasten: die Philosophen, die Krieger und die Arbeiter. Alle Kasten erhalten das, was ihnen jeweils zusteht. Die Verteilung wird von den Philosophen vorgenommen: Diese haben die Ideen erkannt und können diese anwenden (S. 30). „Damit nehmen die Philosophenkönige eine Mittlerstellung zwischen den Ideen und der Welt der Erscheinungen ein“, so Heidenreich (S. 30). Bereits bei Aristoteles gibt es dann eine Verschiebung der Bedeutung von Gerechtigkeit. Aristoteles übte Kritik an Platons Ideenlehre. Er ging nicht mehr von (abstrakten) Ideen, sondern von konkreten Problemlagen aus (vgl. S. 36). Die Ausgangsfrage von Aristoteles lautet: „In welchen Situationen benutzen wir den Begriff der Gerechtigkeit wie?“. Dabei sei Gerechtigkeit eng an Sittlichkeit und Tugendhaftigkeit gekoppelt (S. 36). „Als ‚gerecht‘ wird außerdem bezeichnet, was geltendem Recht entspricht.“ (S. 36). Eine weitere Dimension berücksichtigt Gerechtigkeit als Haltung, welche die bürgerliche Gleichheit achtet und eine angemessene Güterverteilung bewirkt (S. 37). Konkret gesprochen, unterscheidet Aristoteles zwischen der distributiven (also: verteilenden), kommutativen (also: ausgleichenden) und der korrektiven Gerechtigkeit (vgl. S. 38f.). Zentral ist die verteilende Gerechtigkeit, die überall dort zur Anwendung kommt, wo Güter vergeben werden. Damit sind nicht nur materielle Güter gemeint, sondern auch Ämter oder Ehrungen. Diese Güter müssen streng proportional zur Leistung und Würdigkeit des Einzelnen verteilt werden (S. 38). Um zu erkennen, wie die Proportionen zueinander stehen und was daher angemessen ist, bedarf es Aristoteles



zufolge praktischer Klugheit. Alle freien Bürger seien zur Gerechtigkeitseinsicht fähig (S. 40).

Von der Antike springt Heidenreich ins Mittelalter. Die heilige Schrift, insbesondere das Neue Testament, stellt dabei Heidenreich zufolge einen großen Einschnitt in Bezug auf das Gerechtigkeitsverständnis dar: Gerechtigkeit wird nun nicht mehr primär als Tugend des Menschen oder der Polis gedacht, sondern als intimes Verhältnis zu einem personalen Gott (vgl. S. 47). Auch der von Aristoteles aufgeworfene Gedanke der Proportionalität wird verworfen, denn: Die Liebe Gottes ist maßlos. Stilbildend für das Mittelalter wird die Zwei-Reiche-Lehre von Augustinus. Dieser unterscheidet zwischen einem weltlichen und einem göttlichen Reich. Dabei gilt das weltliche Reich als Jammertal, das durch mühselige Arbeit und Gewalt gekennzeichnet ist (S. 51). Das Reich Gottes ist auf der Erde nur in Anzeichen erkennbar. So treten die Christen etwa im heiligen Sakrament mit ihm in Berührung. Obschon Augustinus unterschiedlich ausgelegt wird, hält Heidenreich fest: „Klar scheint zu sein, daß nach Augustinus Christen beiden Reichen angehören können, ja müssen.“ (S. 51). Damit bestehen zwei Gerechtigkeitskonzeptionen nebeneinander: Zum einen die antike Tugendkonzeption für das weltliche Leben, zum anderen die Vorstellung einer göttlichen, unendlichen Gerechtigkeit für das Gottesreich (S. 52). Als Fazit hält Heidenreich fest: „Die Zwei-Reiche-Lehre wird zum Fundament mittelalterlicher Gerechtigkeitslehren und bildet die Voraussetzung für die Machtkoexistenz zwischen weltlicher und geistlicher Autorität.“ (S. 52).

Einen Bruch mit dieser Vorstellung von Gerechtigkeit gibt es in der Neuzeit, vor allem bei Hobbes. Bei diesem erscheint die gerechte Ordnung als Ergebnis menschlicher Ordnungsstiftung (S. 79). Der Naturzustand fungiert bei Hobbes als Sinnbild von Ordnungslosigkeit und Anarchie. Erst der Leviathan – also der mit einem Gewaltmonopol ausgestattete Staat – kann den Naturzustand überwinden (S. 80). Der Staat wird von den Menschen begründet, die ihre Freiheit gegen Sicherheit eintauschen. Anstelle der antiken Vorstellung eines „guten Lebens“ tritt der Gedanke der Selbsterhaltung. Als Folge bezieht sich die Gerechtigkeit nur noch auf die vom Menschen selbst institutionalisierte Ordnung (S. 81). Aus dem Naturgesetz einer Pflicht zur Vertragserfüllung leitet Hobbes seine ganz neuartige Defini-

tion der Gerechtigkeit ab. Demnach ist es ungerecht, einen Vertrag zu brechen – bzw. gerecht, ihn einzuhalten (S. 82). Durch die Vertragskonzeption erfolgt bei Hobbes laut Heidenreich „ein fundamentaler Wandel in der abendländischen Geschichte der Gerechtigkeitstheorie.“ (S. 83f.). Denn: „Nutzenmaximierende Individuen definieren nun in einem Vertrag selbst, was sie in der Folge für gerecht oder ungerecht ansehen wollen.“ (S. 84). Gerechtigkeit wird also erstmals rein ökonomisch gedacht. Hobbes werde so zum Vorläufer der modernen Rational-Choice-Theorie (S. 85). Eine Vertragstheorie der anderen Art entwickelt schließlich John Rawls in der aktuellen Gerechtigkeitsdebatte. Mit seinem Werk „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ von 1971 habe Rawls, so Heidenreich, der Debatte um Gerechtigkeit neue Impulse verliehen (S. 117). Die klassische Frage: „Was ist eine gerechte Gesellschaft?“ werde bei Rawls spezifiziert, indem dieser frage: „Wie muss eine Gesellschaft geordnet sein, damit deren Mitglieder unter Bedingungen der Neutralität diese Ordnung als gerecht akzeptieren können?“ (S. 117). Dabei liege der Fokus bei Rawls auf der sozialen Gerechtigkeit: „Gerechtigkeit ist nach Rawls (primär) eine Tugend von Institutionen.“ (S. 118). Rawls stellt folgendes Gedankenexperiment an: In einem sogenannte Urzustand diskutieren die Menschen über die gerechte Verteilung der Grundgüter. (Darunter fallen: Rechte, Freiheiten, Chancen, Vermögen, Einkommen.) Weil die Menschen nach Rawls unter einem sogenannten „Schleier des Nichtwissens“ stehen, der es ihnen unmöglich macht, zu wissen, welchen Platz sie später in der Gesellschaft einnehmen werden, können sie sich Rawls zufolge auf universal gültige Gerechtigkeitsgrundsätze verständigen. Der Wunsch nach einem würdigen Leben sei die anthropologische Grundkonstante, die alle Menschen teilten. „Aus ihr folgt zwangsläufig, daß alle Personen im Urzustand für die Sicherung eines Mindeststandards an Grundgütern (...) plädieren müssen.“ (S. 118). Ergebnis des Aushandlungsprozesses im Urzustand sei die liberale Gesellschaft, in welcher der Staat gegenüber ethischen und religiösen Ansichten seiner Bürger neutral sein müsse. „Der Staat darf bestimmen, was das Rechte, nicht aber, was das Gute ist.“ (S. 119). Ein Bruch also mit der aristotelischen Vorstellung. Eine weitere Forderung sei zwangsläufig die, dass Reiche nur dann reicher werden dürften, wenn dadurch auch die Armen wohlhabender werden (S. 120). „Gerechtigkeit wird

damit zu einem kalkulierbaren Verteilungs-Optimum“ (S. 120), so das Fazit Heidenreichs. Die gerechten Strukturen der Gesellschaft würden sich mit den Annahmen des Gedankenexperiments wie in einem Computerprogramm ergeben.

Felix Heidenreichs Kernthese ist die, dass im Zeitverlauf eine Tendenz sowohl zur Immanentisierung als auch zur Ausdifferenzierung des Gerechtigkeitsbegriffs erkennbar sei: Gerechtigkeit werde gleichermaßen machbar wie komplex (vgl. S. 15). Während man in der Antike und vor allem im Mittelalter noch von einer klar definierten, häufig gottgegebenen oder metaphysisch begründeten Gerechtigkeit habe sprechen können, müsse man heutzutage von Gerechtigkeiten im Plural sprechen. So spricht man heute etwa, kontextbezogen, von sozialer Gerechtigkeit, Geschlechtergerechtigkeit, Generationengerechtigkeit oder globaler Gerechtigkeit. Alle diese Gerechtigkeitskontexte existieren nebeneinander, zum Teil gibt es Überschneidungen, zum Teil Unterschiede. „Soziale Ausdifferenzierung“ und „Technisierung“ sind für Heidenreich dabei Schlüsselbegriffe unserer Moderne: „Die Fragen der ökologischen, sozialen, globalen und intergenerationellen Gerechtigkeit sind nur vor dem Hintergrund einer technischen Verflechtung und einer damit einhergehenden sozialen Ausdifferenzierung zu verstehen.“ (S. 174). Felix Heidenreich nennt das zentrale Problem, das im Zuge dieser Trends auftritt: „Der Appell an Gerechtigkeit scheint sich widersprechende Handlungsimplicationen zu haben, je nachdem, welche Dimension von Gerechtigkeit angesprochen und welche Konzeption vorausgesetzt wird.“ (S. 217). Dadurch werde die Frage: „Was soll ich tun?“ für den Einzelnen immer schwieriger zu beantworten. Folgendes Zitat bringt das Dilemma auf den Punkt: „Während Antigone vor einer klaren Alternative stand, scheint der Bürger unserer Tage (...) von der Masse der Optionen geradezu gelähmt.“ (S. 229). Gerechtigkeits-theorien können vor diesem Hintergrund Orientierung vermitteln und für mehr Präzision sorgen. „(...) Die Theorien der Gerechtigkeit [erlauben, H.-U. K.] mehr Präzision in der Debatte, aber auch mehr Ausdrucksmöglichkeiten (...)“ (S. 231). Demnach kommt Gerechtigkeits-theorien gerade auch in unserer heutigen Zeit eine wichtige Funktion zu. Felix Heidenreichs Gerechtigkeitsbuch ist jedem zu empfehlen, der sich einen Überblick über die Entwicklung und Vielfalt des Gerechtigkeitsbegriffs verschaffen möchte.

Als reines Einführungsbuch taugt es allerdings nur bedingt. Gewisse Vorkenntnisse im Bereich der Politischen Theorie und Philosophie sind auf jeden Fall empfehlenswert. Andererseits ist Felix Heidenreich zugute zu halten, dass er immer wieder Beispiele aus unserer Alltagswelt anführt, um komplexe Sachverhalte verständlicher zu machen. Ein Nachteil des Werkes ist, dass der Autor aus Platzgründen bei den einzelnen Theoretikern und deren Theorien nicht allzu sehr in die Tiefe gehen kann. So müssen etwa wenige Seiten genügen, um Platons „Idee des Guten“ oder Hobbes' Gerechtigkeitsbegriff, der eng an dessen Vertragstheorie gekoppelt ist, zu erklären. Gelingt dem Autor dies in den genannten Fällen auf ansprechende Art und Weise, scheitert er mit seiner Methode der „Verdichtung“ an anderer Stelle, vor allem in Kapitel 6.3, in dem er sich mit „Ökologischer Gerechtigkeit“ beschäftigt. In diesem nur wenige Seiten langen Abschnitt verweist Heidenreich lediglich auf den Philosophen Hans Jonas, der mit „Das Prinzip Verantwortung“ zwar ein wirkmächtiges

Buch vorgelegt hat; allerdings ist dieses Werk inzwischen rund 30 Jahre alt. Neuere Entwicklungen werden von Heidenreich (aus Platzgründen?) leider nicht berücksichtigt. Unter das Stichwort „Ökologische Gerechtigkeit“ subsumiert Heidenreich den Bereich der intergenerationellen Gerechtigkeit. Auch dieser Abschnitt fällt sehr kurz und ziemlich oberflächlich aus. Lediglich die Gedanken von John Rawls und Vittorio Hösle werden kurz gestreift. Zu Hösle heißt es lapidar, dass dieser eine „Remoralisierung der Politik“ fordere (S. 199). Was darunter genau zu verstehen ist, wird aber nicht ausgeführt.

Der Punkt, dass der Autor teilweise zu wenig in die Tiefe geht, ist die eine Seite der Medaille. Die andere ist wie gesagt der Umstand, dass dem Leser ein gut strukturierter, chronologischer Überblick über die zentralen Gerechtigkeitstheorien von der Antike bis zur Moderne geboten wird. Für all diejenigen, deren Wissensdurst nach Lektüre des Heidenreich'schen Buches noch nicht gestillt ist, liefert ein umfangreiches Literaturverzeichnis Hinweise auf weiterführende und

ergänzende Werke oder vor allem auch auf die Originalwerke der behandelten Gerechtigkeitstheoretiker. Insgesamt überwiegen also die Vorteile: Der gleichermaßen präzise wie flüssige Schreibstil trägt genauso zum Lesevergnügen bei wie die genannten plastischen Beispiele und die Rückkoppelung der Theorien an den Antigone-Mythos. Die vielen Querverbindungen des interdisziplinär ausgerichteten Werkes zeugen von einer großen Belesenheit des Autors, der eine wichtige Stimme im gegenwärtigen Gerechtigkeitsdiskurs einnimmt. Das, was Heidenreich als Fazit am Buchende notiert, trifft auch als Gesamtfazit auf sein Werk zu: „Die Debatten um Gerechtigkeit sind damit nicht beendet, aber ihre Voraussetzungen transparenter.“ (S. 231).

*Felix Heidenreich (2011): Theorien der Gerechtigkeit – Eine Einführung. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich/UTB. 251 Seiten. ISBN: 978-3-8252-3136-1. Preis: 16,90 €.*

